

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Regelungen**

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Der europäische Rechtsrahmen zur Telekommunikation wurde umfassend überarbeitet. Ende des Jahres 2009 traten zwei Änderungsrichtlinien, die Änderungsrichtlinie „Bessere Regulierung“ (2009/140/EG) und die Änderungsrichtlinie „Rechte der Bürger“ (2009/136/EG), in Kraft. Sie sind bis zum 25. Mai 2011 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der novellierten europäischen Vorgaben ist es, die Wettbewerbsentwicklung im europäischen Binnenmarkt und den Ausbau neuer, hochleistungsfähiger Netze im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft zu stärken. Unter Bezugnahme auf die Lissabon-Strategie und mit Blick auf die immense wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bedeutung einer flächendeckenden Breitbandversorgung sollen Anreize für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze geschaffen und nachhaltige Investitionen in die Entwicklung neuer Netze gefördert werden. Mit der Schaffung des neuen Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) (Verordnung (EG) Nr. 1211/2009) und dessen Einbindung in Regulierungsentscheidungen wird zudem der europäische Harmonisierungsgedanke stärker betont. Dies dient dem Ziel, den europäischen Binnenmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken. Ein weiteres wichtiges Ziel der neuen Rechtsvorgaben ist es, die Rechte der Verbraucher in den Bereichen Kunden- und Datenschutz zu verbessern.

Zentrales Anliegen des europäischen Rechtsrahmens und des Telekommunikationsgesetzes ist es nach wie vor, einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen und so letztendlich einen selbst tragenden Wettbewerb zu schaffen. Entsprechend der Wettbewerbsentwicklung sollen deshalb die sektorspezifische Regulierung schrittweise abgebaut und die Märkte in das allgemeine Wettbewerbsrecht überführt werden. Dieses, im europäischen Rechtsrahmen und im TKG angelegte, dynamische Konzept soll konsequent fortgeführt werden.

B. Lösungen

Im Rahmen einer weit reichenden Novellierung des TKG werden die neuen europäischen Rechtsvorgaben umgesetzt. In dem Gesetzentwurf sind zahlreiche Regelungen vorgesehen, die eine wettbewerbskonforme Förderung des Aufbaus hochleistungsfähiger Netze (Breitband) zum Ziel haben. Hierzu gehört u.a die ausdrückliche Ermächtigung für die Bundesnetzagentur, langfristige Regulierungskonzepte vorzugeben und damit die Planungssicherheit für Investitio-

nen zu erhöhen. Der Bundesnetzagentur wird zudem explizit vorgegeben, bei der Zugangs- und Entgeltregulierung die mit dem Aufbau neuer Netze verbundenen Investitionsrisiken sowie Kooperationsmodelle zur Aufteilung dieser Risiken zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zu berücksichtigen. Dem Investor soll eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital ermöglicht werden.

Eine neue Befugnis für die Bundesnetzagentur, Informationen über Art, Lage und Verfügbarkeit von Infrastruktureinrichtungen anzufordern, um damit den bestehenden Infrastrukturatlas zu optimieren, ist ebenfalls Gegenstand des Entwurfs. Ziel ist es, eine effizientere Nutzung vorhandener Infrastrukturen zu ermöglichen. Diesem Ziel dient auch die neue Befugnis der Bundesnetzagentur, im Bereich der Wegrechte eine gemeinsame Nutzung bestimmter Infrastrukturen anzuordnen.

Um einen flexibleren Umgang mit Funkfrequenzen zu ermöglichen, sollen diese künftig unter bestimmten Voraussetzungen vermietet und gemeinschaftlich im Sinne eines Frequenzpooling genutzt werden dürfen.

Die nach dem TKG geltende Frist zur Digitalisierung des Hörfunks (2015) wird mit Blick auf die geringe Marktnachfrage durch eine Verlängerungsoption, die entsprechend der Marktentwicklung maximal 10 Jahre betragen kann, ersetzt. Um die Digitalisierung des Hörfunks dennoch voranzutreiben, wird - ähnlich wie in Frankreich - vorgegeben, dass neue Hörfunkempfangsgeräte ab dem Jahre 2015 bzw. (in Kraftfahrzeugen) ab dem Jahre 2016 auch mit digitalen Empfangseinheiten ausgestattet sein müssen.

Auch die europäischen Vorgaben zur Optimierung der Verbraucherschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Transparenz- und Qualitätsvorgaben, werden mit dem Gesetzentwurf umgesetzt. Das derzeit auf europäischer und nationaler Ebene intensiv erörterte Thema der Netzneutralität wird dabei ebenfalls adressiert. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das BMWi in einer Rechtsverordnung Transparenz- und Mindestqualitätsvorgaben treffen kann. Gleichzeitig wird das BMWi ermächtigt, entsprechend den europäischen Vorgaben die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur zu subdelegieren. Die parlamentarische Kontrolle wird dadurch sichergestellt, dass Bundestag und BMWi der Rechtsverordnung zustimmen müssen.

Zusätzlich werden aktuelle nationale verbraucherrechtliche Themen aufgegriffen. Hierzu gehören Regelungen zur Warteschleifenproblematik, zum Anbieterwechsel sowie zur vertragsunabhängigen Mitnahme der Mobilfunkrufnummer beim Wechsel des Anbieters.

Die Datenschutzbestimmungen werden durch die Einführung zusätzlicher Informations- und Transparenzverpflichtungen (z.B. bei der Ortung von Mobilfunkendgeräten) mit dem Ziel optimiert, sensible Daten besser zu schützen und damit die Rechtsposition des Verbrauchers zu stärken.

Mit dem Artikelgesetz werden zudem die neuen europäischen Vorgaben zum Notruf im TKG und in der Verordnung über Notrufverbindungen umgesetzt.

Neben rechtsförmlichen Klarstellungen und Bereinigungen werden mit dem Gesetzentwurf zusätzlich einige Regelungen über die Gerichts- und Beschlusskammerverfahren geändert. Dies geschieht vor dem Hintergrund einschlägiger europäischer und nationaler Gerichtsentscheidungen zu diesem Themenkomplex.

Die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur und die Bußgeldbestimmungen werden an die novellierte Roaming-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 717/2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 544/2009) angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die europarechtlich bedingte Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zum Erlass von Rechtsverordnungen, die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Datensicherheit sowie durch die neuen, komplexeren Marktregulierungsverfahren werden bei der Bundesnetzagentur zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein. Die genauen Zahlen werden im Rahmen der Abstimmung ermittelt.

E. Sonstige Kosten

Mit Blick auf die neuen, europarechtlich vorgegebenen Kundenschutzanforderungen (Transparenz- und Qualitätsvorgaben) ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen aus dem Gesetz, da mögliche Umsetzungsmaßnahmen erst in den Verordnungen der Bundesnetzagentur erfolgen.

Hinsichtlich der übrigen Regelungen (u.a. Anbieterwechsel, Rufnummernportierung, Warteschleifen) bleibt eine Kostenaussage der Abfrage bei den betroffenen Verbänden und Unternehmen vorbehalten.

F. Bürokratiekosten

Der Entwurf führt 38 neue Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) für Unternehmen und Bürger ein. Die neuen Informationspflichten sind weitgehend europarechtlich vorgegeben.

(Die genauen Kosten sollen im Rahmen der Abstimmung und öffentlichen Kommentierung beziffert werden.)

G. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch [... Artikel 3 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze“.
 - b) Die Angabe zu § 9a wird wie folgt gefasst:
„§ 9a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Regulierungskonzepte“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 32 bis 34 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung
§ 33 Price-Cap-Verfahren

* Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37) geändert worden ist; Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37) geändert worden ist; die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37) geändert worden ist; die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136 EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geändert worden ist und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136 EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geändert worden ist.

- § 34 Kostenunterlagen“.
- f) Die Angaben zu den §§ 40 und 41 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 „§ 40 Funktionelle Trennung
 § 41 Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen“.
- g) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 43b Vertragslaufzeit und Umzug“.
- h) Die Angaben zu den §§ 45n bis 46 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 „§ 45n Transparenz und Veröffentlichung von Informationen
 § 45o Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle
 § 45p Rufnummernmissbrauch
 § 45q Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen
 § 46 Anbieterwechsel“.
- i) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
 „§ 48 Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten“.
- j) Die Angaben zu den §§ 53 und 54 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 „§ 53 Frequenzzuweisung
 § 54 Frequenznutzung“.
- k) Die Angaben zu den §§ 57 bis 59 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 „§ 57 Frequenznutzungen für Rundfunk und sicherheitsrelevante Frequenzanwendungen
 § 58 Gemeinsame Frequenznutzung, Erprobung innovativer Technologien, kurzfristig auftretender Frequenzbedarf
 § 59 (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
 „§ 62 Flexibilisierung“.
- m) Die Angaben zu den §§ 66g bis 66l werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 „§ 66g Warteschleifen
 § 66h Wegfall des Entgeltanspruchs
 § 66i Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummern
 § 66j R-Gespräche
 § 66k Rufnummernübermittlung
 § 66l Internationaler entgeltfreier Telefondienst
 § 66m Umgehungsverbot“.
- n) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende Angabe eingefügt:
 § 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen“.
- o) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:
 „§ 90 Missbrauch von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen“.
- p) Nach der Angabe zu § 109a wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 109a Datensicherheit“.
- q) Die Angaben zu den §§ 113a und 113b werden wie folgt gefasst:
 „§ 113a (weggefallen)
 § 113b (weggefallen)“.
- r) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene“.

s) Nach der Angabe zu § 123 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf Ebene der Europäischen Union
§ 123b Bereitstellung von Informationen“.

t) Nach der Angabe zu § 138 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 138a Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Regulierung, Ziele und Grundsätze“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Fernmeldegeheimnisses“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Die Endnutzer sind in die Lage zu versetzen, Informationen abzurufen und zu verbreiten sowie beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen,“.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Fläche“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, gibt,“.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Aus den bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur wendet bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem

1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält,
2. gewährleistet, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,
3. den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und, soweit sachgerecht, den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördert,
4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass sie dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie

- verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zulässt, während sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,
5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend berücksichtigt und
6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „Telefondienst“ durch das Wort „Telekommunikationsdienst“ und das Wort „Echtzeitkommunikation“ durch das Wort „Sprachkommunikation“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;“.
- c) In Nummer 2a wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;“.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
 „4a. „Betreiberauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;
 4b. „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Teilnehmer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;“.
- f) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 „7a. „Einzelrichtlinien“ die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37) geändert worden ist; die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember

2009, S. 37) geändert worden ist; die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136 EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geändert worden ist und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136 EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geändert worden ist;“.

- g) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;“.
- h) In Nummer 9 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Satz 2 aufgehoben.
- i) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9a und 9b eingefügt:
 - „9a. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;
 - 9b. „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung eines bestimmten Teils der Kapazität der Netzinfrastruktur, wie etwa eines Teils der Frequenz oder Gleichwertiges, ermöglicht wird;“.
- j) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
 - „12a. „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegebestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;“.
- k) Die bisherige Nummer 12a wird Nummer 12b.
- l) In Nummer 14 werden nach dem Wort „natürliche“ die Wörter „oder juristische“ und vor dem Wort „Telekommunikationsdienst“ die Wörter „öffentlich zugänglichen“ eingefügt.
- m) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
 - „16a. „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;“.
- n) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
 - „17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der das Führen aus- und eingehender Inlands- oder Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans ermöglicht;“.
- o) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

- „17a. „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste;“.
- p) Die bisherige Nummer 17a wird Nummer 17b.
- q) In Nummer 18 wird das Wort „öffentlichen“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen“ ersetzt.
- r) In Nummer 19 werden nach dem Wort „Telekommunikationsnetz“ die Wörter „oder von einem Telekommunikationsdienst“ eingefügt und die Wörter „Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes“ ersetzt.
- s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
- „19a. „Teilabschnitt“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;“.
- t) In Nummer 20 werden vor dem Wort „Telekommunikationsdiensten“ die Wörter „öffentlich zugänglichen“ eingefügt.
- u) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Ressourcen,“ die Wörter „einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile,“ und nach dem Wort „festen“ die Wörter „ – leitungs- und paketvermitteln, einschließlich Internet –“ eingefügt.
- v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt:
- „30a. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ der Verlust, die unbefugte oder unrechtmäßige Löschung, Veränderung, Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet werden sowie der unbefugte oder unrechtmäßige Zugang zu diesen;
- 30b. „vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Netzinfrastruktur ermöglicht wird;
- 30c. „Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufenden tatsächlich bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne vom vollständigen Zustandekommen der Verbindung mit dem Anschluss des Angerufenen bis zur Bearbeitung des Anliegens des Anrufers, gleichgültig ob diese über einen automatisierten Dialog oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt. Ein automatisierter Dialog beginnt, sobald über Sprachdialog oder per Tasteneingabe Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens des Anrufers erforderlich sind. Eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und inhaltlich bearbeitet. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weitervermittlung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf unterbrochen wird. Ausgenommen sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht;“.

- w) In Nummer 31 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- x) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:
- „32. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdiensten. Dies umfasst unter anderem Folgendes: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Ermöglichung des Anbieterwechsels des Teilnehmers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;“.
- y) Nach Nummer 33 werden die folgenden Nummern 33a bis 33c eingefügt:
- „33a. „Zugangsnetze der nächsten Generation“ Telekommunikationsnetze, die auf neuer oder deutlich verbesserter Infrastruktur beruhen. Hierzu gehören insbesondere leitungsgebundene Zugangsnetze, die vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen und die Breitbandzugangsdienste mit erweiterten Leistungsmerkmalen (z. B. mit einem höheren Durchsatz) ermöglichen, welche über das hinaus gehen, was mit schon bestehenden Kupferkabelnetzen angeboten werden kann;
- 33b. „zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;
- 33c. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen und sonstigen Einrichtungen und Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“.

4. In § 4 werden die Wörter „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ ersetzt und wird das Wort „Europäischen“ gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „erstmalig unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(Abl. EG Nr. L 108 S. 33)“ durch die Wörter „(ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37) geändert worden ist, veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den nach § 10 festgelegten, für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommenden Märkten prüft die Bundesnetzagentur, ob auf dem untersuchten Markt wirksamer Wettbewerb besteht.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt (dem ersten Markt) über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, nach § 10 Absatz 2 bestimmten relevanten Markt (dem zweiten Markt) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht benannt werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese von dem ersten auf den zweiten Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (Abl. EG Nr. L 108 S. 33)“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Marktanalyse nach den Absätzen 1 und 2 weitestgehend die von der Kommission aufgestellten Kriterien, niedergelegt in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG in der jeweils geltenden Fassung. Sie trägt im Rahmen der Marktanalyse nach Absatz 1 zudem den Märkten Rechnung, die die Kommission in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG festlegt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Anhörungsverfahren“ durch das Wort „Konsultationsverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Anhörungen“ durch das Wort „Konsultationen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „vorsehen“ die Wörter „und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt, vorliegt“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die Bundesnetzagentur den Entwurf der Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 mit einer Begründung gleichzeitig der Kommission, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung und unterrichtet die Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen.“

cc) In Nummer 2 werden vor dem Wort „und“ die Wörter „, des GEREK“ eingefügt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert sind, oder die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und erklärt die Kommission innerhalb der Frist nach Nummer 1 Satz 3, der Entwurf würde ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen, oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Richtlinie 2002/21/EG, hat die Bundesnetzagentur die Festlegung der entsprechenden Ergebnisse um weitere zwei Monate aufzuschieben. Beschließt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums die Bundesnetzagentur aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum des Erlasses der Entscheidung der Kommission ab oder zieht ihn zurück. Ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf, so führt sie hierzu das Konsultationsverfahren nach Absatz 1 durch und legt der Kommission den geänderten Entwurf nach Nummer 1 vor. Zieht die Bundesnetzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Entscheidung der Kommission.“

- ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Die Bundesnetzagentur übermittelt der Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, die unter § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 4 fallen.“
- ff) Die bisherige Nummer 4 wird Absatz 3.
- c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und den Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „, dem GEREK“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Soweit die Bundesnetzagentur auf Grund einer Marktanalyse nach § 11 Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt, ändert, beibehält oder widerruft (Regulierungsverfügung), gilt das Verfahren nach § 12 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend, sofern die Maßnahme beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt hat. Das Verfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend, sofern die Maßnahme Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt, vorliegt.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Im Falle des § 11 Absatz 1 Satz 4 können Abhilfemaßnahmen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 und § 42 Absatz 4 Satz 3 auf dem zweiten Markt nur getroffen werden, um die Übertragung der Marktmacht zu unterbinden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Verfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend, sofern keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt, vorliegt.“
- d) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Teilt die Kommission innerhalb der Frist nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 der Bundesnetzagentur und dem GEREK mit, warum sie der Auffassung ist, dass der Entwurf einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3, der nicht lediglich die Beibehaltung einer Verpflichtung bein-

haltet, ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union hat, so gilt folgendes Verfahren:

1. Vor Ablauf von weiteren drei Monaten nach der Mitteilung der Kommission darf die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahme nicht annehmen. Die Bundesnetzagentur kann den Entwurf jedoch in jeder Phase des Verfahrens nach diesem Absatz zurückziehen.
 2. Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit der Kommission und dem GEREK zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 zu ermitteln, wobei sie die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigt.
 3. Gibt das GEREK innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 eine von der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder angenommene Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission ab, in der es die ernststen Bedenken der Kommission teilt, so kann die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahme vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission und der Stellungnahme des GEREK ändern und dadurch den geänderten Maßnahmenentwurf zum Gegenstand der weiteren Prüfung durch die Kommission machen.
 4. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 gibt die Bundesnetzagentur der Kommission die Gelegenheit, innerhalb eines weiteren Monats eine Empfehlung abzugeben.
 5. Binnen eines Monats, nachdem die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgesprochen oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat, oder nachdem die Einmonatsfrist nach Nummer 4 ohne eine solche Mitteilung der Kommission an die Bundesnetzagentur verstrichen ist, teilt die Bundesnetzagentur der Kommission und dem GEREK mit, mit welchem Inhalt sie die Maßnahme erlassen hat oder ob sie den Entwurf der Maßnahme zurückgezogen hat. Beschließt die Bundesnetzagentur, der Empfehlung der Kommission nicht zu folgen, so begründet sie dies. Ist nach den Absätzen 1 und 3 oder nach § 15 erneut ein Konsultationsverfahren nach § 12 Absatz 1 durchzuführen, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und dort wird die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (Abl. EG Nr. L 108 S. 33)“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall einer Änderung der Empfehlung nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG sind bei Märkten, zu denen die Kommission keine vorherige Vorlage nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 erhalten hat, die Entwürfe der Marktdefinition nach § 10, der Marktanalyse nach § 11 und der Regulierungsverfügung innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung der Änderung der Empfehlung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vorzulegen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 legt die Bundesnetzagentur alle drei Jahre nach Erlass einer vorherigen Regulierungsverfügung im Zusammenhang mit diesem Markt die Entwürfe der Marktdefinition nach § 10, der Marktanalyse nach § 11 und der Regulierungsverfügung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vor. Die Bundesnetzagentur kann diese Frist ausnahmsweise um bis zu weitere drei Jahre verlängern. Hierzu meldet sie der Kommission einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung. Wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach dem Antrag auf Verlängerung durch die Bundesnetzagentur keine Einwände erhoben hat, gilt die beantragte verlängerte Überprüfungsfrist.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat die Bundesnetzagentur die Marktanalyse im Hinblick auf einen relevanten Markt, der in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, festgelegt ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen, so kann die Bundesnetzagentur das GEREK um Unterstützung bei der Fertigstellung der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung ersuchen. Im Fall eines solchen Ersuchens legt die Bundesnetzagentur der Kommission die Entwürfe der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 innerhalb von sechs Monaten, nachdem das GEREK mit seiner Unterstützung begonnen hat, vor.“

10. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend.“

11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Regulierungskonzepte

(1) Zur Verfolgung einheitlicher Regulierungskonzepte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur im Wege von Verwaltungsvorschriften ihre grundsätzlichen Herangehensweisen und Methoden für die Marktdefinition nach § 10, die Marktanalyse nach § 11 und die Regulierungsverfügungen für einen bestimmten, mehrere Marktregulierungszyklen nach § 14 Absatz 2 umfassenden Zeitraum beschreiben.

(2) Zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 kann die Bundesnetzagentur regelmäßig in Form von Verwaltungsvorschriften die grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen an die Be-

rücksichtigung von Investitionsrisiken sowie an Vereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren untereinander sowie zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden bei Projekten zur Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation (so genannte Risikobeteiligungsmodelle) veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere Anforderungen an die Methodik der Bestimmung der Risiken und an die entsprechende Ausgestaltung der Zugangs- und Entgeltkonditionen für Unternehmen, die sich an den Risiken beteiligen, sowie Beispiele für Risikobeteiligungsmodelle.

(3) Die Bundesnetzagentur gibt den interessierten Parteien vor Erlass der Verwaltungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist. In diesem Rahmen kann sie auch der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verwaltungsvorschriften.“

12. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen von Verhandlungen“ durch die Wörter „vor, bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Nutzungsbedingungen“ die Wörter „einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen beschränken“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur kann einen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, insbesondere verpflichten, ihr Vereinbarungen über von ihm gewährte Zugangsleistungen ohne gesonderte Aufforderung in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen eine öffentliche Vereinbarung nach Satz 1 einsehen können.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zugang“ die Wörter „nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine Zugangsverpflichtung gerechtfertigt ist“ durch die Wörter „ob und welche Zugangsverpflichtungen gerechtfertigt sind“ und die Wörter „§ 2 Abs. 2 steht“ durch die Wörter „§ 2 stehen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende gestrichen und werden die Wörter „einschließlich der Tragfähigkeit anderer vorgelagerter Zugangsprodukte, wie etwa der Zugang zu Leitungsrohren,“ angefügt.
 - ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „etwaiger getätigter öffentlicher Investitionen und“ eingefügt.
 - ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. die Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs, unter besonderer Berücksichtigung eines wirtschaftlich effizienten Wettbewerbs im Bereich der Infrastruktur,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ und die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
 - bbb) In dem Satzteil vor Buchstabe a und in den Buchstaben c und d werden jeweils die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. Zugang zu zugehörigen Diensten wie einem Identitäts-, Standort- und Präsenzdienst zu gewähren.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Zugang zu nicht aktiven Netzkomponenten und vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss zu gewähren,“.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. Zugang zu bestimmten Netzkomponenten, -einrichtungen und Diensten, um die Betreiber Auswahl oder die Betreibervorauswahl zu ermöglichen.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - „(5) Wenn die Bundesnetzagentur einem Betreiber die Verpflichtung auferlegt, den Zugang bereitzustellen, kann sie technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die vom Betreiber oder von den Nutzern dieses Zugangs erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zugrunde zu legen, müssen mit den nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.“

16. In § 22 wird Absatz 3 aufgehoben.
17. § 23 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
18. In § 25 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „, einschließlich Vertragsstrafen,“ eingefügt.
19. In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
20. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 31 unterliegen die Entgelte der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, für nach § 21 auferlegte Zugangsleistungen. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach § 38 oder § 38 Absatz 2 bis 4 unterwerfen, wenn dies zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 ausreichend ist.
- (2) Einer nachträglichen Regulierung nach § 38 Absatz 2 bis 4 unterliegen:
1. Entgelte, die ein Betreiber im Rahmen von Verpflichtungen nach § 18 verlangt sowie
 2. Entgelte eines Betreibers, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Zugangsleistungen.
- Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach § 38 oder einer Genehmigung nach Maßgabe des § 31 unterwerfen, wenn dies zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 oder im Falle von Satz 1 Nummer 1 zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
21. § 32 wird § 31 und wie folgt gefasst:

„§ 31
Entgeltgenehmigung

(1) Die Bundesnetzagentur stellt bei der Genehmigung von Entgelten sicher, dass alle Entgelte die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig möglichst vorteilhaft sind. Sie berücksichtigt bei der Genehmigung von Entgelten die zugrunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Bei Zugangsnetzen der nächsten Generation trägt sie dabei den spezifischen Investitionsrisiken zum Investitionszeitpunkt Rechnung. Soweit sich wei-

tere Unternehmen an diesen Investitionsrisiken beteiligen, ist dies bei der Ermittlung der auf diese Risiken bezogenen Entgeltbestandteile in konsistenter Weise zu berücksichtigen. Vereinbarten Risikobeteiligungsmodellen ist dabei soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(2) Die Bundesnetzagentur genehmigt Entgelte

1. auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32, wobei die Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten dürfen, oder
2. auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienste (Price-Cap-Verfahren) nach Maßgabe des § 33;
3. für Zugangsleistungen zu bestimmten, von einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, angebotenen Diensten zu Großhandelsbedingungen, die Dritten den Weitervertrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermöglichen sollen, durch Gewährung eines Abschlags auf den Endnutzerpreis, der einem effizienten Anbieter von Telekommunikationsdiensten die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt ermöglicht. Das Entgelt entspricht dabei mindestens den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung;
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 auf Basis anderer Methoden, unter anderem des Vergleichsmarktpinzips entsprechend § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, sofern diese besser als die in den Nummern 1 bis 3 genannten Methoden geeignet sind, die Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen. Bei der Anwendung kostenorientierter Methoden gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Anwendung anderer als der in den Nummern 1 bis 3 genannten Methoden ist besonders zu begründen.

(3) Genehmigungsbedürftige Entgelte des Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für Zugangsleistungen sind der Bundesnetzagentur einschließlich aller zur Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen. Bei befristet erteilten Genehmigungen hat die Vorlage mindestens zehn Wochen vor Fristablauf zu erfolgen.

(4) Die Bundesnetzagentur kann zur Stellung von Entgeltgenehmigungsanträgen auffordern. Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang Folge geleistet, leitet die Bundesnetzagentur ein Verfahren von Amts wegen ein. Die Bundesnetzagentur soll über Entgeltanträge in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Eingang der Entgeltvorlage oder nach Einleitung des Verfahrens von Amts wegen entscheiden. Abweichend von Satz 3 soll die Bundesnetzagentur über Entgeltanträge, die im Rahmen des Verfahrens nach § 33 vorgelegt worden sind, innerhalb von zwei Wochen entscheiden.“

22. Der bisherige § 31 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

- d) In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - f) In dem neuen Absatz 3 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
 - „3. die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Kapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Kapitals gewürdigt werden sollen. Das umfasst auch etwaige spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation im Sinne des § 31 Absatz 1;“.
 - g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
23. § 34 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.
24. § 33 wird § 34 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Geschäftsbedingungen“ das Wort „und“ gestrichen und werden die Wörter „sowie die Angabe, ob die Leistung Gegenstand einer Zugangsvereinbarung nach § 22, eines überprüften Standardangebots nach § 23 Absatz 3 oder einer Zugangsanordnung nach § 25 ist,“ angefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 4“ ersetzt.
25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 32 Nr. 1 in Verbindung mit § 33“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 34“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 32 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 Nummer 1“ und die Angabe „§§ 28 und 31“ durch die Angabe „§§ 28 und 32“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 Nummer 2“ und die Wörter „und für den jeweiligen Korb nach § 31“ durch die Wörter „für die einzelnen Entgelte und für den jeweiligen Korb“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des § 28 und im Falle einer Genehmigung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 den Anforderungen der §§ 28 und 32 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„In dem Verfahren nach § 35 Absatz 5 in Verbindung mit § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen seit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger betragen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2 und § 34“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 Nummer 2 und § 33“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 32 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 Nummer 1“ und die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

27. In § 38 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder zur Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl nach § 40“ und nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden dem Wort „Entgeltmaßnahmen“ die Wörter „Die Bundesnetzagentur kann Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, verpflichten, ihr“ eingefügt und nach dem Wort „sind,“ die Wörter „sind der Bundesnetzagentur“ gestrichen.

29. Die §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 40
Funktionelle Trennung

(1) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die nach den Abschnitten 2 und 3 auferlegten angemessenen Verpflichtungen nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene bestehen, so kann sie als außerordentliche Maßnahme vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen. Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und -dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Mutterunternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

(2) Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verpflichtung nach Absatz 1 aufzuerlegen, so unterbreitet sie der Kommission einen entsprechenden Antrag, der Folgendes umfasst:

1. den Nachweis, dass die in Absatz 1 genannte Schlussfolgerung der Bundesnetzagentur begründet ist;
2. eine mit Gründen versehene Einschätzung, dass keine oder nur geringe Aussichten dafür bestehen, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb im Bereich Infrastruktur gibt;
3. eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf die Bundesnetzagentur, auf das Unternehmen, insbesondere auf das Personal des getrennten Unternehmens und auf den Telekommunikationssektor insgesamt, auf die Anreize, in den Sektor insgesamt – insbesondere im Hinblick auf die notwendige Wahrung des sozialen und territorialen Zusammenhalts – zu investieren, sowie auf sonstige Interessengruppen, insbesondere auch eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Wettbewerb und möglicher Folgen für die Verbraucher;
4. eine Analyse der Gründe, die dafür sprechen, dass diese Verpflichtung das effizienteste Mittel zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen wäre, mit denen auf festgestellte Wettbewerbsprobleme oder Fälle von Marktversagen reagiert werden soll.

(3) Der der Kommission mit dem Antrag nach Absatz 2 vorzulegende Maßnahmenentwurf umfasst Folgendes:

1. die genaue Angabe von Art und Ausmaß der Trennung, insbesondere die Angabe des rechtlichen Status des getrennten Geschäftsbereichs;
2. die Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkte und Dienstleistungen;
3. die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize;
4. die Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen;

5. die Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, insbesondere gegenüber den anderen Interessengruppen;
 6. ein Überwachungsprogramm, mit dem die Einhaltung der Verpflichtung sichergestellt wird und das unter anderem die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts beinhaltet.
- (4) Im Anschluss an die Entscheidung der Kommission über den Antrag führt die Bundesnetzagentur nach den §§ 10 und 11 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Bundesnetzagentur nach § 13 Verpflichtungen auf, behält sie bei, ändert sie oder hebt sie auf.
- (5) Einem Unternehmen, dem die funktionelle Trennung auferlegt wurde, kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem es als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt werden.

§ 41

Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen

- (1) Unternehmen, die nach § 11 auf einem oder mehreren relevanten Märkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, unterrichten die Bundesnetzagentur im Voraus und so rechtzeitig, dass sie die Wirkung der geplanten Transaktion einschätzen kann, von ihrer Absicht, die Anlagen ihres Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, um allen Anbietern auf der Endkundenebene, einschließlich der eigenen im Endkundenbereich tätigen Unternehmensbereiche, völlig gleichwertige Zugangsprodukte zu liefern. Die Unternehmen unterrichten die Bundesnetzagentur auch über alle Änderungen dieser Absicht sowie über das Endergebnis des Trennungsprozesses.
- (2) Die Bundesnetzagentur prüft die Folgen der beabsichtigten Transaktion auf die bestehenden Verpflichtungen nach den Abschnitten 2 und 3. Hierzu führt sie entsprechend dem Verfahren des § 11 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Bundesnetzagentur nach § 13 Verpflichtungen auf, behält sie bei, ändert sie oder hebt sie auf.
- (3) Dem rechtlich oder betrieblich getrennten Geschäftsbereich kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem er als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt werden.“
30. In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
31. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a

Verträge

25

(1) Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten müssen dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern im Vertrag in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, ist der Anbieter eine juristische Person auch die Rechtsform, den Sitz und das zuständige Registergericht,
2. die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste,
3. die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses,
4. die angebotenen Wartungs- und Kundendienste sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten,
5. Einzelheiten zu seinen Preisen,
6. die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten,
7. die Vertragslaufzeit, einschließlich der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich sind, um Angebote im Rahmen von Werbemaßnahmen nutzen zu können,
8. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Bezuges einzelner Dienste und des gesamten Vertragsverhältnisses, einschließlich der Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 46, die Entgelte für die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen sowie die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen,
9. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass er die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat,
10. die praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens nach § 47a,
11. den Anspruch des Teilnehmers auf Aufnahme seiner Daten in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis nach § 45m und
12. die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

(2) Zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 2 gehören

1. Informationen darüber, ob Zugang zu Notdiensten mit Angaben zum Anruferstandort besteht oder nicht, und über alle Beschränkungen von Notdiensten,
2. Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen,
3. das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität und gegebenenfalls anderer nach § 45o festgelegter Parameter für die Dienstqualität,
4. Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und

5. alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen.

(3) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens nach Absatz 2 erforderlich sind, kann die Bundesnetzagentur nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Ferner kann die Bundesnetzagentur das Format der Mitteilung über Vertragsänderungen und die anzugebende Information über das Widerrufsrecht festlegen.“

32. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b

Vertragslaufzeit und Umzug

(1) Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten sind verpflichtet, dem Teilnehmer die Möglichkeit anzubieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.

(2) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist beim Umzug des Verbrauchers verpflichtet, die Leistung am neuen Wohnort ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit fortzuführen, soweit dieses am neuen Wohnort technisch möglich ist. Ist die Fortführung technisch nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang möglich, kann der Verbraucher den Vertrag gegen eine Abschlagszahlung kündigen. Die Abschlagszahlung darf nicht 50 von Hundert des Entgelts übersteigen, welches vom Umzug bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit regelmäßig angefallen wäre. In jedem Fall ist der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren.“

33. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Interessen behinderter Endnutzer sind von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bei der Planung und Erbringung der Dienste zu berücksichtigen. Es ist ein Zugang zu ermöglichen, der gleichwertig zu dem Zugang ist, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt. Gleiches gilt für die Auswahl an Unternehmen und Diensten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Nach Anhörung der betroffenen Verbände und der Unternehmen kann die Bundesnetzagentur den allgemeinen Bedarf nach Absatz 1 hinsichtlich der Bedürfnisse der behinderten Endnutzer feststellen. Zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstemerkmale ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Bundesnetzagentur kann von solchen Verpflichtungen absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstemerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

34. § 45c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, die nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer einzuhalten.“
35. In § 45d Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.
36. In § 45f Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.
37. In § 45h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ und die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
38. In § 45k Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an festen Standorten“ gestrichen und die Angabe „§ 45o Satz 3“ durch die Angabe „§ 45p Satz 3“ ersetzt.
39. § 45n wird wie folgt gefasst:

„§ 45n

Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz und Veröffentlichung von Informationen im Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen

1. über geltende Preise und Tarife,

2. über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und

3. über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung

zu veröffentlichen.

(3) Im Rahmen des Absatz 2 Nummer 3 können Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden,

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, bei juristischen Personen auch die Rechtsform, den Sitz und das zuständige Registergericht,
2. den Umfang der angebotenen Dienste,
3. Einzelheiten über die Preise der angebotenen Dienste, Dienstmerkmale und Wartungsdienste einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen sowie Kosten für Endeinrichtungen,
4. Einzelheiten über seine Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,
5. seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihm angebotenen Mindestvertragslaufzeiten, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 46, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen,
6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über Verfahren zur Streitbeilegung und
7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere
 - a) zu Einzelverbindungsnachweisen,
 - b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperrern abgehender Verbindungen oder von Kurzwahl-Datendiensten oder, soweit technisch möglich, anderer Arten ähnlicher Anwendungen,
 - c) zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze gegen Vorauszahlung,
 - d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,
 - e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperrern und
 - f) zu den Dienstmerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers

zu veröffentlichen.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unter anderem verpflichtet werden,

1. bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den Teilnehmern die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten kann verlangt werden, diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitzustellen,
2. die Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, zu informieren,
3. die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen zu unterrichten,
4. Informationen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität bereitzustellen,
5. nach Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG die Teilnehmer über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu unterrichten sowie

6. behinderte Teilnehmer regelmäßig über Einzelheiten der für sie bestimmten Produkte und Dienste zu unterrichten.

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können in der Verordnung auch Verfahren zur Selbst- oder Koregulierung vorgesehen werden.

(5) Die Veröffentlichung der Informationen hat in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erfolgen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können hinsichtlich Ort und Form der Veröffentlichung weitere Anforderungen festgelegt werden.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundestag.

(7) Die Bundesnetzagentur kann in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben kann. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt. Die Bundesnetzagentur kann zur Bereitstellung von vergleichbaren Informationen nach Absatz 1 interaktive Führer oder ähnliche Techniken selbst oder über Dritte bereitstellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Zur Bereitstellung nach Satz 3 ist die Nutzung der von Anbietern von Telekommunikationsnetzen und von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste veröffentlichten Informationen für die Bundesnetzagentur oder für Dritte kostenlos.“

40. Nach § 45n wird folgender § 45o eingefügt:

„§ 45o

Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften für die Dienstqualität und für zusätzliche Dienstmerkmale, die der Kostenkontrolle dienen, zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer getroffenen Maßnahmen verpflichtet werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können gegenüber den Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben, Mindestanforderungen an die Dienstqualität festgelegt werden, um eine Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Vor Festlegung solcher Anforderungen ist eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise rechtzeitig der Kommission und dem GEREK zu übermitteln. Den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission ist weitestgehend Rechnung zu tragen, wenn die Anforderungen beschlossen werden.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze verpflichtet werden,

1. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei den Unternehmen abgehende Verbindungen oder Kurzwahl-Datendienste oder andere Arten ähnlicher Anwendungen bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann, wobei die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche kostenpflichtig sein kann,
2. Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren,
3. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer vom Unternehmen Informationen über etwaige preisgünstigere alternative Tarife anfordern kann oder
4. eine geeignete Einrichtung anzubieten, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telefondienste zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise für die Verbraucher im Falle eines anormalen oder übermäßigen Verbraucherverhaltens.

Eine Verpflichtung zum Angebot der zusätzlichen Dienstmerkmale nach Satz 1 kommt nach Berücksichtigung der Ansichten der Betroffenen nicht in Betracht, wenn in ausreichendem Umfang bereits Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundestag.“

41. Die bisherigen §§ 45o und 45p werden zu den §§ 45p und 45q.

42. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Anbieterwechsel

(1) Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze müssen beim Wechsel des Anbieters sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn der Teilnehmer verlangt dieses. Beim Wechsel des Anbieters darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Das abgebende Unternehmen hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 von Hundert reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat im Falle des Absat-

zes 1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

(3) Zur Gewährleistung des Anbieterwechsels nach Absatz 1 haben Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in ihren Netzen insbesondere sicherzustellen, dass Teilnehmer ihre Rufnummer unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt, wie folgt beibehalten können:

1. im Falle geographisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und
2. im Fall nicht geographisch gebundener Rufnummern an jedem Standort.

Die Regelung in Satz 1 gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummerteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten, zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

(4) Zur Gewährleistung des Anbieterwechsels nach Absatz 1 müssen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten insbesondere sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entsprechend Absatz 3 beibehalten können. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Übertragung der zugeteilten Rufnummer auf Verlangen des Endnutzers jederzeit möglich sein muss. Der abgebende Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

(5) Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Das Gleiche gilt für die Kosten, die ein Netzbetreiber einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit in Rechnung stellt. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 38 Absatz 2 bis 4.

(6) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben in ihren Netzen sicherzustellen, dass alle Anrufe in den europäischen Telefonnummernraum ausgeführt werden.

(7) Die Bundesnetzagentur kann die Einzelheiten des Verfahrens für den Anbieterwechsel festlegen. Dabei sind insbesondere das Vertragsrecht, die technische Entwicklung, die Notwendigkeit, dem Teilnehmer die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten und erforderlichenfalls Maßnahmen, die sicherstellen, dass Teilnehmer während des gesamten Übertragungsverfahrens geschützt sind und nicht gegen ihren Willen auf einen anderen Anbieter umgestellt werden, zu berücksichtigen.“

43. § 47a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Teilnehmer kann im Streit mit einem Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten darüber, ob dieser ihm gegenüber eine Verpflichtung in Bezug auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung solcher Netze oder Dienste im Zusammenhang mit

1. den §§ 43a, 43b, 45 bis 46 oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 oder

2. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29. Juni 2007, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29. Juni 2009, S. 12) geändert worden ist, erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.“
44. In § 47b werden nach dem Wort „Teils“ die Wörter „oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.
45. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 48
Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, das für den Empfang von konventionellen Fernsehsignalen und für eine Zugangsberechtigung vorgesehen ist, muss Signale darstellen können,
1. die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation verwaltet wird,
 2. die keine Zugangsberechtigung erfordern. Bei Mietgeräten gilt dies nur, sofern die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Ab dem 1. Januar 2015 muss jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene Hörfunkempfangsgerät mindestens mit einer digitalen Empfangseinheit ausgestattet sein, die in der Lage ist, Signale zu empfangen, die einer Norm einer anerkannten europäischen Normenorganisation entsprechen. Für Hörfunkempfangsgeräte in Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 ab dem 1. Januar 2016 entsprechend.“
46. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und unter Berücksichtigung der in § 2 genannten weiteren Regulierungsziele werden Frequenzbereiche zugewiesen, in Frequenznutzungen aufgeteilt, Frequenzen zugeteilt und Frequenznutzungen überwacht.“
47. § 53 wird wie folgt gefasst:
- „§ 53
Frequenzzuweisung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Frequenzzuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland, sowie darauf bezogene weitere Festlegungen, in einer Frequenzverordnung vorzunehmen. Frequenzzuweisungen für den Rundfunk bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. In die Vorbereitung sind die von Frequenzzuweisungen betroffenen Kreise einzubeziehen.

(2) Bei der Frequenzzuweisung sind die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, die europäische Harmonisierung und die technische Entwicklung zu berücksichtigen. Werden im Rahmen der Frequenzzuweisung auch Bestimmungen über Frequenznutzungen und darauf bezogene nähere Festlegungen betroffen, so sind Beschränkungen nur aus den in Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG genannten Gründen zulässig; werden Beschränkungen auferlegt, gilt § 12 Absatz 1 entsprechend.“

48. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Frequenznutzung

(1) Auf der Grundlage der Frequenzzuweisungen und Festlegungen in der Verordnung nach § 53 teilt die Bundesnetzagentur unter Beteiligung der betroffenen Bundes- und Landesbehörden, der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Regulierungsziele die Frequenzbereiche in Frequenznutzungen sowie darauf bezogene Nutzungsbestimmungen auf (Frequenzplan). Die Frequenznutzung und die Nutzungsbestimmungen werden durch technische, betriebliche oder regulatorische Parameter beschrieben. Zu den Angaben nach Satz 2 können auch Angaben zur Nutzungsbeschränkung und zu geplanten Nutzungen gehören. Der Frequenzplan sowie dessen Änderungen sind zu veröffentlichen.

(2) Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten sind unbeschadet von Absatz 3 so auszuweisen, dass alle hierfür vorgesehenen Technologien verwendet werden dürfen und alle Arten von Telekommunikationsdiensten zulässig sind.

(3) § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.“

49. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Frequenznutzungsplanes“ durch das Wort „Frequenzplanes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Wörter „von bestimmten Frequenzen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frequenzzuteilung“ durch das Wort „Allgemeinzuteilung“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Allgemeinzuteilung nicht möglich, werden Frequenzen für einzelne Frequenznutzungen natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, auf Antrag als Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur zugeteilt.“

Frequenzen werden insbesondere einzeln zugeteilt, wenn eine Gefahr von funktechnischen Störungen nicht anders ausgeschlossen werden kann oder wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung notwendig ist. Die Entscheidung über die Gewährung von Nutzungsrechten, die für das Angebot von Telekommunikationsdiensten bestimmt sind, wird veröffentlicht.

(4) Der Antrag auf Einzelzuteilung nach Absatz 3 ist in Textform zu stellen. In dem Antrag nach Absatz 3 ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die Frequenznutzung erfolgen soll. Die Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung und weitere Bedingungen nach Anhang B der Richtlinie 2002/20/EG darzulegen. Die Bundesnetzagentur entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen. Diese Frist lässt geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen unberührt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Frequenznutzungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Frequenzzuteilung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach § 2 nicht vereinbar ist. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Einzelfrequenz. Die Bundesnetzagentur kann zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 zugeteilte Frequenzen durch andere Frequenzen ersetzen, die für dieselbe Frequenznutzung ausgewiesen und verfügbar sind (Frequenzverlagerung). In diesem Fall findet Absatz 10 keine Anwendung.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen bedürfen der Anzeige bei der Bundesnetzagentur.“

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Eine Änderung der Frequenzzuteilung ist unverzüglich bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise in Textform zu beantragen, wenn Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen. In diesen Fällen können Frequenzen bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag weiter genutzt werden. Dem Änderungsantrag ist zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach Absatz 5 vorliegen, eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt nicht zu besorgen ist und die Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gewährleistet ist. Auf Frequenzzuteilungen, die nicht mehr genutzt werden, ist unverzüglich durch schriftliche Erklärung zu verzichten. Die Zuteilungsurkunden sind zurückzugeben.“

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Frequenzen werden in der Regel befristet zugeteilt. Die Befristung muss für die betreffende Nutzung angemessen sein. Eine befristete Zuteilung ist zu verlängern, wenn unter Beachtung von Absatz 5 ein Zuteilungsanspruch besteht.“

- i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und die Wörter „auf Grund der von der Bundesnetzagentur festzulegenden Bedingungen“ werden gestrichen.
- j) Der bisherige Absatz 10 wird aufgehoben.

50. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Orbitpositionen und Frequenzen durch Satelliten nutzen, unterliegen den sich aus der Konstitution und Konvention der Internationalen Telekommunikationsunion ergebenden Verpflichtungen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 3“ ersetzt.

51. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Frequenznutzungen für Rundfunk und sicherheitsrelevante Frequenzanwendungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird das Wort „Frequenzbereichszuweisungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt und werden die Wörter „und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhabitanten zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei die Erfüllung der rundfunkrechtlichen Festlegungen gewährleistet ist. Sofern er die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt die Bundesnetzagentur die Frequenz diesem Sendernetzbetreiber auf Antrag zu. Die Frequenzzuteilung ist auf die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung der zuständigen Landesbehörde zu befristen und kann bei Fortdauern dieser Zuweisung verlängert werden.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Frequenznutzungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Frequenznutzungsplan“ gestrichen und nach dem Wort „sowie“ die Wörter „den Flugfunkdienst“ durch die Wörter „die Luftfahrt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nur für Frequenznutzungen, die auf Grund einer gültigen nationalen Erlaubnis des jeweiligen Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist, erfolgen.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „im Frequenznutzungsplan“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Frequenzbereiche für besondere Zwecke der Flugsicherung werden nach den Vorgaben des Frequenzplanes von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung festgelegt. Die Bundesnetzagentur regelt die Zuordnung von Flugsicherungs-Anwendungen und -Systemen einschließlich der Verfahren nach § 26a Absatz 3 LuftVO im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die nach § 55 des Gesetzes festgelegte Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und deren Eingriffsmöglichkeiten bleiben unberührt.“

52. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Gemeinsame Frequenznutzung, Erprobung innovativer Technologien,
kurzfristig auftretender Frequenzbedarf

(1) Frequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen Einzelnen allein nicht zu erwarten ist, können auch mehreren zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Frequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Frequenz ergeben.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann von den im Frequenzplan enthaltenen Festlegungen bei der Zuteilung von Frequenzen befristet abgewichen werden unter der Voraussetzung, dass keine Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.“

53. § 59 wird aufgehoben.

54. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „In“ durch die Wörter „Im Rahmen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Festlegung von Art und Umfang der Frequenzzuteilung sind internationale Vereinbarungen zur Frequenzkoordinierung zu beachten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Frequenzen“ die Wörter „sowie der weiteren in § 2 genannten Regulierungsziele“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Technik“ durch das Wort „Technologien“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Frequenzzuteilung kann Hinweise darauf enthalten, welche Parameter die Bundesnetzagentur bezüglich der Empfangsanlagen den Festlegungen zu Art und Umfang der Frequenznutzung zugrunde gelegt hat.“

55. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 10“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Grundsätzlich ist das in Absatz 4 geregelte Versteigerungsverfahren durchzuführen, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn für die Frequenznutzung, für die die Funkfrequenzen unter Beachtung des Frequenzplanes verwendet werden dürfen, bereits Frequenzen ohne vorherige Durchführung eines Versteigerungsverfahrens zugeteilt wurden, oder ein Antragsteller für die zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann. Für Frequenzen, die für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder vorgesehen sind, ist grundsätzlich das in Absatz 5 geregelte Ausschreibungsverfahren durchzuführen.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „erfüllenden“ das Wort „subjektiven,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die Frequenznutzung, für die die zu vergebenden Frequenzen unter Beachtung des Frequenzplanes verwendet werden dürfen,“.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt:
 „Der Versteigerung geht ein Verfahren voraus, in dem die Zulassung zur Versteigerung schriftlich zu beantragen ist. Die Bundesnetzagentur entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht darlegt und nachweist, dass er die nach Absatz 3 Satz 2 festgelegten und die nach § 55 Absatz 5 bestehenden Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn durch die Teilnahme des Antragstellers an der Versteigerung oder durch sein erfolgreiches Gebot ein chancengleicher Wettbewerb gefährdet wird.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
 „(5) Im Falle der Ausschreibung bestimmt die Bundesnetzagentur vor Durchführung des Vergabeverfahrens die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird. Kriterien sind die Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Nutzung der ausgeschriebenen Frequenzen, die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes und der räumliche Versorgungsgrad. Bei der Auswahl ist im Falle ansonsten gleicher Eignung derjenige Bewerber auszuwählen, der einen höhe-

ren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden Telekommunikationsdiensten gewährleistet. Ein Antragsteller kann von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn durch seine erfolgreiche Bewerbung ein chancengleicher Wettbewerb gefährdet wird.“

- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
- h) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

56. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Flexibilisierung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Kreise Frequenzbereiche zum Handel, zur Vermietung oder zur kooperativen, gemeinschaftlichen Nutzung (Frequenzpooling) freigeben, um flexible Frequenznutzungen zu ermöglichen. Sie legt die Rahmenbedingungen und das Verfahren fest.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „für den Handel“ gestrichen.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „nach Frequenzhandel“ gestrichen.

- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt“ gestrichen.

- dd) In Satz 2 werden die Wörter „für den Frequenzhandel“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erlöse, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erzielt werden, stehen abzüglich der Verwaltungskosten demjenigen zu, der seine Frequenznutzungsrechte Dritten überträgt oder zur Nutzung oder Mitbenutzung überlässt.“

57. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Frequenzzuteilung mit der Nutzung der zugewiesenen Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist. Die Frequenzzuteilung kann außer in den in § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 55 Absatz 5 und § 57 Absatz 4 bis 6 nicht mehr gegeben ist,

2. einer aus der Frequenzzuteilung resultierenden Verpflichtung schwer oder wiederholt zuwidergehandelt oder trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird,
3. nach der Frequenzzuteilung der Wettbewerb oder die Einführung neuer frequenzeffizienter Technologien verhindert oder unzumutbar gestört wird oder
4. durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse in der Person des Inhabers der Frequenzzuteilung eine Verzerrung des Wettbewerbs zu besorgen ist.

Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs muss angemessen sein. Sofern Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde her.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn bei einer Frequenz nach Satz 1 eine oder alle rundfunkrechtlichen Festlegungen nach Satz 1 entfallen sind und innerhalb von sechs Monaten keine neue rundfunkrechtliche Festlegung erteilt wird, kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde dem bisherigen Inhaber der Frequenzzuteilung – auch abweichend von dem vorherigen Vergabeverfahren – diese Frequenz mit eingeschränkter oder ohne Verpflichtung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe des Frequenzplanes zuteilen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „auf den Widerruf nach den Absätzen 2 und 3“ werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesnetzagentur soll Frequenzzuteilungen für den analogen UKW-Hörfunk auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenzplanes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 widerrufen. Auf Antrag des bisherigen Zuteilungsinhabers kann die Bundesnetzagentur die Frequenzzuteilungen einmalig bis zu zehn Jahren verlängern. Die Marktpenetration mit digitalen Empfangsgeräten ist hierbei zu berücksichtigen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

58. Dem § 66 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist im Vergabeverfahren für generische Domänen oberster Stufe für die Zuteilung oder Verwendung einer geografischen Bezeichnung, die mit dem Namen einer Gebietskörperschaft identisch ist, eine Einverständniserklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung durch eine deutsche Regierungs- oder Verwaltungsstelle erforderlich, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Einverständnisses oder die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle. Weisen mehrere Gebietskörperschaften identische Namen auf, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Gebietskörperschaft, die nach der Verkehrsauffassung die größte Bedeutung hat.“

59. Dem § 66d wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Preis für Anrufe in den und aus dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) muss mit dem jeweils geltenden Höchstpreis für Auslandsanrufe in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt.“

60. Nach § 66f wird folgender § 66g eingefügt:

„§ 66g
Warteschleifen

(1) Warteschleifen dürfen bei sprachgestützten Premium-Diensten und sprachgestützten Service-Diensten nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. der Anruf unterliegt einem Festpreis pro Verbindung oder
2. der Angerufene trägt die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife. Bei Anrufen aus dem Ausland trägt der Anrufende die Kosten, die für die Herstellung der Telekommunikationsverbindung aus dem Ausland entstehen, jedoch auch für die Dauer der Warteschleife selbst.

(2) Im Falle des Einsatzes einer Warteschleife nach Absatz 1 hat der Angerufene sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtliche Dauer und, unbeschadet der §§ 66a bis 66c, darüber informiert wird, ob der Anruf einem Festpreis unterliegt oder der Angerufene die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt.“

61. Der bisherige § 66g wird § 66h und wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „informiert“ die Wörter „oder eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „oder eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt wurde“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Angerufene entgegen § 66g Absatz 1 während des Anrufs eine oder mehrere Warteschleifen einsetzt oder die Angaben nach § 66g Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht werden. In diesen Fällen entfällt die Entgeltzahlungspflicht des Anrufers für den gesamten Anruf.“

62. Der bisherige § 66h wird § 66i und Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Alle zugeteilten (0)900er Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Bundesnetzagentur erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters, bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich der ladungsfähigen Anschrift

eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland, im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann von der Bundesnetzagentur Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.“

63. Der bisherige § 66i wird § 66j.

64. Der bisherige § 66j wird § 66k und in Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.

65. Der bisherige § 66k wird § 66l.

66. Der bisherige § 66l wird § 66m und wie folgt gefasst:

„§ 66m

Umgehungsverbot

Die Vorschriften der §§ 66a bis § 66l oder die auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassenen Regelungen finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

67. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen.“

b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von gesetzlichen, auf Grund dieses Gesetzes im Rahmen einer Rechtsverordnung ergangenen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen“.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 66a und 66b“ die Wörter „oder der auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassenen Regelungen“ eingefügt.

68. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen

(1) Die Bundesnetzagentur kann

1. Telekommunikationsnetzbetreiber, die über eine Nutzungsberechtigung nach § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 oder eine sonstige Berechtigung verfügen, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu installieren, oder die ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen können, oder
2. die Eigentümer von Verkabelung

zur gemeinsamen Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt verpflichten, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, wenn eine Verdoppelung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Vor dem Erlass von Anordnungen führt die Bundesnetzagentur eine öffentliche Konsultation von angemessener Dauer durch, in der sie allen interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Anordnung der Mitbenutzung nach Absatz 1 eine angemessene Umlegung der Kosten einschließlich einer angemessenen Risikoanpassung festsetzen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern und von Unternehmen, die über Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 3 verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, solche Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses der Art, Verfügbarkeit und geographischen Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Betrifft die nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzusehen. Das Verzeichnis kann interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten Bedingungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei ist in jedem Einzelfall auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu achten.

(4) Die von der Bundesnetzagentur getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen objektiv, transparent, nicht diskriminierend und verhältnismäßig sein und erforderlichenfalls in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden erfolgen.“

69. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. der Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, der Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglicht, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen, wobei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit zu berücksichtigen sind,“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. der Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten über den in Nummer 1 genannten Netzanschluss,“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „Kartentelefonen“ werden die Wörter „oder anderer Zugangspunkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst“ eingefügt.
- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
70. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.
71. In § 84 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienststrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51)“ gestrichen.
72. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 90
Missbrauch von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sendeanlage“ die Wörter „oder sonstige Telekommunikationsanlagen“, nach den Wörtern „dieser Umstände“ die Wörter „oder auf Grund ihrer Funktionsweise“ und nach dem Wort „geeignet“ die Wörter „und dazu bestimmt“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Sendeanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ und das Wort „Sendeanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- bbb) In den Nummern 2 und 7 wird jeweils das Wort „Sendeanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sendeanlagen“ die Wörter „oder sonstigen Telekommunikationsanlagen“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sendeanlagen“ die Wörter „oder sonstige Telekommunikationsanlagen“ eingefügt und die Wörter „die Anlagen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
73. § 91 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste“ die Wörter „in Telekommunikationsnetzen, einschließlich Telekommunikationsnetze, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen,“ eingefügt.

74. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach den Wörtern „öffentliche Stellen“ werden die Wörter „, die sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für andere Zwecke als in Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, soweit dies entsprechend den Regelungen für eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz erfolgt und schutzwürdige Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem berechtigten Interesse des Diensteanbieters nicht überwiegen.“

75. § 93 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten haben die betroffenen Teilnehmer oder Personen die Rechte aus § 109a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2.“

76. In § 95 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Versendung von Informationen nach § 98 Abs. 1 Satz 3,“ gestrichen.

77. In § 96 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes“ ersetzt und nach den Wörtern „von Diensten mit Zusatznutzen“ die Wörter „im dazu erforderlichen Maß und“ eingefügt.

78. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ und das Wort „Telefonnetzes“ durch das Wort „Telekommunikationsnetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, soweit sie nicht nach § 113a zu speichern sind“ gestrichen.

79. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verwendet werden, dürfen nur im zur

Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Teilnehmer seine Einwilligung erteilt hat. In diesen Fällen hat der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen den Teilnehmer bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes mit einer Textmitteilung zu informieren, es sei denn, der Teilnehmer hat nach § 95 Absatz 2 Satz 2 widersprochen. Werden die Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Teilnehmer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Teilnehmer abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen erteilen. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Satz 2 entsprechend für den Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen. Der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen darf die Bestandsdaten zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus Satz 2 nutzen, es sei denn, der Teilnehmer hat auf die Textmitteilung verzichtet. Der Teilnehmer muss Mitbenutzer über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die durch Wahl der Notrufnummern 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird.“

80. § 102 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die durch Wahl der Notrufnummern 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Nummern der Anrufenden ausgeschlossen wird.“

81. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer für Endnutzer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans erbringt, hat sicherzustellen, dass unentgeltliche Anrufe unter Wahl der europäischen einheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 (Notrufverbindungen) möglich sind. Wer derartige öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind. Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 haben sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, mit der Notrufverbindung übermittelt wird und

2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht, mit der Notrufverbindung übermittelt oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden.

Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung oder Bereitstellung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Diensteanbieter selbst.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für den Zugang sprach- und hörbehinderter Endnutzer zu den Notrufnummern 110 und 112 gilt Absatz 1 bei Einsatz geeigneter Endgeräte entsprechend für diejenigen, die Telefaxverbindungen anbieten oder an deren Bereitstellung beteiligt sind.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

- „1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Netzbetreibern, soweit sie für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,
2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,
3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich der Bereitstellung und Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 bereitzustellenden Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen,“.

- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Gegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung nach Absatz 3 in einer Technischen Richtlinie fest, die sie unter Beteiligung der Verbände der durch Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 betroffenen Diensteanbieter und Betreiber von Telekommunikationsnetzen, der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen erstellt.“

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2“ ersetzt.

82. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder Diensteanbieter hat die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen

1. zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und
2. gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu treffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat bei den zu diesem Zwecke betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen

1. zum Schutze gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, auch soweit diese durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können, und
2. zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und -diensten

zu treffen. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern und Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer oder für zusammengeschaltete Netze so gering wie möglich zu halten. Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Netze zu gewährleisten und dadurch die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicherzustellen. Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Telekommunikationsnetze oder -dienste steht. § 11 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei gemeinsamer Nutzung eines Standortes oder technischer Einrichtungen hat jeder Beteiligte die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 zu erfüllen, soweit bestimmte Verpflichtungen nicht einem bestimmten Beteiligten zugeordnet werden können.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat einen Sicherheitsbeauftragten oder eine Sicherheitsbeauftragte zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,

1. welches öffentliche Telekommunikationsnetz betrieben und welche öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste erbracht werden,
2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 getroffen oder geplant sind.

Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann nach der Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes von der Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit dem Sicherheitskonzept ist eine Erklärung vorzulegen, dass die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder unverzüglich umgesetzt werden. Stellt die Bundesnetzagentur im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie deren unverzügliche Beseitigung verlangen. Sofern sich die dem Sicherheitskonzept zu Grunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat der nach Satz 2 oder 3 Verpflichtete das Konzept anzupassen und der Bundesnetzagentur unter Hinweis auf die Änderungen erneut vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes überprüfen.“

e) Folgende Absätze 5, 6 und 7 werden angefügt:

„(5) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat der Bundesnetzagentur eine Verletzung der Sicherheit einschließlich Störungen von Telekommunikationsnetzen oder -diensten unverzüglich mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen von Telekommunikationsdiensten entstehen. Die Bundesnetzagentur kann von dem nach Satz 1 Verpflichteten einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen. Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit über die Sicherheitsverletzungen. Die Bundesnetzagentur kann die Öffentlichkeit unterrichten oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesnetzagentur legt der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen vor.

(6) Die Bundesnetzagentur erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie gibt den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Katalog wird von der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

(7) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der nach Satz 1 Verpflichtete.“

83. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a

Datensicherheit

(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Verletzung zu benachrichtigen. Ist anzunehmen, dass durch die Verletzung personenbezogener Daten Teilnehmer oder andere Personen in ihrer Privatsphäre beeinträchtigt werden, benachrichtigt der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung. In Fällen, in denen in dem Sicherheitskonzept nachgewiesen wurde, dass die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Vorkehrungen gesichert, insbesondere unter Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens gespeichert wurden, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Unabhängig von Satz 3 kann die Bundesnetzagentur den Anbieter des Telekommunikationsdienstes nach Berücksichtigung der wahrscheinlichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer Benachrichtigung der Betroffenen verpflichten.

(2) Die Benachrichtigung an die Betroffenen muss mindestens enthalten:

1. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
2. Angaben zu den Kontaktstellen, bei denen weitere Informationen erhältlich sind, und
3. Empfehlungen zu Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

In der Benachrichtigung an die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 die Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die beabsichtigten oder ergriffenen Maßnahmen darzulegen.

(3) Die Anbieter der Telekommunikationsdienste haben ein Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu führen, das Angaben zu den Umständen der Verletzungen, zu deren Auswirkungen und zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen enthält, wobei diese Angaben ausreichend sein müssen, um der Bundesnetzagentur und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 zu ermöglichen. Das Verzeichnis enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und muss Verletzungen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, nicht berücksichtigen.

(4) Vorbehaltlich technischer Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2002/58/EG kann die Bundesnetzagentur Leitlinien bezüglich des Formats, der Verfahrensweise und unter welchen Umständen eine Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlich ist, vorgeben.“

84. In § 112 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.
85. Die §§ 113a und 113b werden aufgehoben.
86. § 115 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 113a,“ gestrichen, die Angabe „§ 108 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 3“ und die Angabe „§ 108 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 109, 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Abs. 1“ durch die Wörter „§§ 109, 109a, 112 Absatz 1, 3 Satz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Absatz 1“ ersetzt.
87. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „Frequenznutzungsplanes“ durch das Wort „Frequenzplanes“ ersetzt.
88. In § 122 Absatz 1 werden nach dem Wort „Marktdaten“ die Wörter „einschließlich der Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife der Dienste nach § 78 Absatz 2, die entweder von nach den §§ 81 bis 87 verpflichteten Unternehmen oder auf dem Markt erbracht werden und deren Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen“ eingefügt.
89. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 123
Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der §§ 10, 11, 40, 41, 61 Absatz 4 Satz 6 und § 62 Absatz 2 Nummer 3 entscheidet die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.“

- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Teil 2 Abschnitt 2 bis 5“ die Wörter „oder § 77a Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 82 des EG-Vertrages“ durch die Angabe „Artikel 102 des AEU-Vertrages“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „, auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften,“ eingefügt.

90. Nach § 123 werden die folgenden §§ 123a und 123b eingefügt:

„§ 123a

Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf Ebene der Europäischen Union

- (1) Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission und dem GEREK auf transparente Weise zusammen, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG und der Einzelrichtlinien zu gewährleisten. Sie arbeitet insbesondere mit der Kommission und dem GEREK bei der Ermittlung der Maßnahmen zusammen, die zur Bewältigung bestimmter Situationen auf dem Markt am besten geeignet sind.
- (2) Die Bundesnetzagentur unterstützt die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz.
- (3) Die Bundesnetzagentur trägt den Empfehlungen, die die Kommission nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2002/21/EG erlässt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung. Beschließt die Bundesnetzagentur, sich nicht an eine solche Empfehlung zu halten, so teilt sie dies unter Angabe ihrer Gründe der Kommission mit.

§ 123b

Bereitstellung von Informationen

- (1) Die Bundesnetzagentur stellt der Kommission auf deren begründeten Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG hin die Informationen zur Verfügung, die die Kommission benötigt, um ihre Aufgaben aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wahrzunehmen. Beziehen sich die bereitgestellten Informationen auf Informationen, die zuvor von Unternehmen auf Anforderung der Bundesnetzagentur bereitgestellt wurden, so werden die Unternehmen hiervon unterrichtet.
- (2) Die Bundesnetzagentur kann ihr übermittelte Informationen der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats auf deren begründeten Antrag hin zur Verfügung stellen, soweit dies erforderlich ist, damit diese nationale Regulierungsbehörde ihre Verpflichtungen aus dem Recht der Europäischen Union erfüllen kann.
- (3) Im Rahmen des Informationsaustausches nach den Absätzen 1 und 2 stellt die Bundesnetzagentur eine vertrauliche Behandlung aller Informationen sicher, die von der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder von dem Unternehmen, das die Informationen an

die Bundesnetzagentur übermittelt hat, nach den Vorschriften des Rechts der Europäischen Union und den einzelstaatlichen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich angesehen werden.

(4) Die Bundesnetzagentur kennzeichnet im Rahmen der Bereitstellung von Informationen an die Kommission, an nationale Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, an das GEREK und an das Büro des GEREK vertrauliche Informationen. Sie kann bei der Kommission beantragen, dass die Informationen, die sie der Kommission bereitstellt, Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.“

91. In § 126 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ gestrichen.
92. Dem § 127 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bundesnetzagentur kann von nach Absatz 1 in der Telekommunikation tätigen Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Dienstentwicklungen fordern, wenn diese sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken könnten, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.“
93. § 132 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 55 Abs. 9, der §§ 61, 62 und 81“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 10, der §§ 61, 62, 77a Absatz 1 und 2 und des § 81“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39, 40, 41 Absatz 2“ ersetzt.
94. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Regulierungsbehörde von mindestens zwei Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Regulierungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat fällt“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Fällt die Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, so koordiniert sie ihre Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur kann das GEREK konsultieren, um die Streitigkeit im Einklang mit den in § 2 genannten Zielen dauerhaft beizulegen. Sie kann das GEREK um Verabschiedung einer Stellungnahme zu der Frage ersuchen, welche Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit zu ergreifen sind. Wurde das GEREK von der Bundesnetzagentur oder der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaats um eine Stellungnahme gebeten, so trifft die Beschlusskammer ihre Entscheidung nicht bevor das GEREK seine Stellungnahme abgegeben hat. § 130 bleibt hiervon unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

95. In § 137 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 138 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 138 Absatz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „, die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts nach § 68 des Gerichtskostengesetzes“ eingefügt.

96. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138

Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur

(1) Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften (Vorlage von Unterlagen) durch die Bundesnetzagentur ist § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Rechts zur Verweigerung der Vorlage nach § 99 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die oberste Aufsichtsbehörde das Recht der Bundesnetzagentur tritt, die Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig zu kennzeichnen. Das Gericht der Hauptsache unterrichtet die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteresse durch die Offenlegung der Unterlagen im Hauptsacheverfahren berührt werden könnte, über die Vorlage der Unterlagen.

(2) Das Gericht der Hauptsache entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, der ein Geheimhaltungsinteresse an den vorgelegten Unterlagen geltend macht, durch Beschluss, ob die §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf die Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden sind. Die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind auszuschließen, wenn nach Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt. In diesem Fall dürfen die Entscheidungsgründe im Hauptsacheverfahren Art und Inhalt der geheim gehaltenen Unterlagen nicht erkennen lassen. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem das Gericht die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteressen durch die Offenlegung der Unterlagen berührt

werden könnten, über die Vorlage der Unterlagen durch die Bundesnetzagentur unterrichtet hat. In diesem Verfahren findet § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1, die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht auszuschließen, ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der für die Hauptsache zuständige Revisionsenat. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 2 gelten sinngemäß.“

97. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt:

„§ 138a

Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen

Die Bundesnetzagentur erhebt zu den gegen ihre Entscheidungen eingelegten Rechtsbehelfen die folgenden Informationen: die Anzahl und den allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, die Dauer der Verfahren und die Anzahl der Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz. Sie stellt diese Informationen der Kommission und dem GEREK auf deren begründete Anfrage zur Verfügung.“

98. In § 140 Satz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

99. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Rufnummern“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „über Zusammenschaltungsverpflichtungen und Zugangsanordnungen“ durch die Wörter „der Zugangsregulierung“ und die Angabe „§ 23 Abs. 1 und 6“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

cc) Nummer 10 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 11 und 12 eingefügt:

„11. Entscheidungen über sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach § 133 und

12. Entscheidungen über die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Grundstücken nach § 77a Absatz 1 und 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung

des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 einschließlich der Zahlungsweise, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 bis 12 das Verfahren zur Ermittlung des Gegenstandswertes näher zu bestimmen und dabei feste Sätze auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand oder Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur einschließlich ihrer Aufhebung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen.“

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Die Gebühr soll die mit der Amtshandlung verbundenen durchschnittlichen Verwaltungskosten decken. Der Ermittlung der Verwaltungskosten nach Satz 1 sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten zugrunde zu legen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 bestimmt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann die Gebühr für Entscheidungen über die Zuteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 so festgesetzt werden, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellt. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlich wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 bis 12.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 61 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 61 Absatz 4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

100. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 oder § 11 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882)“ durch die Wörter „§ 17 oder § 19 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „die Beitragssätze“ die Wörter „, die Beitragskalkulation“ eingefügt.

101. In § 148 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Sendeanlage“ die Wörter „oder sonstige Telekommunikationsanlagen“ eingefügt.

102. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 66h Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 66i Absatz 1 Satz 3“ und die Angabe „§ 109 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 109 Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 13h wird folgende Nummer 13i eingefügt:
 „13i. entgegen § 66g Absatz 1 Warteschleifen einsetzt oder die Angaben nach § 66g Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
 - ee) Die bisherige Nummer 13i wird Nummer 13j und die Angabe „§66i Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 66j Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 13j wird Nummer 13k und die Angabe „§ 66j Abs. 1 Satz 1 oder 3“ wird durch die Angabe „§ 66k Absatz 1 Satz 1 oder 3“, die Angabe „§ 66j Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 66k Absatz 1 Satz 4“ und die Angabe „§ 66j Abs. 2 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 66k Absatz 1 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Sendeanlage“ die Wörter „oder sonstige Telekommunikationsanlagen“ eingefügt.
 - hh) In Nummer 17b wird die Angabe „§ 98 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 1 Satz 2 und 4“ ersetzt.
 - ii) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
 „19. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 1, 2, 4 oder 6 oder Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, eine Notrufmöglichkeit nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt, oder an der Bereitstellung nicht im notwendigen Umfang mitwirkt,“.
 - jj) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
 „19a. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und der Technischen Richtlinie nach § 108 Absatz 4 Satz 1, 4 oder 5 nicht sicherstellt oder nicht im notwendigen Umfang daran mitwirkt, dass die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, und die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht, zeitgleich mit der Notrufverbindung an die zuständige Notrufabfragestelle übermittelt oder bereitgestellt werden,“.
 - kk) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
 „20. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 dort genannte Daten nicht übermittelt,“.
 - ll) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:
 „21. entgegen § 109 Absatz 1 die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen nicht trifft,“.
 - mm) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 21a und die Angabe „§ 109 Abs. 3 Satz 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 109 Absatz 4 Satz 2, 3 oder 6“ ersetzt.

nn) Nach Nummer 21a werden die folgenden Nummern 21b bis 21d eingefügt:

„21b. entgegen § 109 Absatz 5 Satz 1 die Bundesnetzagentur nicht unverzüglich unterrichtet,

21c. entgegen § 109a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang vornimmt,

21d. entgegen § 109a Absatz 3 das Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang führt.“

oo) In Nummer 35 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 133b Satz 2,“ gestrichen.

pp) Die Nummern 36 bis 39 werden aufgehoben.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 genannte Entgelt berechnet,
2. als Heimatanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 genannte Entgelt berechnet,
3. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung einer aus dem betreffenden besuchten Netz abgehenden regulierten SMS-Roamingnachricht ein höheres als das in Artikel 4a Absatz 1 genannte Großkundenentgelt berechnet,
4. als Heimatanbieter eines Roamingkunden für die Abwicklung einer vom Kunden versendeten SMS-Roamingnachricht ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4b Absatz 2 genannte Entgelt berechnet,
5. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingnetze über das betreffende besuchte Netz ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 6a Absatz 4 genannte Entgelt berechnet oder
6. entgegen Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10, 22, 27 und 31 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 16, 17, 17a, 18, 21, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 12, 13 bis 13b, 13d bis 13k, 15, 17c, 19, 19a, 21a, 21c und 30 sowie des Absatzes 1a Nummer 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5, 7, 8, 9, 11, 17b, 20, 21b, 21d, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Bundesdatenschutzgesetz im Anwendungsbereich des § 115 Absatz 4 dieses Gesetzes.“

103. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4a wird Absatz 5.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
- d) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bundesnetzagentur überprüft auf Antrag der Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor dem 26. Mai 2011 zugeteilt und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit behalten, ob Beschränkungen der Nutzungsrechte, die über die in § 53 Absatz 2 Satz 2 genannten Beschränkungen hinausgehen, aufrechterhalten oder aufgehoben werden. Dem Antragsteller ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzuziehen.“
- e) Absatz 9a wird aufgehoben.
- f) Absatz 12b wird aufgehoben.
- g) Die Absätze 13 und 14 werden die Absätze 11 und 12.

104. Es werden ersetzt:

- a) in § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 24 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4, § 27 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 3 Satz 1, § 62 Absatz 2 Nummer 5 und § 69 Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 2 Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 2“,
- b) in § 7 Nummer 1 und 2, § 44a Satz 1, § 45a Absatz 1, 2 und 3 Satz 1, § 45b, § 45e, § 45g Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1 und 3, § 45i Absatz 3, § 45j Absatz 1 Satz 1, § 45l Absatz 1 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 2, § 86 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1, § 134 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ jeweils durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ und
- c) in § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Satzteil vor Nummer 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 110 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 112 Absatz 1 Satz 1, § 114 Absatz 1 Satz 1, § 133 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit“ jeweils durch die Wörter „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“.

Artikel 2 Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen

Auf Grund des § 108 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Die Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

1. „Einzugsgebiet“ der aus einem oder mehreren Notrufursprungsbereichen bestehende örtliche Zuständigkeitsbereich einer Notrufabfragestelle;
2. „Notrufabfragestelle“ die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Entgegennahme von Notrufen;
3. „Notrufanschluss“ der Anschluss einer Notrufabfragestelle an ein Telekommunikationsnetz, der je nach technischer Ausgestaltung ausschließlich genutzt wird für die Entgegennahme
 - a) von Notrufverbindungen einschließlich der zugehörigen Daten oder
 - b) der den Notruf begleitenden Daten;
4. „Notrufcodierung“ die zum nationalen Telefonruffnummernplan gehörige Nummer mit mindestens einer von den Ziffern 0 bis 9 verschiedenen hexadezimalen Ziffer, mit der ein Notrufanschluss adressiert wird;
5. „Notrufursprungsbereich“ das geografisch zusammenhängende Gebiet, aus dem alle Notrufverbindungen aus einem Telekommunikationsnetz zum selben Notrufanschluss gelenkt werden;
6. „Notrufverbindung“ die über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonruffnummernplans zu einem Notrufanschluss aufgebaute Telefon- oder Telefaxverbindung, die durch Wahl einer Notrufnummer oder durch Aussenden einer in den technischen Standards für die Gestaltung von Telekommunikationsnetzen ausschließlich für Notruf vorgesehenen Signalisierungsinformation eingeleitet wird, wobei das Endgerät zum Aussenden der Notrufnummer oder der entsprechenden Signalisierungsinformation veranlasst wird durch
 - a) Eingabe einer Notrufnummer über die Zifferntasten,
 - b) Betätigen einer ausschließlich für Notruf vorgesehenen Taste oder Tastenkombination oder
 - c) einen entsprechenden Auslösemechanismus.
7. „Telefondiensteanbieter“ wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonruffnummernplans erbringt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden legen die Notrufabfragestellen mit ihren Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen sowie die jeweiligen Ersatz-Notrufabfragestellen im Benehmen mit den betroffenen Netzbetreibern fest; dabei sollen die Grenzen der Notrufursprungsbereiche nach Möglichkeit so festgelegt werden, dass einerseits nicht unnötig feine Unterteilungen der gewachsenen Struktur der Teilnehmernetzebene erforderlich werden, andererseits aber die Standorte der Notrufenden so genau wie möglich den Notrufanschlüssen der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zugeordnet werden.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Einzugsgebiete“ durch das Wort „Notrufursprungsbereiche“ und die Angabe „§ 108 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 4“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 3, 5 und 6 wird jeweils das Wort „Einzugsgebiete“ durch das Wort „Notrufursprungsbereiche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Eingang einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 6 ordnet die Bundesnetzagentur jedem Notrufursprungsbereich und jeder Notrufabfragestelle je eine eindeutige Kennzeichnung zu und legt für jeden Notrufanschluss eine Notrufcodierung fest. Sie stellt die ihr übermittelten Informationen sowie die von ihr vergebenen Kennzeichnungen und festgelegten Notrufcodierungen unverzüglich in einem Verzeichnis zum Abruf durch die betroffenen Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter sowie für die nach Absatz 1 zuständigen Behörden und die von diesen benannten Notrufabfragestellen bereit und veröffentlicht einen Hinweis auf die Abrufmöglichkeit in ihrem Amtsblatt. Das Verzeichnis ist gegen unberechtigte Zugriffe und unbefugte Veränderungen zu sichern.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Telefondienste“ durch die Wörter „Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonruffnummernplans“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Forderung aus § 108 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes nach unentgeltlicher Bereitstellung von Notrufverbindungen schließt ein, dass Notrufe auch ohne Verwendung eines Zahlungsmittels möglich sein müssen; Absatz 8 Nummer 1 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass Notrufverbindungen unverzüglich zur örtlich zuständigen Notrufabfragestelle mit der für den jeweiligen Telefondienst üblichen Sprachqualität hergestellt werden. Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Nutzers entgegennimmt, hat der Verbindung die nach § 3 Absatz 2 festgelegte Notrufcodierung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zuzuordnen. Maßgeblich für die Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ist der vom Telekommunikationsnetz festgestellte Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Ursprung der Notrufverbindung); dabei sind die nach § 3 festgelegten Notrufursprungsbereiche zu beachten. In Fällen, in denen sich

Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber unterscheiden, hat der Telefondiensteanbieter bei den beteiligten Zugangsanbietern oder Netzbetreibern auf technischem Weg unverzüglich Informationen über diesen Standort anzufordern; die technischen Schnittstellen, über die diese Anforderungen erfolgen, sind durch angemessene Maßnahmen gegen Missbrauch zu sichern. Auf dieser Grundlage ist

1. die zuständige Notrufabfragestelle zu ermitteln und
2. die Notrufverbindung unverzüglich herzustellen.

Vorgaben zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortfeststellung werden in der Technischen Richtlinie nach § 6 unter Berücksichtigung technologischer Gegebenheiten und des Stands der Technik festgelegt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Teilnehmers entgegennimmt, hat der Notrufabfragestelle als Teil der Notrufverbindung

1. die Rufnummer des Anschlusses zu übermitteln, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Anzeige der Rufnummer im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 102 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes),
2. Angaben zum Standort des Endgerätes zu übermitteln oder bereitzustellen, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Übermittlung von Angaben zum Standort im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 98 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes) und
3. seine Anbieterkennung zu übermitteln.

Die übrigen an der Notrufverbindung beteiligten Diensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass diese Daten an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die technischen Verfahren für die Übermittlung oder Bereitstellung dieser Daten werden in der Technischen Richtlinie nach § 6 festgelegt.

(5) Der Telefondiensteanbieter, in dessen Bereich die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, hat sicherzustellen, dass die Wahl der Ziffernfolge „110“ oder „112“, der andere Ziffern vorangehen, nicht zu einer Verbindung zu einer Notrufabfragestelle führt. Dies gilt nicht für das Voranstellen von Kennzahlen zur Betreiberauswahl (§ 40 des Telekommunikationsgesetzes). Eine Notrufverbindung ist ungeachtet möglicher, der Notrufnummer folgender Ziffern unverzüglich zu der zuständigen Notrufabfragestelle herzustellen. Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass Notrufverbindungen mit einem vom Netz festgestellten Ursprung im Ausland nicht zu Notrufanschlüssen im Inland hergestellt oder weitergeleitet werden.“

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

- „1. Notrufverbindungen von Mobiltelefonen ohne Mobilfunkkarte sind nicht zulässig.
2. Jeder Mobilfunknetzbetreiber hat im Rahmen von Nummer 1 sicherzustellen, dass auch für Teilnehmer anderer Mobilfunknetze Notrufverbindungen unter der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 von jedem in seinem Netz technisch verwendbaren Mobiltelefon möglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Mobilfunkkarte beim Einbuchungsversuch als ungültig

bewertet wird. Die Verpflichtung des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 besteht für einen Mobilfunknetzbetreiber nur, wenn die Mobilfunkkarte in seinem Netz eingebucht ist.

3. Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 ist der vom Mobilfunknetz festgestellte Ursprung der Notrufverbindung bei Verbindungsbeginn maßgebend. Der Ursprung der Notrufverbindung ist mindestens mit der Genauigkeit zu ermitteln, die dem Stand der Technik kommerziell genutzter Lokalisierungsdienste entspricht. Solange es dem Stand der Technik entspricht, hat der Mobilfunknetzbetreiber zumindest die Funkzelle zugrunde zu legen. In Fällen des Satzes 3 hat der Mobilfunknetzbetreiber der Notrufabfragestelle als Standortangabe zu übermitteln
 - a) die Bezeichnung der Funkzelle,
 - b) die geografischen Koordinaten des Standortes des die Funkzelle versorgenden Mobilfunksenders und dessen Hauptabstrahlrichtung oder
 - c) die geografischen Koordinaten des Zellenschwerpunktes.

Für das Verfahren nach Satz 4 Buchstabe a hat der Mobilfunknetzbetreiber den Notrufabfragestellen aktuelle Informationen bereitzustellen, die für die Umsetzung von Funkzellenbezeichnungen in geografische Angaben erforderlich sind; für die Verfahren nach Satz 4 Buchstaben b und c sollen ergänzende Angaben zur Zellengröße und -form bereitgestellt werden.“

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

dd) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „(Absatz 4 Satz 3)“ durch die Angabe „(Absatz 5 Satz 3)“ ersetzt.

ee) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Abweichend von Absatz 6 ist das automatische Herstellen einer Notrufverbindung unter Wahl der Notrufnummer 112 ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen mittels dafür vorgesehener, in Kraftfahrzeugen installierter Einrichtungen (eCall) zulässig.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. die Betriebsbereitschaft dieser Anschlüsse ständig zu überwachen und sicherzustellen sowie diese Anschlüsse so zu gestalten, dass neben den zu übertragenden Telefon- oder Telefaxsignalen auch die Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Nummer 3 Satz 4 an die Notrufabfragestelle übermittelt werden;
2. diese Anschlüsse unter den von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Notrufcodierungen erreichbar zu machen;“

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Umleitung von Notrufverbindungen nach Satz 1 Nummer 5 und 6 sind auch die zugehörigen Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Nummer 3 Satz 4 an die Ersatz-Notrufabfragestelle zu übermitteln.“

6. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die technischen Einzelheiten zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2, zu § 4 Absatz 2, 4, 5, 7 und 8 Nummer 3 sowie zu § 5 Satz 1 Nummer 1, 5 und 6 und Satz 2 legt die Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie nach § 108 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes unter Berücksichtigung der dort genannten Vorgaben fest.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 30. April 2009 in Betrieb genommene öffentliche Münz- oder Kartentelefone nach § 78 Absatz 2 Nummer 5 des Telekommunikationsgesetzes, die Notrufverbindungen mit nur einer der Notrufnummern 112 oder 110 aufbauen können, dürfen bis zum 31. Dezember 2013 betrieben werden.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Einzugsgebiete“ die Wörter „und Notrufursprungsbereiche“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 66a, 66b und 66c finden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 4 Nummer 1 und § 45d Absatz 2 findet mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45o Absatz 4 Nummer 1 keine Anwendung mehr. § 66g und § 149 Absatz 1 Nummer 13k tritt am ersten Tag des x. auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am *(zweiten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendertages, Datum eintragen)* in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Europäisches Recht

Der europäische Rechtsrahmen zur Telekommunikation wurde umfassend überarbeitet (sog. „TK-Review“). Ende 2009 traten die folgenden Änderungsrichtlinien in Kraft:

- Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37) (sog. „Änderungsrichtlinie Bessere Regulierung“);
- Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) (sog. „Änderungsrichtlinie Rechte der Bürger“).

Sie sind bis zum 25. Mai 2011 in nationales Recht umzusetzen.

Durch diese Richtlinien werden folgende Richtlinien geändert:

- Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 33);
- Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 21);
- Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 7);
- Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51);
- Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37).

Erklärtes Ziel der Richtlinienänderungen ist es zum einen, im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft die Wettbewerbsentwicklung im europäischen Binnenmarkt zu stärken. Unter Bezugnahme auf die Lissabon-Strategie und mit Blick auf die immense wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bedeutung einer flächendeckenden Breitbandversorgung sollen zudem Anreize für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze geschaffen und nachhaltige Investitionen in die Entwicklung neuer Netze gefördert werden. Hierzu soll unter anderem die Planungssicherheit für investierende Unternehmen verbessert und der Zugang der Unternehmen zu Infrastrukturen durch Informationspflichten über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage der Infrastrukturen verbessert werden. Dem Ziel der Wettbewerbsförderung dient auch die flexiblere und technologie neutrale Ausgestaltung der Frequenznutzung. Zugleich wird mit der Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK, errich-

tet durch Verordnung (EG) Nr. 1211/2009) und dessen Einbindung in Regulierungsentscheidungen die Regulierung des Telekommunikationssektors europaweit stärker harmonisiert. Dies dient dem Ziel, den europäischen Binnenmarkt weiter zu entwickeln und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken. Ein weiteres wichtiges Ziel der neuen Rechtsvorgaben ist es, die Rechte der Verbraucher in den Bereichen Kunden- und Datenschutz zu verbessern.

II. Zweck und Inhalt des Gesetzes

Die Gesetzesnovelle dient der Umsetzung der durch die Änderungsrichtlinie „Bessere Regulierung“ und die Änderungsrichtlinie „Rechte der Bürger“ bedingten Änderungen der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie, der Genehmigungsrichtlinie, der Universaldienstrichtlinie und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation.

Die neuen europäischen Vorgaben für einen wettbewerbskonformen Infrastrukturausbau und für Investitionen in neue Netze decken sich mit den Zielen der Bundesregierung. Diese hat sich mit Blick auf die nationale Breitbandstrategie schon im Koalitionsvertrag für eine rasche Umsetzung der Richtlinien ausgesprochen.

In dem Gesetzentwurf sind zahlreiche Regelungen vorgesehen, die eine wettbewerbskonforme Förderung des Aufbaus hochleistungsfähiger Netze (Breitband) zum Ziel haben. Hierzu gehören u.a. die ausdrückliche Ermächtigung der Bundesnetzagentur, langfristige Regulierungskonzepte vorzugeben und damit die Planungssicherheit für Investitionen zu erhöhen. Der Bundesnetzagentur wird zudem explizit vorgegeben, bei der Zugangs- und Entgeltregulierung die mit dem Aufbau neuer Netze verbundenen Investitionsrisiken sowie Kooperationsmodelle zur Aufteilung dieser Risiken zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zu berücksichtigen. Zusätzlich wird das Netzzugangsregime ausdrücklich auf passive Infrastrukturen wie Leitungsrohre und Masten erweitert. Der Aufbau neuer Netze und der Zugang zu Infrastrukturen soll zudem durch die Befugnis der Bundesnetzagentur, Informationen über Art, Lage und Verfügbarkeit von Infrastruktureinrichtungen zu erheben und einem Verzeichnis zuzuführen, erleichtert werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind hierbei zu wahren. Der Förderung des Ausbaus neuer Infrastrukturen dient auch die neue Befugnis der Bundesnetzagentur im Bereich der Wegerechte, eine gemeinsame Nutzung bestimmter Infrastrukturen (Inhouse-Verkabelung) anzuordnen.

Die Regulierung wird insgesamt wettbewerbsfreundlicher ausgestaltet. Der Bundesnetzagentur wird gemäß den europäischen Vorgaben die funktionelle Trennung als zusätzliches Regulierungsinstrumentarium an die Hand gegeben. Sie kann als ultima ratio bei Vorliegen von Marktversagen oder wichtigen andauernden Wettbewerbsproblemen vertikal integrierte Unternehmen dazu verpflichten, bestimmte Produktbereiche auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen. Der Wettbewerb wird zudem durch Regelungen zur flexibleren Nutzung von Funkfrequenzen gestärkt. Der Gesetzentwurf sieht die Vermietbarkeit und die Möglichkeit, Frequenzen gemeinschaftliche im Sinne eines Frequenzpoolings zu nutzen, vor.

Die neuen Verfahrensvorgaben für die Marktregulierung werden integriert. Dies geschieht insbesondere durch Einbeziehung des GEREK in die kooperativen Verfahren der Marktregulierung. Zudem wird das

neue Verfahren nach Art. 7a der Rahmenrichtlinie, das der Kommission den zeitlich begrenzten Aufschub von Regulierungsmaßnahmen erlaubt, eingeführt. Hierdurch soll die Regulierung harmonisiert und so der Binnenmarkt gefördert werden.

Auch die europäischen Vorgaben zur Optimierung des Verbraucherschutzes, die sich insbesondere mit Transparenz- und Qualitätsvorgaben befassen, werden mit dem Gesetzentwurf umgesetzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erhält die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung über Informationspflichten der Telekommunikationsunternehmen, welche auch Angaben zur Mindestqualität der Dienste umfassen kann. Gleichzeitig wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, entsprechend den europäischen Vorgaben die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur zu subdelegieren. Die parlamentarische Kontrolle wird dadurch sichergestellt, dass der Bundestag und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Rechtsverordnung zustimmen müssen.

Zusätzlich werden aktuelle verbraucherrechtliche Themen aufgegriffen. Hierzu gehören u.a. Regelungen zur Warteschleifenproblematik, zum Anbieterwechsel sowie zur vertragsunabhängigen Mitnahme der Mobilfunkrufnummer beim Wechsel des Anbieters.

Die Datenschutzbestimmungen werden durch die Einführung zusätzlicher Informations- und Transparenzverpflichtungen (z.B. bei der Ortung von Mobilfunkendgeräten) mit dem Ziel optimiert, sensible Daten besser zu schützen und damit die Rechtsposition des Verbrauchers zu stärken.

Das derzeit auf europäischer und nationaler Ebene intensiv erörterte Thema „Netzneutralität“ ist ebenfalls in dem Gesetzentwurf adressiert. Mit Blick auf die laufenden Diskussionen auf europäischer und nationaler Ebene und die Notwendigkeit einer gründlichen Analyse der damit zusammenhängenden Fragen wären derzeit konkrete gesetzliche Festlegungen und Vorgaben verfrüht. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vor, durch die zu gegebener Zeit entsprechende Regelungen normiert werden könnten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird darüber hinaus ermächtigt, entsprechend den europäischen Vorgaben die Befugnis zum Erlass dieser Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur zu subdelegieren. Die parlamentarische Kontrolle wird auch bei dieser Rechtsverordnung durch ein Zustimmungserfordernis des Bundestages und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sichergestellt.

Mit dem Artikelgesetz werden zudem die neuen europäischen Vorgaben zum Notruf im Telekommunikationsgesetz und in der Verordnung über Notrufverbindungen umgesetzt.

Die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur und die Bußgeldbestimmungen werden an die novellierte Roaming-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 717/2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 544/2009) angepasst.

Neben rechtsförmlichen Klarstellungen und Bereinigungen werden mit dem Gesetzentwurf zusätzlich einige Regelungen über die Gerichts- und Beschlusskammerverfahren geändert. Dies geschieht vor dem

Hintergrund einschlägiger europäischer und nationaler Gerichtsentscheidungen zu diesem Themenkomplex.

III. Gesetzgebungskompetenz

Mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Regelungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz.

Für die Regelungen in Artikel 1 Teil 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz. Diese Gesetzesvorschläge beziehen sich auf verbraucherrechtliche Regelungen und sind damit dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen (BVerfGE 26, 246, 254). Eine bundesgesetzliche Regelung hierzu ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Die Regelungen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der ausschließlich dem Bund zugewiesenen Regelungsmaterie der Telekommunikation.

Für die Regelungen des Universaldienstes in Artikel 1 Teil 6 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 87f Absatz 1 Grundgesetz.

IV. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die europarechtlich bedingte Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zum Erlass von Rechtsverordnungen, die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Datensicherheit und die neuen komplexeren Marktregulierungsverfahren werden bei der Bundesnetzagentur zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich sein. Die genauen Zahlen werden im Rahmen der Abstimmung ermittelt.

Mit Blick auf die neuen, europarechtlich vorgegebenen Kundenschutzanforderungen (Transparenzvorgaben) ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen aus dem Gesetz, da mögliche Umsetzungsmaßnahmen erst in den Verordnungen der Bundesnetzagentur erfolgen.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

VI. Bürokratiekosten

Der Entwurf führt folgende neue Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) für Unternehmen und Bürger ein:

1. Artikel 1 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

- § 12 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5: Zieht die Bundesnetzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Entscheidung der Kommission.
- § 12 Absatz 2 Nummer 4: Die Bundesnetzagentur übermittelt der Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, die unter § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 4 fallen.
- § 20 Absatz 3 Satz 1: Die Bundesnetzagentur kann einen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, insbesondere verpflichten, ihr Vereinbarungen über von ihm gewährte Zugangsleistungen ohne gesonderte Aufforderung in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen.
- § 20 Absatz 3 Satz 2: Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen eine öffentliche Vereinbarung nach Satz 1 einsehen können.
- § 35 Absatz 6: Das Gericht kann durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.
- § 40 Absatz 2: Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verpflichtung nach Absatz 1 aufzuerlegen, so unterbreitet sie der Kommission einen entsprechenden Antrag, der näher bezeichnete Bestandteile umfasst.
- § 41 Absatz 1: Unternehmen, die nach § 11 auf einem oder mehreren relevanten Märkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, unterrichten die Bundesnetzagentur im Voraus und so rechtzeitig, dass sie die Wirkung der geplanten Transaktion einschätzen kann, von ihrer Absicht, die Anlagen ihres Ortsanschlusnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, um allen Anbietern auf der Endkundenebene, einschließlich der eigenen im Endkundenbereich tätigen Unternehmensbereiche, völlig gleichwertige Zugangsprodukte zu liefern. Die Unternehmen unterrichten die Bundesnetzagentur auch über alle Änderungen dieser Absicht sowie über das Endergebnis des Trennungsprozesses.
- § 43b Absatz 2 Satz 4: In jedem Fall ist der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren.
- § 46 Absatz 4 Satz 3: Der abgebende Anbieter ist beim Anbieterwechsel verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren.
- § 55 Absatz 3 Satz 3: Die Entscheidung über die Gewährung von Nutzungsrechten, die für das Angebot von Telekommunikationsdiensten bestimmt sind, wird veröffentlicht.
- § 57 Absatz 1 Satz 8: Sofern die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, teilt die Bundesnetzagentur die Frequenz dem Sendernetzbetreiber auf Antrag zu.
- § 57 Absatz 5 Satz 1: Die Bundesnetzagentur weist im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Frequenzen für besondere Zwecke der Flugsicherung aus.
- § 58 Absatz 2 Satz 2: Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.

- § 61 Absatz 4 Satz 3: Der Versteigerung geht ein Verfahren voraus, in dem die Zulassung zur Versteigerung schriftlich zu beantragen ist.
- § 61 Absatz 4 Satz 4: Die Bundesnetzagentur entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid.
- § 66g Absatz 2: Im Falle des Einsatzes einer Warteschleife nach Absatz 1 hat der Angerufene sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtliche Dauer und, unbeschadet der §§ 66a bis 66c, darüber informiert wird, ob der Anruf einem Festpreis unterliegt oder der Angerufene die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt.
- § 77a Absatz 3 Satz 1: Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern und von Unternehmen, die über Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 3 verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, solche Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses der Art, Verfügbarkeit und geographischen Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind.
- § 77a Absatz 3 Satz 3: Das Verzeichnis kann interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten Bedingungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind.
- § 98 Absatz 1 Satz 2: Der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen hat den Teilnehmer bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes mit einer Textmitteilung zu informieren, es sei denn der Teilnehmer hat nach § 95 Absatz 2 Satz 2 widersprochen.
- § 98 Absatz 1 Satz 3: Werden die Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Teilnehmer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Teilnehmer abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen erteilen.
- § 109 Absatz 4 Satz 3: Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann nach der Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes von der Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das Sicherheitskonzept vorzulegen.
- § 109 Absatz 5 Satz 1: Wer öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat der Bundesnetzagentur eine Verletzung der Sicherheit einschließlich Störungen von Telekommunikationsnetzen oder -diensten unverzüglich mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen der Telekommunikationsdienste entstehen.
- § 109 Absatz 5 Satz 2: Die Bundesnetzagentur kann von dem nach Satz 1 Verpflichteten einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen.
- § 109 Absatz 5 Satz 3: Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit über die Sicherheitsverletzungen.
- § 109 Absatz 5 Satz 4: Die Bundesnetzagentur kann die Öffentlichkeit unterrichten oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt.

- § 109 Absatz 5 Satz 5: Die Bundesnetzagentur legt der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die gemäß Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen vor.
- § 109 Absatz 6: Die Bundesnetzagentur erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie gibt den Herstellern und den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Katalog wird von der Bundesnetzagentur veröffentlicht.
- § 109 Absatz 7 Satz 2: Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- § 109a Absatz 1 Satz 1: Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Verletzung zu benachrichtigen.
- § 109a Absatz 1 Satz 2: Ist anzunehmen, dass durch die Verletzung personenbezogener Daten Teilnehmer oder andere Personen in ihrer Privatsphäre beeinträchtigt werden, benachrichtigt der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung.
- § 109a Absatz 3 Satz 1: Die Anbieter der Telekommunikationsdienste haben ein Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu führen, das Angaben zu den Umständen der Verletzungen, zu deren Auswirkungen und zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen enthält, wobei diese Angaben ausreichend sein müssen, um der Bundesnetzagentur und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen zu ermöglichen. Das Verzeichnis enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und muss Verletzungen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, nicht berücksichtigen.
- § 109a Absatz 4: Die Bundesnetzagentur kann Leitlinien bezüglich des Formats, der Verfahrensweise und unter welchen Umständen eine Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlich ist, vorgeben.
- § 123b Absatz 1 Satz 1: Die Bundesnetzagentur stellt der Kommission auf deren begründeten Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG hin die Informationen zur Verfügung, die die Kommission benötigt, um ihre Aufgaben aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wahrzunehmen.
- § 123b Absatz 1 Satz 2: Beziehen sich die bereitgestellten Informationen auf Informationen, die zuvor von Unternehmen auf Anforderung der Bundesnetzagentur bereitgestellt wurden, so werden die Unternehmen hiervon unterrichtet.

- § 123b Absatz 4 Satz 2 und 3: Sie kann bei der Kommission beantragen, dass die Informationen, die sie der Kommission bereitstellt, Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- § 127 Absatz 2 Satz 2 und 3: Die Bundesnetzagentur kann von nach Absatz 1 in der Telekommunikation tätigen Unternehmen insbesondere die Vorlage von Informationen über künftige Netz- und Dienstentwicklungen fordern, wenn diese sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken könnten, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.
- § 138a: Die Bundesnetzagentur erhebt zu den gegen ihre Entscheidungen eingelegten Rechtsbehelfen die folgenden Informationen: Die Anzahl und den allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, die Dauer der Verfahren und die Anzahl der Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz. Sie stellt diese Informationen der Kommission und dem GEREK auf deren begründete Anfrage zur Verfügung.

2. Artikel 2 Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen

- § 4 Absatz 8 Nummer 3 Satz 5 NotrufV: Für die mit Satz 4 Buchstaben b und c neu eröffneten Wahlmöglichkeiten für die Angabe von Standortdaten in Mobilfunknetzen bei Notrufen wird in Satz 5 gefordert, dass die Betreiber auch Angaben zur Zellengröße und –form bereitstellen. Diese Informationen müssen allerdings nicht jedem Notruf beigelegt werden; es reicht aus, wenn sie in aktueller Form zum Abruf vorgehalten werden. Nähere technische Festlegungen werden in der Technischen Richtlinie getroffen.

(Die genauen Kosten sollen im Rahmen der Abstimmung und öffentlichen Kommentierung beziffert werden; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die übrigen verbraucherrechtlichen Regelungen, u.a. Anbieterwechsel, Rufnummernportierung, Warteschleifen.)

VII. Vereinbarkeit mit europäischem Recht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 2 (§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze)

§ 2 wird an die Änderungen des Zielkatalogs von Art. 8 Abs. 2 bis 4 RRL angepasst und um die Regulierungsgrundsätze nach Art. 8 Abs. 5 RRL ergänzt. Dementsprechend wird auch die Überschrift „Regulierung und Ziele“ auf „Grundsätze“ ausgedehnt.

Die Ergänzung von Absatz 2 Nr. 1 dient der Umsetzung des geänderten Art. 8 Abs. 4 Buchstabe e RRL und des neuen Art. 8 Abs. 4 Buchstabe g RRL. Zur Wahrung der Nutzerinteressen gehört es danach auch, den Endnutzern die grundsätzliche Möglichkeit zu gewähren, Informationen abzurufen und zu verbreiten sowie beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen. Nach der Erklärung der Kommission zur Netzneutralität in der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG wird durch diese Vorgabe die Netzneutralität als politisches Ziel der Regulierung festgeschrieben. Die Berücksichtigung von Endnutzern mit besonderen Bedürfnissen, wozu neben behinderten Nutzern auch ältere Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen zählen, wird zusätzlich herausgestellt.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 2 werden die geänderten Art. 8 Abs. 2 Buchstabe a und b RRL umgesetzt. Danach wird der Wettbewerb durch die BNetzA auch dadurch gefördert, dass für die Nutzer, einschließlich Personen mit besonderen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Nach Erwägungsgrund 22 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG soll hierdurch ein einfacher Zugang zu erschwinglichen, qualitativ hochwertigen Diensten gewährleistet werden. Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen sollen vermieden werden.

In Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c RRL wurde das Regulierungsziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen, gestrichen und in Art. 8 Abs. 5 Buchstabe d zum Regulierungsgrundsatz erhoben. In Umsetzung dieser Vorgabe wurde der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 3 gestrichen. Die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen wird nunmehr als Regulierungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Nr. 4 behandelt.

Die Neunummerierung von § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 in Abs. 2 Nr. 3 bis 8 ist eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 3.

Der neue Absatz 3 setzt Art. 8 Abs. 5 RRL um, der den nationalen Regulierungsbehörden bei der Verfolgung der Regulierungsziele des Art. 8 Abs. 2 bis 4 RRL die Verwendung objektiver, transparenter, nicht diskriminierender und verhältnismäßiger Regulierungsgrundsätze an die Hand gibt. In den Nummern 1 bis 6 werden entsprechende Regulierungsgrundsätze aufgeführt. Diese Liste ist nicht abschließend. Gemäß Absatz 3 Nr. 1, der Art. 8 Abs. 5 Buchstabe a RRL umsetzt, wird der BNetzA ausdrücklich der Regulierungsgrundsatz vorgegeben, über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beizubehalten, um so die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern. Die Regulierungskonzepte sollen über mehrere Marktregulierungszyklen Bestand haben.

Absatz 3 Nr. 2 setzt Art. 8 Abs. 5 Buchstabe b RRL um und soll eine diskriminierungsfreie Regulierung gewährleisten.

Absatz 3 Nr. 3 fordert entsprechend Art. 8 Abs. 5 Buchstabe c RRL, dass die BNetzA den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und, soweit sachgerecht, den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördert.

Entsprechend Art. 8 Abs. 5 Buchstabe d RRL erhebt Absatz 3 Nr. 4 die Förderung effizienter Investitionen und Innovationen, die bislang als Regulierungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 3 geregelt war, zum Regulierungsgrundsatz. Neu ist, dass der BNetzA nunmehr vorgegeben wird, wie sie die Investitionen- und Innovationen fördert. Dies soll unter anderem durch gebührende Berücksichtigung des Risikos der investierenden Unternehmen geschehen sowie durch Zulassung von Kooperationen zwischen den investierenden Unternehmen und den Wettbewerbern, die Zugang zu der Infrastruktur beanspruchen. Kooperationen sind allerdings stets nur innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen zulässig. Die kartellrechtliche Prüfung der Kooperationen durch das BKartA bleibt von § 2 Abs. 3 Nr. 4 unberührt.

Absatz 3 Nr. 5 setzt Art. 8 Abs. 5 Buchstabe e RRL um und fordert eine sachgerechte Berücksichtigung geografischer Besonderheiten. Dies gilt sowohl im Rahmen der Marktdefinition und Marktanalyse als auch bei der Auswahl verhältnismäßiger Abhilfemaßnahmen. Die BNetzA soll somit auch innerhalb eines Marktes bei der Auswahl angemessener Regulierungsinstrumentarien auf regionale Besonderheiten achten und – wo dies angezeigt ist – auch differenzierte Verpflichtungen auferlegen. Dass regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sind, bedeutet auf Ebene der Marktdefinition nicht, dass Märkte regional abzugrenzen sind. Mit § 2 Abs. 3 Nr. 5 wird der BNetzA nicht vorgegeben, regionale Märkte unterhalb des Bundesgebiets zu definieren. Vielmehr soll durch den Regulierungsgrundsatz verdeutlicht werden, dass regionale Besonderheiten stets zu prüfen und zu berücksichtigen sind, auch wenn die BNetzA aktuell zu dem Ergebnis kommen mag, dass die relevanten Märkte das gesamte Bundesgebiet umfassen. Dies kann sich im Zuge des Ausbaus neuer hochleistungsfähiger Netze ggf. ändern. Durch die Pflicht zur Berücksichtigung geografischer Besonderheiten wird das Ergebnis der Marktdefinition nicht vorgegeben, sondern weiterhin der Beurteilung durch die BNetzA überlassen.

Entsprechend Art. 8 Abs. 5 Buchstabe f RRL wird der BNetzA in Absatz 3 Nr. 6 vorgegeben, sektorspezifische Ex-ante-Verpflichtungen nur aufzuerlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt.

Die Umnummerierung der Absätze 3 bis 5 in die Absätze 4 bis 6 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 3 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a (Nr. 1 Anruf)

Durch die Änderung wird Art. 2 Buchstabe s RRL umgesetzt. Die frühere Definition von „Anruf“ in Art. 2 Buchstabe e DSRL wurde gestrichen.

Zu Buchstabe b (Nr. 2 Anwendungs-Programmierschnittstelle)

Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung an Art. 2 Buchstabe p RRL. Im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird jedoch von „Fernsehhempfangsgeräten“ statt von „Fernsehgeräten“ gesprochen (vgl. dazu § 3 Nr. 7).

Zu Buchstabe c (Nr. 2a Auskunftsdienste)

Die Änderung dient der Anpassung an die bestehende Praxis. Die Nachfrage nach einer bestimmten Nummer des Teilnehmers in Form der klassischen Auskunft ist rückläufig. Dagegen wird die Rufnummern-gasse zunehmend genutzt, um im Rahmen der Weitervermittlung unmittelbar alle Arten von Diensten nachzufragen. Mit Blick auf diese Marktentwicklung wird die Vorschrift im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft rechtsförmlich angepasst. Danach kann im Rahmen einer Auskunft ein Dienst oder Teilnehmer erfragt werden.

Zu Buchstabe d (Nr. 4 beträchtliche Marktmacht)

Die Änderung des Verweises ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 11.

Zu Buchstabe e

(Nr. 4a Betreiberauswahl)

Da § 40 die Betreiberauswahl nicht mehr regelt und somit auch nicht mehr den Begriff der Betreiberauswahl erläutert, bedarf es einer Definition im allgemeinen Teil. Die Ermöglichung der Betreiberauswahl zählt zukünftig zu den Zugangsverpflichtungen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1.

(Nr. 4b Betreibervorauswahl)

In dem bisherigen § 40 waren bislang auch die Charakteristika der Betreibervorauswahl beschrieben. Die Definition wurde deshalb mit der Neufassung von § 40 in den allgemeinen Teil verlagert. Die Ermöglichung der Betreibervorauswahl zählt zukünftig - ebenso wie die Ermöglichung der Betreiberauswahl - zu den Zugangsverpflichtungen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1.

Zu Buchstabe f (Nr. 7a Einzelrichtlinien)

Die Begriffsbestimmung entspricht dem geänderten Art. 2 Buchstabe I RRL.

Zu Buchstabe g (Nr. 8 Endnutzer)

Die Begriffsbestimmung entspricht Art. 2 Buchstabe n RRL. Es wird auf den Begriff des „Nutzers“ Bezug genommen, der nach der geänderten Definition in § 3 Nr. 14 sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst.

Zu Buchstabe h (Nr. 9 Frequenznutzung)

Satz 2 wird aufgehoben, um zu verdeutlichen, dass das Führen elektromagnetischer Wellen in und längs von Leitern nicht mehr von der Frequenzordnung des TKG umfasst ist, sondern im EMVG geregelt wird.

Zu Buchstabe i

(Nr. 9a Frequenzzuweisung)

Die Begriffsbestimmung folgt Art. 2 Buchstabe q RRL. Aufgrund der Frequenzbedarfe für Anwendungen für industrielle, wissenschaftliche, häusliche, medizinische Zwecke (ISM-Anwendungen), die bisher ebenfalls durch die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung erfasst wurden, ist die Definition um Anwendungen elektromagnetischer Wellen, die keine Telekommunikation darstellen und deshalb keinem Funkdienst zugeordnet werden können, zu erweitern.

(Nr. 9b gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss)

Durch die Definition wird die Begriffsbestimmung d) im neuen Anhang II der ZRL umgesetzt. In § 21 Abs. 3 Nr. 1 wird der gemeinsame Zugang zum Teilnehmeranschluss als eine mögliche Zugangsverpflichtung benannt, die die BNetzA Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, auferlegen soll. Der Begriff „Teilabschnitt“, auf den in der Definition Bezug genommen wird, wird in Nummer 19a definiert.

Zu Buchstabe j (Nr. 12a Netzabschlusspunkt)

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Buchstabe da RRL.

Zu Buchstabe k (Nr. 12b Neuartige Dienste)

Die Umnummerierung der Definition ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 12a.

Zu Buchstabe l (Nr. 14 Nutzer)

Die Begriffsbestimmung wurde an Art. 2 Buchstabe h RRL angepasst und umfasst nunmehr – entsprechend den Richtlinienvorgaben – auch juristische Personen.

Zu Buchstabe m (Nr. 16a öffentliches Telekommunikationsnetz)

Die Begriffsbestimmung entspricht dem Begriff „öffentliches Kommunikationsnetz“, der in Art. 2 Buchstabe d RRL definiert ist.

Zu Buchstabe n (Nr. 17 öffentlich zugänglicher Telefondienst)

Die Begriffsbestimmung entspricht dem geänderten Art. 2 Buchstabe c URL.

Zu Buchstabe o (Nr. 17a öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste)

Der Begriff „öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste“ wird in den Richtlinienvorgaben verwendet, aber nicht definiert. Definiert wird der Begriff „elektronische Kommunikationsdienste“, dem der Begriff „Telekommunikationsdienste“ in § 3 Nr. 24 entspricht. In Anlehnung an die Definition „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ in Art. 2 Buchstabe c URL wird die Wendung „öffentlich zugänglich“ als „der Öffentlichkeit zur Verfügung stehend“ definiert. Aus Gründen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird im TKG nunmehr durchgehend statt der Bezeichnung „Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit“ die Bezeichnung „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ verwendet, da dies der Bezeichnung in den Richtlinien entspricht.

Zu Buchstabe p (Nr. 17b Premium-Dienste)

Die Neunummerierung der Begriffsbestimmung für „Premium-Dienste“ ist eine Folgeänderung zur Einfügung der Definition „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ in § 3 Nr. 17a.

Zu Buchstabe q (Nr. 18 Rufnummer)

Entsprechend der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 17 wird für die Definition des Begriffs „Rufnummer“ auf den „öffentlich zugänglichen Telefondienst“ Bezug genommen.

Zu Buchstabe r (Nr. 19 Standortdaten)

Die Begriffsbestimmung wird an die geänderte Definition in Art. 2 Buchstabe c DSRL angepasst.

Zu Buchstabe s (Nr. 19a Teilabschnitt)

Die Definition dient der Umsetzung der Begriffsbestimmung a) des neuen Anhangs II ZRL. Der Begriff „Teilabschnitt“ ist Bestandteil der Definitionen „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ und „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ in § 3 Nr. 9b und 30b.

Zu Buchstabe t (Nr. 20 Teilnehmer)

Die Begriffsbestimmung wird an Art. 2 Buchstabe k RRL angepasst.

Zu Buchstabe u (Nr. 27 Telekommunikationsnetz)

Die Begriffsbestimmung wird an den geänderten Art. 2 Buchstabe a RRL angepasst.

Zu Buchstabe v

(Nr. 30a Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten)

Die Begriffsbestimmung setzt Art. 2 Buchstabe h DSRL um.

(Nr. 30b vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss)

Durch die Definition wird die Begriffsbestimmung c) im neuen Anhang II ZRL umgesetzt. In § 21 Abs. 3 Nr. 1 wird der vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss als eine mögliche Zugangsverpflichtung benannt, die die BNetzA-Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, auferlegen soll. Der Begriff „Teilabschnitt“ wird in § 3 Nr. 19a definiert.

(Nr. 30c Warteschleifen)

Da telefonische Warteschleifen nach § 66g zukünftig nur noch begrenzt eingesetzt werden dürfen und Verstöße gegen diese Vorgaben nach § 149 Abs. 1 Nr. 13i bußgeldbewährt sind, bedarf der Begriff der Warteschleife einer genauen Definition. Hierzu wurde die neue Nummer 30c eingefügt. Der Begriff „Warteschleife“ wurde möglichst weit gefasst, um deutlich zu machen, dass der Kunde erst dann für besondere Serviceleistungen zahlen muss, wenn sein Anliegen tatsächlich bearbeitet wird. Die Bearbeitung kann darin liegen, dass der Anruf persönlich entgegengenommen und inhaltlich bearbeitet wird oder darin, dass über Sprachdialog oder Tasteneingabe nähere Informationen, die zur Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind, abgefragt werden. Die Definition erfasst nicht nur die erste Warteschleife bis zur erstmaligen Entgegennahme des Anrufs, sondern auch nachgelagerte Warteschleifen, die z. B. entstehen, wenn der Anrufer nach Entgegennahme des Anrufs durch eine Person oder einen automatisierten Dialog an einen anderen Bearbeiter weitergeleitet wird.

Von der Begriffsbestimmung nicht erfasst ist das sog. „verzögerte Connect“, bei dem der Rückkanal erst mit einer Verzögerung von bis zu 120 Sekunden aufgebaut wird. Erst mit vollständiger Herstellung des Rückkanals wird die Telekommunikationsverbindung berechnet. Die Verbindung ist beim „verzögerten Connect“ bis zur Herstellung des Rückkanals noch nicht „vollständig“ aufgebaut, sodass bereits begrifflich bei dieser Wartezeit keine Warteschleife vorliegt. Nicht von der Begriffsbestimmung erfasst sind ferner

Bandansagen, wenn die Dienstleistung allein in einer Bandansage besteht und dies für den Anrufer auch von vornherein erkennbar ist.

Zu Buchstabe w (Nr. 31 wirksamer Wettbewerb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Verweises aufgrund der Änderung von § 11.

Zu Buchstabe x (Nr. 32 Zugang)

Die Zugangsdefinition enthielt bislang nur den Kern der in Art. 2 Buchstabe a ZRL vorgegebenen Begriffsbestimmung. Durch die Änderungsrichtlinie 2009/140/EG wurde die Zugangsdefinition erweitert. Die Zugangsdefinition in Nummer 32 wird soweit wie möglich an die Definition in den Richtlinien angelehnt. Hierdurch soll der Zugangsbegriff ausdrücklich auf die in der Richtlinie enthaltenen Zugangsformen erstreckt werden; insbesondere soll verdeutlicht werden, dass der Zugangsbegriff sich auch auf passive Infrastrukturen wie Leitungsrohre und Masten erstreckt. Ferner wird durch die erweiterte Zugangsdefinition deutlich gemacht, dass Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten auch zur Ermöglichung des Teilnehmerwechsels des Anbieters auferlegt werden kann. Dieser Zusatz trägt der Tatsache Rechnung, dass der reibungslose Anbieterwechsel des Kunden entscheidend auch davon abhängt, ob das abgebende und das aufnehmende Telekommunikationsunternehmen über die notwendigen Informationen und Daten für den Teilnehmerwechsel verfügen. Entsprechende Zugangsformen können somit Gegenstand einer Zugangsverpflichtung sein. Durch den Zusatz, dass Zugang zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten „auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdiensten“ umfasst ist, wird die Zugangsregulierung nicht auf Inhabitedienste erweitert. Es wird lediglich klargestellt, dass der Begriff „Zugang“ auch den Zugang zu solchen Telekommunikationsnetzen umfasst, die zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdiensten verwendet werden.

Zu Buchstabe y

(Nr. 33a Zugangsnetze der nächsten Generation)

Für die Umsetzung des geänderten Art. 13 Absatz 1 ZRL in §§ 15a und 31 Abs. 1 ist die Definition des Begriffs „Zugangsnetze der nächsten Generation“ erforderlich. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 ZRL wird auf diesen Begriff insoweit Bezug genommen, als es dort heißt: „Um zu Investitionen der Betreiber auch in Netze der nächsten Generation anzuregen (...)“. Der derzeitige Entwurf einer Empfehlung der Kommission zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (Commission recommendation on regulated Access to Next Generation Access Networks (NGA) vom 12. Juni 2009) ist auf das Festnetz bezogen. Danach umfassen Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) insbesondere Glasfasernetze (FTTH). In den meisten Fällen sind NGA-Netze danach das Ergebnis der Aufrüstung bereits bestehender Kupfer- oder Koaxialkabel-Zugangsnetze. Die Definition in Nr. 33a ist eng an die NGA-Empfehlung angelehnt, ohne sich jedoch auf leitungsgebundene Netze zu beschränken.

(Nr. 33b zugehörige Dienste)

Die Begriffsbestimmung entspricht Art. 2 Buchstabe ea RRL.

(Nr. 33c zugehörige Einrichtungen)

Die Begriffsbestimmung entspricht Art. 2 Buchstabe e RRL.

Zu Nummer 4 (§ 4 Internationale Berichtspflichten)

Im TKG wird nunmehr einheitlich entsprechend der Richtlinienvorgaben statt von „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ von „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ gesprochen. Der Begriff ist in § 3 Nr. 17a definiert. Aus rechtsförmlichen Gründen wurde zudem die Bezeichnung für die Europäische Kommission in „Kommission“ geändert.

Zu Nummer 5 (§ 10 Marktdefinition)

§ 10 regelt die Festlegung der regulierungsrelevanten Märkte durch die BNetzA. Da die Vorschriften zur Marktregulierung seit 2004 in Kraft sind, wird der bislang in § 10 enthaltene Zusatz, dass die Marktfestlegung „erstmalig unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes“ erfolgt, gestrichen.

Nach Art. 15 Abs. 3 RRL muss die BNetzA bei der Marktdefinition auch die Leitlinien zur Marktanalyse und Bewertung beträchtlicher Marktmacht weitestgehend berücksichtigen. Die Leitlinien enthalten in ihrem Abschnitt 2 ebenfalls Vorgaben für die Marktdefinition. Zur Klarstellung wird deshalb auch in § 10 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen, dass die Leitlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 6 (§ 11 Marktanalyse)

§ 11 wurde an die Neufassungen von Art. 14 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 RRL angepasst.

Die Änderung in § 11 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass Marktdefinition und Marktanalyse aufeinander aufbauen und nicht etwa die Marktanalyse ein Teil der Marktdefinition ist.

Entsprechend Art. 14 Abs. 3 RRL werden in Absatz 1 Satz 4 die Tatbestände der Marktmachtübertragung klarer gefasst. In Erwägungsgrund 47 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG heißt es hierzu, dass klar sein sollte, dass das Unternehmen, das auf dem ersten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, nur dann auch auf dem zweiten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht benannt werden kann, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese Marktmacht vom ersten auf den zweiten Markt zu übertragen, und wenn der zweite Markt nach den in der Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte festgelegten Kriterien für eine Vorabregulierung in Betracht kommt.

Der zuletzt benannte Punkt, dass auch der zweite Markt ein relevanter Markt sein muss, ist bereits in der bisherigen Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 4 durch den Verweis auf § 10 Abs. 2 klargestellt. Durch die darüber hinausgehende Anpassung an den geänderten Richtlinienwortlaut wird noch deutlicher, dass das Unternehmen auf dem zweiten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden kann, ohne dass die Marktanalyse des zweiten Marktes im Sinne der Definition des § 11 Abs. 1 Satz 3 ein solches Ergebnis ergeben hat. Für die Einstufung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auch auf dem zweiten Markt soll allein die Tatsache genügen, dass die Verbindung zu dem ersten Markt,

auf dem das Unternehmen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, so ausgestaltet ist, dass eine Marktmachtübertragung möglich ist.

Die Vorgabe aus Art. 16 Abs. 1 RRL, dass die Leitlinien zur Marktanalyse und Bewertung beträchtlicher Marktmacht weitestgehend zu berücksichtigen sind, wird nunmehr statt in § 11 Abs. 1 in § 11 Abs. 3 Satz 1 umgesetzt. Hierdurch soll deutlich werden, dass die Leitlinien sowohl bei der nationalen Marktanalyse nach § 11 Abs. 1 als auch bei der gemeinsamen Marktanalyse länderübergreifender Märkte nach § 11 Abs. 2 weitestgehend zu berücksichtigen sind.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 setzt die neue Vorgabe aus dem geänderten Art. 16 Abs. 1 RRL um, wonach die Märkteempfehlung auch auf Ebene der Marktanalyse in gewissem Maße zu berücksichtigen ist. Danach trägt die nationale Regulierungsbehörde im Rahmen der Marktanalyse den in der Empfehlung festgelegten Märkten Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren)

§ 12, der das in Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 RRL vorgegebene Konsultations- und Konsolidierungsverfahren für den Bereich der Marktdefinition und Marktanalyse umsetzt, wurde an den novellierten Richtlinien text angepasst.

Absatz 1 regelt das Konsultationsverfahren entsprechend Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 6 Satz 1 RRL i.V.m. Art. 6 RRL. Der in der deutschen Fassung von Art. 6 RRL nunmehr verwendete Begriff der „interessierten Kreise“ bewirkt keine Änderung der konsultationsberechtigten Personen. Wie ein Vergleich mit der englischen und französischen Richtlinienfassung zeigt, handelt es sich lediglich um eine neue Übersetzung des in der englischen und französischen Fassung weiterhin verwendeten Begriffs der „interested parties“ oder „parties intéressées“. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird das Verfahren nach § 12 Abs. 1 nunmehr einheitlich als „Konsultationsverfahren“ bezeichnet. Dies entspricht der Überschrift von § 12 und auch der in Art. 6 RRL verwendeten Bezeichnung.

Die Änderungen von § 12 Abs. 2 sind aufgrund der geänderten Richtlinienvorgaben in Art. 7 Abs. 3 RRL und dem neuen Art. 7b RRL erforderlich. Nach Art. 7b RRL kann die Kommission unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) im Zusammenhang mit Art. 7 RRL Empfehlungen und Leitlinien zur Festlegung unter anderem der Umstände, unter denen Notifizierungen nicht erforderlich sind, erlassen. Gemäß Art. 7 Abs. 3 RRL in seiner neuen Fassung ist das Konsolidierungsverfahren deshalb nur insofern anwendbar, als in nach Art. 7b RRL verabschiedeten Empfehlungen oder Leitlinien nicht etwas anderes bestimmt ist. Deshalb wird auch in § 12 Abs. 2 die Anwendbarkeit des Konsolidierungsverfahrens unter den Vorbehalt gestellt, dass die Kommission keine Ausnahme gemäß Art. 7b RRL vorgesehen hat.

Die Änderungen in § 12 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen den Änderungen in Art. 7 Abs. 3 RRL. Das GEREK ist zukünftig genauso wie die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten am Konsolidierungsverfahren zu beteiligen.

Die Frist für die Durchführung des Konsolidierungsverfahrens beträgt zukünftig entsprechend dem geänderten Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 RRL stets nur einen Monat. Hintergrund dieser Änderung ist, dass das Konsultations- und das Konsolidierungsverfahren nach Art. 7 Abs. 3 RRL nicht mehr gleichzeitig, sondern nacheinander durchzuführen sind. Auf diese Weise sollen die Ansichten der interessierten Parteien in der Gemeinschaftskonsultation nach Art. 7 Abs. 3 RRL Niederschlag finden (Erwägungsgrund 17 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG). Wenn Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nacheinander durchgeführt werden, besteht keine Notwendigkeit mehr, die Konsolidierungsfrist um die Frist für ein gleichzeitig zum Maßnahmenentwurf durchgeführtes Konsultationsverfahren zu verlängern.

Durch den Verweis auf den neu eingefügten § 123b Abs. 3 und 4 wird in Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 RRL deutlich gemacht, dass die BNetzA auch im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens mit der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten für eine vertrauliche Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Informationen sorgen muss.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 sieht in Anpassung an den neuen Art. 7 Abs. 7 RRL die Einbeziehung des GEREK in das Konsolidierungsverfahren vor. Den Stellungnahmen des GEREK ist in gleichem Maße (weitestgehend) Rechnung zu tragen, wie den Stellungnahmen der Kommission und der anderen nationalen Regulierungsbehörden.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 wird an die geänderten Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 und 5 RRL (vormals Art. 7 Abs. 5 RRL) angepasst. Die neue Fassung der deutschen Richtlinien, nach denen von der „Definition“ von Märkten statt von ihrer „Festlegung“ die Rede ist, bringt keine inhaltlichen Änderungen mit sich. Es handelt sich dabei lediglich um eine neue Übersetzung der im Englischen und Französischen gleich gebliebenen Formulierung „defining a relevant market“ bzw. „définir un marché pertinent“.

Die Änderung des Begriffs „Gemeinschaftsrecht“ in „Recht der Europäischen Union“ in Satz 1 entspricht den durch den Vertrag von Lissabon bedingten strukturellen Veränderungen auf Ebene der Europäischen Union.

Art. 7 Abs. 6 RRL befasst sich in der novellierten Fassung erstmals ausdrücklich mit den Folgen eines Vetos. Danach muss die nationale Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach einer Vetoentscheidung der Kommission den Maßnahmenentwurf entweder abändern oder zurückziehen. Diese Sechsmonatsfrist wird in § 12 Nr. 3 aufgenommen. Nach Erwägungsgrund 20 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG dient die Frist dazu, die Marktbeteiligten über die Dauer der Marktüberprüfung zu informieren und so größere Rechtssicherheit zu schaffen. Entsprechend den Richtlinienvorgaben wird die Durchführung des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens für den Fall zwingend angeordnet, dass die Kommission den Maßnahmenentwurf nach einem Veto abändern will. Bislang ist die Durchführung des Konsultationsverfahrens in diesem Fall in das Ermessen der Behörde gestellt (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 TKG in der bisherigen Fassung).

Entsprechend der bisherigen Regelung im TKG wird auch nach neuem Recht eine Unterrichtung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für den Fall vorgesehen, dass der Maßnahmenentwurf endgültig gestoppt wird. Dies hat weiterhin den Zweck, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie prüfen kann, ob aufgrund der Vetoentscheidung Klage vor dem EuGH zu erheben ist.

§ 12 Abs. 2 Nr. 4 dient der Umsetzung des neuen Art. 7 Abs. 8 RRL. Die Mitteilungspflicht gegenüber Kommission und GEREK besteht für alle Maßnahmen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 4 vorliegen, unabhängig davon, ob die Kommission im Einzelfall eine Ausnahme nach Art. 7b RRL erlassen hat.

Die Befugnis der BNetzA, vorläufige Maßnahmen – ohne Einhaltung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren – zu erlassen, wird in einen neuen Absatz 3 überführt. Es soll systematisch klargestellt werden, dass vorläufige Maßnahmen sowohl im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Absatz 1 als auch im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens nach Absatz 2 möglich sind.

Die Verweise in § 12 Abs. 3 beziehen sich infolge dieser Änderung auf § 12 Abs. 1 und 2 insgesamt. Eine Anpassung an den geänderten Art. 7 Abs. 9 RRL (zuvor Art. 7 Abs. 6 RRL) ist insofern erforderlich, als der Kreis der Adressaten einer Unterrichtung der BNetzA über vorläufige Maßnahmen um das GEREK erweitert wurde.

Zu Nummer 8 (§ 13 Rechtsfolgen der Marktanalyse)

§ 13, der das Verfahren für den Erlass von Regulierungsverfügungen im Anschluss an die Marktanalyse regelt, wird an die neuen Art. 7a und 7b RRL sowie an die geänderten Art. 7 Abs. 3 RRL und Art. 14 Abs. 3 RRL angepasst.

In § 13 Abs. 1 wird zum einen entsprechend Art. 7b i.V.m. Art. 7 Abs. 3 RRL vorgesehen, dass das Konsolidierungsverfahren auch bei der Auferlegung von Regulierungsmaßnahmen nicht durchzuführen ist, wenn die Kommission in Empfehlungen oder Leitlinien Ausnahmen dazu vorgesehen hat.

Zum anderen wird in § 13 Abs. 1 klargestellt, dass für die Durchführung des Konsultationsverfahrens keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind, sondern lediglich Auswirkungen auf den betreffenden Markt.

In der Aufzählung in § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung fehlt ein Verweis auf § 23, der die BNetzA dazu ermächtigt, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu zu verpflichten, ein Standardangebot für Zugangsleistungen zu veröffentlichen. Als besondere Transparenzverpflichtung ist § 23 in Umsetzung von Art. 8 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 ZRL ergangen und zählt damit ebenfalls zu den Maßnahmen, die gemäß Art. 16 RRL i.V.m. Art. 8 ZRL zu konsultieren und zu konsolidieren sind. Die Regulierungspraxis legte § 13 in seiner bisherigen Fassung entsprechend europarechtskonform aus. Durch eine klarstellende Ergänzung des § 13 wird die Aufzählungslücke geschlossen.

§ 13 Abs. 2 wird in Anpassung an Art. 14 Abs. 3 Satz 2 RRL eingefügt. Danach können im Falle der Marktmachtübertragung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 RRL Abhilfemaßnahmen nach Art. 9, 10, 11 und 13 ZRL getroffen werden, um die Übertragung dieser Marktmacht zu unterbinden. Nach Erwägungsgrund 47 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, Abhilfemaßnahmen vorzuschreiben, die eine Übertragung beträchtlicher Marktmacht von dem einen auf einen anderen, eng damit zusammenhängenden Markt unterbinden, um sicherzustellen, dass es zu keiner Verzerrung oder Einschränkung des Wettbewerbs auf den Märkten für elektronische Kommunikation kommt. Aus diesen Richtlinienvorgaben folgt, dass im Falle der Marktmachtübertragung Abhilfemaßnahmen im-

mer nur zum Zweck der Verhinderung von Marktmachtübertragung erfolgen dürfen. Der letzte Halbsatz des geänderten Art. 14 Abs. 3 RRL, nach dem Maßnahmen auf den Endkundenmärkten auch zur Verhinderung der Marktmachtübertragung (nur) in Betracht kommen, wenn Maßnahmen im Vorleistungsbe- reich nicht zur Erreichung der Ziele des Art. 8 RRL führen, ergibt sich bereits aus § 39.

Der neue § 13 Abs. 3 (bisher § 13 Abs. 2), der die Auferlegung von Regulierungsmaßnahmen für den Fall länderübergreifender Märkte regelt, wird an die neuen Vorgaben in Art. 7 Abs. 3 und Art. 7b RRL ange- passt. Danach ist das Konsolidierungsverfahren auch bei der Auferlegung von Regulierungsverfügungen bei länderübergreifenden Märkten nur durchzuführen, wenn keine Ausnahme der Kommission nach Art. 7b RRL vorliegt.

§ 13 Abs. 4 wird in Umsetzung des neuen Verfahrens nach Art. 7a RRL eingefügt. Er regelt ein speziell auf Regulierungsmaßnahmen des zweiten Teils des TKG – mit Ausnahme der Funktionellen Trennung nach §§ 40 und 41 – zugeschnittenes Verfahren der Zusammenarbeit zwischen BNetzA, Kommission und GEREK. Das Verfahren greift bei im Konsolidierungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 notifizierten Maß- nahmenentwürfen der BNetzA, nach denen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Ver- pflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Abs. 4 Satz 3 auferlegt, aufgehoben oder geändert werden sollen, oder nach denen gegenüber Unternehmen unabhängig vom Vorliegen einer beträchtlichen Marktmacht Verpflichtungen nach § 18 auferlegt, aufgehoben oder geändert werden sol- len. Soweit die Kommission nach Art. 7b RRL Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht erlassen hat, greift folgerichtig auch das Verfahren nach § 13 Abs. 4 nicht. Ferner greift das Verfahren nach dem ein- deutigen Wortlaut der Richtlinienvorgaben (vgl. Art. 7a Abs. 1 Satz 1 RRL) nicht bei der bloßen Beibehal- tung von Maßnahmen.

Zur Umschreibung des Anwendungsbereichs wird in § 13 Abs. 4 nicht von „Regulierungsverfügungen“ sondern neutraler von „Maßnahmen“ gesprochen, um zu verdeutlichen, dass auch die Auferlegung, Auf- hebung etc. von Verpflichtungen nach § 18 unter dieses Verfahren fällt. Diese werden in § 13 Abs. 1 nicht als „Regulierungsverfügungen“ legaldefiniert, sind aber nach Art. 7a RRL i.V.m. Art. 5 Abs. 1 ZRL in den Anwendungsbereich des Verfahrens einzubeziehen.

Hinsichtlich dieser Maßnahmenentwürfe kann die Kommission der BNetzA und dem GEREK innerhalb der einmonatigen Konsolidierungsfrist nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 mitteilen, warum sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde oder warum sie erheb- liche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union hat. Die Verwendung des Begriffs „Recht der Europäischen Union“ anstelle von „Gemeinschaftsrecht“ entspricht den durch den Vertrag von Lissabon bedingten strukturellen Veränderungen auf Ebene der Europäischen Union.

§ 13 Abs. 4 Nr. 1 setzt Art. 7a Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 8 RRL um. Gibt die Kommission eine Zwei- fels-Mitteilung ab, so wird der Maßnahmenentwurf um weitere drei Monate, gerechnet von der Mitteilung der Kommission an, aufgeschoben. Macht die Kommission von diesem Recht keinen Gebrauch, so kann die BNetzA den Maßnahmenentwurf sofort nach Verstreichen der Konsolidierungsfrist nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 annehmen. Sie hat jedoch den Stellungnahmen der Kommission, des GEREK und der anderen nationalen Regulierungsbehörden weitestgehend Rechnung zu tragen. Diese, in Art. 7a Abs. 1 a.E. RRL

zusätzlich normierte Pflicht, ergibt sich bereits aus Art. 7 Abs. 7 RRL, der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 umgesetzt ist.

§ 13 Abs. 4 Nr. 2 setzt Art. 7a Abs. 2 RRL um. Danach müssen nationale Regulierungsbehörde, Kommission und GEREK innerhalb der dreimonatigen Aufschubfrist nach der Zweifels-Mitteilung der Kommission zusammenarbeiten und gemeinsam die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme zur Erreichung der Ziele des Art. 8 RRL ermitteln. Hierbei müssen sie die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigen. Da die Ziele des Art. 8 RRL in § 2 umgesetzt sind, wird die BNetzA in § 13 Abs. 4 Nr. 2 zur Beachtung dieser Norm verpflichtet. Durch den Verweis auf § 2 insgesamt soll deutlich werden, dass bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 stets die in § 2 Abs. 3 normierten Regulierungsgrundsätze anzuwenden sind. Die Ziele des § 2 Abs. 2 können deshalb nicht losgelöst von den Grundsätzen nach § 2 Abs. 3 betrachtet werden. Dies entspricht auf Ebene des EU-Rechts dem Verhältnis der in Art. 8 Abs. 2 bis 4 RRL genannten Ziele zu den in Art. 8 Abs. 5 RRL genannten Grundsätzen.

§ 13 Abs. 4 Nr. 3 setzt Art. 7a Abs. 3 und 4 RRL um. Danach gibt das GEREK innerhalb der ersten sechs Wochen der dreimonatigen Aufschubfrist eine von der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder angenommene Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission ab, in der es darlegt, ob es der Ansicht ist, dass der Maßnahmenentwurf geändert oder zurückgezogen werden sollte. Gegebenenfalls legt es konkrete diesbezügliche Vorschläge vor. Diese Stellungnahme hat das GEREK nach Art. 7a Abs. 3 Satz 2 RRL zu begründen und zu veröffentlichen. Sofern das GEREK die Bedenken der Kommission teilt, arbeitet es nach Art. 7a Abs. 4 RRL eng mit der nationalen Regulierungsbehörde zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme zu ermitteln. Entsprechend Art. 7 Abs. 4 Buchstabe a und b RRL kann die BNetzA nach § 13 Abs. 4 Nr. 3 ihren Maßnahmenentwurf als Folge der Stellungnahme des GEREK entweder beibehalten, unter Berücksichtigung der Anmerkungen von Kommission und GEREK ändern oder zurückziehen. Die in Art. 7a Abs. 4 Buchstabe b RRL vorgesehene Möglichkeit der Regulierungsbehörde, den Maßnahmenentwurf auf eine Stellungnahme des GEREK hin beizubehalten, wurde insofern umgesetzt, als die Änderung des Maßnahmenentwurfs auf die Stellungnahme hin nur als Option formuliert wurde („kann“). Die ebenfalls nach Art. 7a Abs. 8 RRL bestehende Möglichkeit der BNetzA, den Maßnahmenentwurf jederzeit zurückzuziehen, ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Nr. 1.

§ 13 Abs. 4 Nr. 4 setzt die Vorgaben aus Art. 7a Abs. 5 RRL um. Nach Art. 7a Abs. 5 RRL kann die Kommission, sofern die Regulierungsbehörde ihren Maßnahmenentwurf nicht inzwischen zurückgezogen hat (§ 13 Abs. 4 Nr. 1), binnen eines Monats nach Ablauf der dreimonatigen Aufschubfrist entweder eine Empfehlung abgeben, nach der die Maßnahme zu ändern oder zurückzuziehen ist, oder ihrerseits ihre Vorbehalte zurückziehen. Auch nach Ablauf der Stillhaltefrist von drei Monaten nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 darf die BNetzA die Regulierungsverfügung bzw. die Maßnahme nach § 18 somit nicht sofort erlassen. Sie muss vielmehr abwarten, bis die Kommission sich gegenüber der BNetzA geäußert hat (ob der Maßnahmenentwurf aufzuheben oder zu ändern ist oder ob die Kommission ihre Bedenken zurückzieht) oder die Monatsfrist fruchtlos verstrichen ist (vgl. Art. 7a Abs. 5 RRL). Dies wird in § 13 Abs. 4 Nr. 4 geregelt. Die verschiedenen, in Art. 7a Abs. 5 RRL geschilderten Ausgangssituationen für diesen Verfahrensschritt (das GEREK teilt die ernststen Bedenken der Kommission nicht, das GEREK gibt keine Stellungnahme ab,

die nationale Regulierungsbehörde ändert den Maßnahmenentwurf oder die nationale Regulierungsbehörde behält den Maßnahmenentwurf bei) sind von § 13 Abs. 4 Nr. 4 abgedeckt. Die Handlungsmöglichkeit der Kommission, ihre Vorbehalte zurückziehen, ist in § 13 Abs. 4 Nr. 5 umgesetzt. In diesem Fall kann die BNetzA die Maßnahme ohne zusätzliche Begründung annehmen. Das gleiche gilt, wenn die Kommission innerhalb der Monatsfrist untätig bleibt.

§ 13 Abs. 4 Nr. 5 setzt die Vorgaben aus Art. 7a Abs. 6 und 7 RRL um. Danach muss die BNetzA der Kommission und dem GEREK die angenommene endgültige Maßnahme mitteilen. Hierfür besteht eine Frist von einem Monat. Diese beginnt zu laufen, sobald die Kommission die Empfehlung nach § 13 Abs. 4 Nr. 4 abgegeben oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat. In dieser Zeit muss die BNetzA die endgültige Maßnahme erlassen und sie der Kommission und dem GEREK mitteilen. Äußert sich die Kommission also gegenüber der BNetzA, so läuft die Monatsfrist ab diesem Zeitpunkt. Äußert sich die Kommission nicht, so beginnt die Monatsfrist aus Gründen der Rechtssicherheit zu laufen, sobald die der Kommission nach § 13 Abs. 4 Nr. 4 ihrerseits zur Verfügung stehende einmonatige Äußerungsfrist fruchtlos verstrichen ist.

Für den Fall, dass bezüglich des Maßnahmenentwurfs nunmehr erneut ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist, sieht Art. 7a Abs. 6 Satz 2 RRL vor, dass die Monatsfrist der Regulierungsbehörde verlängert werden kann. Diese Verlängerungsoption ist nicht an die Zustimmung der Kommission gebunden. Da für das Verfahren nach Art. 6 RRL bzw. § 12 Abs. 1 keine konkrete Fristvorgabe besteht, kann vorliegend auch nur eine „entsprechende Fristverlängerung“ angeordnet werden.

Für die Begründungspflicht der BNetzA bei Abweichungen von der Kommissionsempfehlung enthält Art. 7a Abs. 7 RRL kein ausdrückliches Fristerfordernis. Sachgerecht erscheint es, die Begründungspflicht zeitlich an die Mitteilung der endgültigen Regulierungsverfügung bzw. Maßnahme nach § 18 zu knüpfen.

In § 13 Abs. 5 wird der Verweis auf § 18 und §§ 40, 41 gestrichen. In § 18 wird klargestellt, dass die dort aufgeführten Maßnahmen unabhängig vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht durchgeführt werden. Marktdefinition und Marktanalyse sind damit für Maßnahmen nach § 18 nicht mehr durchzuführen. Insofern müssen Maßnahmen nach § 18 auch nicht mit einer etwaigen Marktdefinition oder Marktanalyse als einheitlicher Verwaltungsakt ergehen. Die §§ 40 und 41 wurden neu gefasst. Sie regeln die Funktionelle Trennung und nicht mehr die Betreiberwahl bzw. -vorauswahl und das Angebot von Mietleitungen. Betreiberwahl und -vorauswahl sind nunmehr in § 21 Abs. 3 Nr. 1 geregelt, während die Regelung zu Mietleitungen ersatzlos weggefallen ist. Die Funktionelle Trennung unterliegt nach den Richtlinienvorgaben nicht den Verfahren nach Art. 6 bis 7a RRL, sondern eigenen Verfahrensvorgaben. Deshalb ist der Verweis auf §§ 40 und 41 ebenfalls weggefallen.

Zu Nummer 9 (§ 14 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung)

§ 14 wird an die in Art. 16 Abs. 6 und 7 RRL vorgesehenen Fristvorgaben für die Überprüfung der Marktregulierungsentscheidungen angepasst.

Gemäß Art. 16 Abs. 6 RRL führen die nationalen Regulierungsbehörden eine Analyse des relevanten Marktes durch und notifizieren den Maßnahmenentwurf gemäß Art. 7 RRL innerhalb von drei Jahren

nach der Verabschiedung einer vorherigen Maßnahme in diesem Markt (Art. 16 Abs. 6 Buchstabe a RRL) oder innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung einer Änderung der Märkteempfehlung bei Märkten, zu denen die Kommission keine vorherige Notifizierung erhalten hat (Art. 16 Abs. 6 Buchstabe b RRL). Art. 16 Abs. 6 Buchstabe c RRL, der für neue Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren seit dem Beitritt vorsieht, ist für die Bundesrepublik nicht relevant.

Da Art. 16 Abs. 6 RRL nur Höchstfristen festlegt („innerhalb von drei Jahren“) steht er der Regelung des § 14 Abs. 1, nach dem die Überprüfung von Marktdefinition und Marktanalyse anlassbezogen auch dann zu erfolgen hat, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse der Marktdefinition und Marktanalyse den tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht mehr entsprechen, nicht entgegen. Die anlassbezogene Überprüfung beizubehalten, erscheint auch sinnvoll, da die BNetzA flexibel auf Veränderungen im Markt reagieren muss, um eine angemessene Regulierung und die Erreichung der Ziele des § 2 sicherzustellen.

Die Vorgabe in § 14 Abs. 1 Satz 1 2. Fall, dass Marktdefinition und Marktanalyse zu wiederholen sind, wenn sich die Märkteempfehlung geändert hat, wird in Umsetzung von Art. 16 Abs. 6 Buchstabe b RRL insofern modifiziert, als dies nur für Märkte gilt, zu denen die Kommission keine Notifizierung erhalten hat. Zudem ist die Prüfung in diesem Fall im Einklang mit Art. 16 Abs. 6 Buchstabe b RRL innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Die Frist wird entsprechend Art. 16 Abs. 6 b RRL gewahrt, wenn die BNetzA die entsprechenden Maßnahmenentwürfe innerhalb der Zweijahresfrist im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Kommission, den Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und dem GEREK vorlegt.

Obwohl Art. 16 Abs. 6 RRL sich ausdrücklich nur auf die Marktanalyse bezieht, ist davon auszugehen, dass die normierten Regulierungszyklen die Marktdefinition mit einschließen. Hierfür spricht Erwägungsgrund 48 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG, der bzgl. Art. 16 Abs. 6 RRL von einer „Befristung der Marktüberprüfungen“ spricht. Von der Marktprüfung sind sowohl Marktfestlegung als auch Marktanalyse umfasst. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Überprüfungsfristen, den Marktteilnehmern Rechtssicherheit hinsichtlich der Regulierungsbedingungen zu geben (vgl. ebenfalls Erwägungsgrund 48 Änderungsrichtlinie 2009/140/EG). Die Marktanalyse baut auf der Festlegung der regulierungsrelevanten Märkte auf, da nur die relevanten Märkte einer Marktanalyse unterzogen werden. Würde nur die Marktanalyse regelmäßig überprüft werden, nicht aber die Marktdefinition, so würde die Marktanalyse im Zweifel auf Grundlage veralteter Marktfestlegungen erfolgen. Dies würde zu verzerrten Ergebnissen führen. Auch die Regulierungsverordnung i.S.v. § 13 ist in die Vorgaben für die Regulierungszyklen einzubeziehen. Dies ergibt sich aus dem Verweis in Art. 16 Abs. 6 Satz 1 auf Art. 16 Abs. 3 und 4 RRL, die sich ebenfalls mit der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen befassen. Zur Klarstellung wird deshalb auch in der Überschrift des § 14 auf die Regulierungsverordnung Bezug genommen.

Die Frist zur regelmäßigen Überprüfung der Marktanalyse wird in § 14 Abs. 2 gemäß Art. 16 Abs. 6 Buchstabe a RRL von zwei auf drei Jahre erhöht. In diesem Zeitraum sind nicht nur Marktdefinition und Marktanalyse, sondern auch die Regulierungsverordnung zu überprüfen (s. Begründung zu § 14 Abs. 1) und die entsprechenden Maßnahmenentwürfe nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 im Konsolidierungsverfahren vorzulegen. Anknüpfungspunkt für den Beginn der Frist ist der Erlass der Regulierungsverordnung i.S.v. § 13. Den

Anknüpfungspunkt für den Beginn der Frist kann ferner die Entscheidung bilden, nicht sektorspezifisch zu regulieren.

In Umsetzung von Art. 16 Abs. 6 Buchstabe a Satz 2 RRL kann die Dreijahresfrist für die regelmäßige Marktüberprüfung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 um bis zu weitere drei Jahre verlängert werden. Hierzu stellt die BNetzA bei der Kommission einen begründeten Verlängerungsantrag. Erhebt die Kommission innerhalb eines Monats nach dem Verlängerungsantrag keine Einwände, so gilt automatisch die verlängerte Überprüfungsfrist gemäß dem Antrag der BNetzA.

Nur die BNetzA ist berechtigt, einen Verlängerungsantrag zu stellen. Für die Marktteilnehmer besteht insofern auch kein Antragsrecht gegenüber der BNetzA. Die Regulierungszyklen sind nicht zum Schutz einzelner Unternehmen bestimmt, sondern dienen der Schaffung von Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer insgesamt.

Im Übrigen ist auf den Grundsatz nach Art. 8 Abs. 5 Buchstabe a RRL zu verweisen, der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und § 15a Abs. 1 umgesetzt ist. Danach fördert die BNetzA die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält. Im Rahmen solcher Regulierungskonzepte kann die BNetzA auch angeben, inwieweit sie die Dreijahresfrist zur Überprüfung der Regulierungsentscheidungen auszuschöpfen beabsichtigt und ob sie beabsichtigt, bei der Kommission eine Fristverlängerung für bestimmte Märkte zu beantragen.

§ 14 Abs. 3 setzt Art. 16 Abs. 7 RRL um. Für den Fall, dass die BNetzA eine Frist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 nicht einhält, kann sie, wenn die betroffene Märkteempfehlung als relevanter Markt aufgeführt ist, das GEREK um Unterstützung ersuchen. Hierdurch wird letztlich die Frist für die Notifizierung der Entwürfe der Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 um sechs Monate verlängert. Gemäß Art. 16 Abs. 7 RRL ist die Notifizierung nach Art. 7 RRL „mit Unterstützung“ des GEREK innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen. Da es für den Fristbeginn nach dem Wortlaut darauf ankommen soll, dass tatsächlich eine Unterstützung durch das GEREK stattfindet, wird diese Vorgabe in § 14 Abs. 3 so konkretisiert, dass die Sechsmonatsfrist erst läuft, wenn das GEREK mit seiner Unterstützung tatsächlich begonnen und diese nicht nur zugesagt hat.

Nicht „abgeschlossen“ im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 ist die Analyse eines relevanten Marktes, wenn die Entwürfe von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung nicht fristgemäß nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 vorgelegt wurden.

Zu Nummer 10 (§ 15 Verfahren bei sonstigen marktrelevanten Maßnahmen)

§ 15 setzt nach wie vor Art. 6 RRL um, indem das Konsultationsverfahren über die Fälle der Marktdefinition und Marktanalyse hinaus für alle Maßnahmen angeordnet wird, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben. Zur Klarstellung, dass auch in diesem Bereich bei dringendem Handlungsbedarf vorläufige Maßnahmen getroffen werden können, ohne das Konsultationsverfahren durchzuführen, wurde der Verweis auf § 12 Abs. 3 eingefügt. Hierdurch wird der Verweis in Art. 6 RRL auf Art. 7 Absatz 9 RRL umgesetzt. Bevor die Maßnahmen dauerhaft gemacht werden, ist allerdings das Konsultationsverfahren durchzuführen, wie sich aus § 15 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 ergibt.

Zu Nummer 11 (§ 15a Regulierungskonzepte)

§ 15a enthält eine ausdrückliche Ermächtigung für die BNetzA zum Erlass von Verwaltungsvorschriften. Die Ermächtigung in Absatz 1 bezieht sich dabei allgemein auf das Verfahren der Marktregulierung des zweiten Teils, während die Ermächtigung in Absatz 2 sich speziell auf die Berücksichtigung von Investitionsrisiken bei der Zugangs- und Entgeltregulierung bezieht.

Gemäß dem neuen Art. 8 Abs. 5 Buchstabe a RRL fördern die nationalen Regulierungsbehörden die Vorhersehbarkeit der Regulierung, indem sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehalten. Zusätzlich zu der Umsetzung dieses Regulierungsgrundsatzes in § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird der BNetzA durch den neuen § 15a ein Weg aufgezeigt, wie sie entsprechende einheitliche Regulierungskonzepte schaffen kann. Durch den Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften wird eine gewisse Selbstbindung der BNetzA bei ihrer Regulierungspraxis bewirkt. Gleichzeitig bleiben die Festlegungen der BNetzA jedoch offen für Stellungnahmen der Kommission, des GEREK und der nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 4 eingehen. Auch aufgrund einer Vetoentscheidung der Kommission kann die BNetzA ihre in den Verwaltungsvorschriften beschriebene Regulierungspraxis ändern.

Über § 15a wird somit ein System etabliert, das einerseits mit gewisser Verbindlichkeit ausgestattete, langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA ermöglicht, andererseits aber für die Positionen der Kommission, des GEREK und der Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Marktregulierungsverfahrens durchlässig ist. Die BNetzA wird durch § 15a nicht daran gehindert, auf anderem Wege für einheitliche Regulierungskonzepte zu sorgen. Sollten die Kommission oder das GEREK einheitliche Vorgaben für die einzelnen Schritte der Marktregulierung über Empfehlungen, Stellungnahmen oder auf sonstigem Wege festlegen, so kann die BNetzA die entsprechenden Vorgaben in ihre Verwaltungsvorschriften aufnehmen. Zu beachten ist insofern, dass entsprechende Verwaltungsvorschriften nur dann die gebotene Rechtssicherheit gewähren können, wenn sie möglichst übersichtlich gestaltet sind.

Gemäß § 15a Abs. 1 kann die BNetzA durch Verwaltungsvorschriften vorgeben, nach welchen Grundsätzen sie die Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung für einen bestimmten, mehrere Marktregulierungszyklen im Sinne von § 14 Abs. 2 umfassenden Zeitraum vornimmt. Auf diesem Wege kann sie das von ihr verfolgte allgemeine Regulierungskonzept schon vorab in gewissem Umfang umschreiben. So könnte die BNetzA z. B. Zugangsbedingungen festlegen, die während angemessener Überprüfungszeiträume kohärent bleiben (vgl. Erwägungsgrund 55 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG) und verallgemeinerungsfähige Aussagen zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bei der Marktdefinition und der Auferlegung von Regulierungsmaßnahmen treffen.

§ 15a Abs. 2 sieht für die Berücksichtigung von Investitionsrisiken gesonderte Verwaltungsvorschriften vor. Hierdurch wird neben Art. 8 Abs. 5 Buchstabe a RRL auch Art. 8 Abs. 5 Buchstabe d RRL umgesetzt. Effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen sollen danach auch dadurch gefördert werden, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass verschiedene Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zugelassen wer-

den, während gleichzeitig gewährleistet bleibt, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden.

Während konkrete Entgeltfolgen im Fall einer Regulierung marktmächtiger Unternehmen in § 31 geregelt werden, regt § 15a Abs. 2 im Sinne frühzeitiger Planungssicherheit die BNetzA dazu an, die Grundzüge späterer Berücksichtigungsfähigkeit spezifischer Projektrisiken und geeigneter Risikobeteiligungsmodelle bereits vorab darzulegen. Hierdurch können diese bereits in der Planungs- und Finanzierungsphase von Projekten zur Erneuerung bzw. Verbesserung von Infrastrukturen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 4 Eingang finden.

Im Rahmen der Risikobeteiligungsmodelle des Absatzes 2 können sich die späteren Netzbetreiber mit Finanzinvestoren, die den Netzausbau finanzieren wollen, und Zugangsbegehrenden, die sich gegen Vergünstigungen in Zugangs- und/oder Entgeltfragen späterer Zugangsleistungen am Investitionsrisiko beteiligen wollen, über die Risikoaufteilung einigen.

Die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften sollte marktunabhängig erfolgen und insofern noch keine Aussage über das „Ob“ einer späteren Regulierung enthalten. Festlegungen hierzu unterliegen weiterhin der Marktregulierung nach den §§ 10 bis 13. Die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften schafft dennoch Transparenz bzgl. des Regulierungsrahmens im Falle einer späteren Regulierung, gibt Investoren somit eine Planungsgrundlage und verstetigt so Erwartungen über späteres Regulierungshandeln.

Es wird erwartet, dass sich Risikobeteiligungsmodelle bei abstrakter Betrachtung in einigen wichtigen Teilbereichen weitgehend standardisieren lassen. Diese standardisierbaren Gemeinsamkeiten zu identifizieren und Eckdaten für die Ausgestaltung solcher Modelle anzudeuten, wird der BNetzA im Besonderen aufgegeben.

§ 15a Abs. 2 Satz 1 ermächtigt die BNetzA dazu, grundlegende Anforderungen an aus ihrer Sicht zulässige Vorgehensweisen zur Risikoermittlung und -bepreisung und an Modelle zur Diversifizierung des Risikos zwischen mehreren Parteien festzulegen. Diese Anforderungen sollen Investoren und Zugangsbewerbern möglichst konkrete Hilfestellung für ihre Investitionsplanung und die Gestaltung von Vereinbarungen geben. Diese Anforderungen können im Falle von Risikobeteiligungsmodellen z. B. Aussagen zur Anzahl der Teilnehmer, zu den grundsätzlichen Regeln zur Verteilung des Risikos und der Gewährung des Zugangs (z. B. langfristige Verträge, Begebung von Zugangsoptionen, etc.) und zu (späteren) Eintrittsmöglichkeiten Dritter enthalten.

§ 15a Abs. 2 Satz 2 enthält insoweit eine nicht abschließende Aufzählung von Anforderungsbeispielen. Hierzu gehören vor allem auch Berechnungsmethoden, wie die Definition von Anforderungen an die mathematische und statistische Methodik zur Risikobestimmung und an die mathematischen Regeln zur Umsetzung unterschiedlicher Risikoübernahmen in unterschiedliche Zugangsbedingungen. Um den Aufwand bei der Vereinbarung von Risikobeteiligungsmodellen gering zu halten, wird die BNetzA in Satz 2 zudem angehalten, Beispiele von Vereinbarungen zu veröffentlichen, die im Idealfall von Unternehmen als Mustervereinbarung verwendet werden können. Bei aller Konkretisierung sollen die Verwaltungsvorschriften keine Einzelfallbetrachtung darstellen, sondern kategorisieren und verallgemeinern.

Im Rahmen von Veröffentlichungen zu den grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen an die Berücksichtigung von Investitionsrisiken könnten z. B. auch regelmäßig angemessene Parameter, die für die Bestimmung des Risikoumfangs und der Höhe der Bepreisung dieses Risikos von zentraler Bedeutung sind, veröffentlicht werden. Dies könnten Parameter einer Wahrscheinlichkeitsverteilung und die Höhe

von Risikoprämien bei der Verzinsung sein. Sofern hierbei Größen aus öffentlich beobachtbaren Daten abgeleitet werden, könnte z. B. auch die Berechnungsmethode veröffentlicht werden, um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten.

Gemäß § 15a Abs. 3 sind vor Erlass der Verwaltungsvorschriften die interessierten Parteien einzubeziehen, um möglichst marktnahe Verwaltungsvorgaben zu erzielen. Optional ist demgegenüber die Einholung der Stellungnahmen von Kommission, GEREK und anderen nationalen Regulierungsbehörden. Wo die BNetzA dies für sinnvoll erachtet, kann sie die europäischen Dienststellen schon vor der Durchführung des konkreten Marktregulierungsverfahrens nach den §§ 10 ff. beteiligen und so ggf. den Verwaltungsvorschriften noch weiter reichende Aussagekraft zukommen lassen. Die Beteiligung des BKartA gewährleistet der ergänzte § 123 Abs. 1 Satz 4. Für die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften gilt § 5.

Zu Nummer 12 (§ 17 Vertraulichkeit von Informationen)

Der sich an den Wortlaut der Vorgängerregelung des § 7 Netzzugangsverordnung anlehende § 17 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 Satz 1 ZRL. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Unternehmen, die vor, bei oder nach Verhandlungen über Zugangs- und Zusammenschaltungsregelungen Informationen von einem anderen Unternehmen erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie geliefert wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

In der Regulierungspraxis haben sich im Hinblick auf den europarechtlich vorgegebenen, umfassenden Vertrauensschutz Auslegungsfragen zur nationalen Umsetzung ergeben, die durch Anpassung an den Wortlaut der ZRL nun geschlossen werden. So war die Anknüpfung des Vertrauensschutzes an Informationen, die im Rahmen von Verhandlungen gewonnen wurden, zu eng. Insbesondere Informationen, die bei der anschließenden (u. U. sogar nach § 25 angeordneten) Vertragsabwicklung gewonnen wurden, fielen nicht unter den ausdrücklichen Schutz des § 17. Die Änderung stellt nunmehr sicher, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Verhandlungen und Vereinbarungen geschützt sind – gerade auch Informationen, die erst bei der Abwicklung von Verträgen gewonnen werden und zur Kundenrückgewinnung genutzt werden könnten.

Zu Nummer 13 (§ 18 Kontrolle über Zugang zu Endnutzern)

§ 18 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a ZRL und soll unabhängig von den Marktverhältnissen den End-zu-End-Verbund von Diensten gewährleisten. § 18 tritt insoweit ergänzend neben die Regulierungsmaßnahmen gegenüber marktmächtigen Unternehmen. Um diese Besonderheit zu verdeutlichen, knüpfte die Vorschrift bislang an das Fehlen beträchtlicher Marktmacht an. Die Anknüpfung konnte bislang allerdings so verstanden werden, dass eine umfassende negative Marktabgrenzung und -analyse Voraussetzung sei, obwohl das Vorliegen marktbeherrschender Stellungen gerade kein Abgrenzungskriterium sein sollte. Mit dem Verzicht auf die Bezugnahme wird klargestellt, dass Verpflichtungen nach § 18

unabhängig vom Bestehen von Marktmacht nur die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern voraussetzen. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen aufgrund der Neunummerierung in § 78 Abs. 2.

Zu Nummer 14 (§ 20 Transparenzverpflichtung)

Die Transparenzverpflichtungen des § 20 setzen Art. 9 ZRL um. Mit der Einfügung des neuen Halbsatzes in Absatz 1 werden die unmittelbar Verbraucherschützenden Transparenzpflichten der §§ 43a, 45n, 45o bzw. der Art. 20, 21, 22 URL im Vorleistungsbereich ergänzt. Um das Ziel der Stärkung des Wettbewerbs durch informierte Verbraucherentscheidungen zu erreichen, ist es erforderlich, dass Unternehmen, die Vorleistungen in Anspruch nehmen, über Beschränkungen der bezogenen Leistungen informiert sind, die sie ihren Dienstleistungsangeboten zugrunde legen. Nur so können diese Unternehmen Beschränkungen ihrer eigenen Angebote abschließend bewerten und ihren Kunden transparent machen.

Die offen zu legenden Beschränkungen sind Kern der Debatte um Netzneutralität und die Frage nach den Grenzen zulässigen und gegebenenfalls wünschenswerten Verkehrs- und Netzmanagements. Weder Art. 9 ZRL noch § 20 bewerten dabei die Zulässigkeit von direkten oder indirekten Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen. Mit Transparenzregelungen wie der des § 20 und denen der §§ 43a, 45n, 45o wird den Leistungsbeziehern individuell die Beurteilung überlassen und eine öffentliche Debatte um Erforderlichkeit und Grenzen derartiger Beschränkungen ermöglicht.

§ 20 Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 22 Abs. 3. Er dient durch Angleichung an die Regulierungspraxis der BNetzA der Klärung von Auslegungsfragen zum bisherigen § 22 Abs. 3.

§ 22 Abs. 3 enthielt eine gesetzesunmittelbare Verpflichtung zur Vorlage von Vereinbarungen über Zugangsleistungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit beträchtlicher Marktmacht. Die Gemeinschaftsrechtskonformität der gesetzesunmittelbaren Wirkung war vom VG Köln in Frage gestellt worden (21 K 3967/07 v. 21.01.2009) und wird in Angleichung an die Regulierungspraxis durch Einräumung eines Entschließungsermessens im Rahmen der Auferlegung von Transparenzpflichten nach § 20 ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 21 Zugangsverpflichtungen)

Die Änderungen in § 21 Abs. 1 dienen der Klarstellung. So wird der Zugangsbegriff z.B. von dem des § 18 abgegrenzt und klargestellt, dass der BNetzA nicht nur ein Entschließungs- sondern auch ein Auswahlermessen zukommt, bei dem der Prüfkatalog der Nummern 1 bis 7 zu berücksichtigen ist. Durch den Verweis auf § 2 insgesamt soll verdeutlicht werden, dass bei der Prüfung, ob Zugangsverpflichtungen in angemessenem Verhältnis zu den Zielen des § 2 stehen, die Regulierungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 zu wahren sind. Denn bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 sind die Regulierungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 anzuwenden. Dies entspricht der Systematik des Art. 8 RRL. Auch Art. 12 Abs. 2 ZRL verweist auf Art. 8 RRL insgesamt.

In Absatz 1 Nummer 1 geht es um die betriebswirtschaftliche Frage, ob die Eigenerbringung der entsprechenden Leistung ökonomisch zumutbar ist bzw. die Nutzung wertschöpfungsintensiverer Vorleistungs-

produkte ausreichend ist, um einen Zugangsanspruch zu verwehren. Die Ergänzung der Nummer 1 entspricht dem neuen Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a ZRL.

Die Ergänzung des Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem neuen Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 Buchstabe c ZRL.

Die Neufassung des Absatz 1 Nummer 4 entspricht dem neuen Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 Buchstabe d ZRL. Ziel ist, wie bereits in der bisherigen Fassung der Nummer 4, eine Förderung des Infrastrukturwettbewerbs. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen wird die bislang abweichende Formulierung an die Neufassung von Art. 12 Abs. 2 Buchstabe d ZRL angeglichen.

Mit der Änderung in § 21 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a erfolgen redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Neunummerierung in § 78 Abs. 2 ergeben.

§ 21 Abs. 2 Nr. 8 setzt den neuen Buchstaben j des Art. 12 Abs. 1 ZRL wortgetreu um. Zugehörige Dienste sind in Anlehnung an Art. 2 ea RRL in § 3 Nr. 33b definiert.

§ 21 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 5 setzt den neuen, erweiterten Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a ZRL unter Rückgriff auf das Verständnis des Teilnehmeranschlusses des Anhang II ZRL um. Die Begriffe „Entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ und „Gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ sind in § 3 Nr. 30b und § 3 Nr. 9b definiert. Nach Streichung des § 40 findet sich eine Legaldefinition der Betreiberwahl und Betreibervorauswahl in § 3 Nr. 4a und 4b. Um die Betreiberwahl und die Betreibervorauswahl zu gewährleisten, soll geeigneter Zugang auferlegt werden.

Mit § 21 Abs. 5 wird Art. 12 Abs. 3 ZRL umgesetzt.

Zu Nummer 16 (§ 22 Zugangsvereinbarungen)

§ 22 Abs. 3 wird durch § 20 Abs. 3 ersetzt.

Zu Nummer 17 (§ 23 Standardangebot)

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Ergänzung in § 13 Abs. 1 und Abs. 5. Die Abhilfemaßnahmen, die Bestandteil der Regulierungsverfügung sind und dem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren des § 12 unterfallen, werden von § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 aufgezählt. Eine Einbeziehung des Standardangebots fehlte bislang. Mit der Aufnahme von § 23 in diese Aufzählung erübrigt sich der bisherige Abs. 1 Satz 2, der eine Aufnahme in die Regulierungsverfügung ermöglichen sollte. Damit wird entsprechend der Verwaltungspraxis zugleich klargestellt, dass das Standardangebot auch nur einheitlich im Rahmen der Regulierungsverfügung aufzuerlegen ist.

Zu Nummer 18 (§ 25 Anordnungen durch die Bundesnetzagentur)

Mit der Ergänzung des Absatzes 5 wird klargestellt, dass zu den Bedingungen in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, die die BNetzA zusammen mit einer Zugangsanordnung auferlegen kann, auch Vertragsstrafen gehören. Dies entspricht dem Ziel, als Prüf- und Anordnungsmaßstab das im Rahmen der zivilrechtlichen Gesetze „Übliche“ anzusetzen.

Zu Nummer 19 (§ 27 Ziel der Entgeltregulierung)

Als Folgeänderung zu den Änderungen in § 2 (Einfügung des neuen Absatzes 3) wird der Verweis in § 27 Abs. 3 Satz 1 auf § 2 geändert. Der bisherige § 2 Absatz 5 ist nunmehr § 2 Absatz 6.

Zu Nummer 20 (§ 30 Entgeltregulierung)

In § 30 werden die bisher gesetzlich vorstrukturierten Entgeltregulierungsstufen im Hinblick auf den europarechtlich vorgesehenen Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden ergebnisoffen ausgestaltet. Die zugrunde liegenden Abwägungen sind zwar weiterhin gültig, sind nun jedoch im Rahmen der Ermessensausübung der BNetzA zu berücksichtigen. Die ehemaligen Absätze 1 und 3 sowie 2 und 4 wurden dabei in den neuen Absätzen 1 und 2 zusammengeführt.

Der Ex-ante-Regulierung durch Entgeltgenehmigungen nach § 31 sind nach § 30 Abs. 1 regelmäßig nur die nach § 21 auferlegten Zugangsleistungen marktmächtiger Betreiber zu unterwerfen. Aufgrund der Ausnahmenvorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 steht es jedoch im Ermessen der BNetzA, ob sie für derartige Zugangsleistungen abweichend von diesem Grundsatz die nachträgliche Regulierung als ausreichend erachtet. Während die Auferlegung der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 31 in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 jedoch regelmäßig keiner ausführlichen Begründung bedarf, ist eine solche erforderlich, wenn nach Ansicht der BNetzA eine nachträgliche Regulierung nach § 38 oder nach § 38 Abs. 2 bis 4 ausreicht, um die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen.

Im neuen § 30 Abs. 2 sind die Fälle aufgezählt, die regelmäßig für die nachträgliche Regulierung (Ex-post-Regulierung) nach § 38 Abs. 2 bis 4 in Frage kommen. Dies sind insbesondere Entgelte für Zugangsleistungen, die Betreibern unabhängig vom Bestehen beträchtlicher Marktmacht nach § 18 auferlegt wurden (Nummer 1). Hinzu kommen Entgelte für freiwillige Zugangsangebote des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht (Nummer 2).

Ebenso wie in Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf die nachträgliche Regulierung wird es durch die Ausnahmeklausel des Absatz 2 Satz 2 im Hinblick auf die die Genehmigungspflichtigkeit nach § 31 und die nachträgliche Regulierung mit Anzeigepflicht nach § 38 (vgl. dort Absatz 1) letztlich ins Ermessen der BNetzA gestellt, ob sie abweichend vom Grundsatz des Absatz 2 Satz 1 die nachträgliche Regulierung mit Anzeigepflicht nach § 38 Abs. 1 oder die Genehmigung nach § 31 und damit die Ex-ante Regulierung als erforderlich ansieht. Während die Auferlegung der nachträglichen Regulierung nach § 38 Abs. 2 bis 4 in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 regelmäßig keiner ausführlichen Begründung bedarf, ist eine solche erforderlich, wenn nach Ansicht der BNetzA eine nachträgliche Regulierung mit Anzeigepflicht nach § 38 Abs. 1 oder eine Genehmigungspflicht nach § 31 erforderlich ist, um die Regulierungsziele nach § 2 zu errei-

chen. Dasselbe gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, wenn dies zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Regulierungsziele wird in § 30 Abs. 1 und 2 nunmehr insgesamt auf § 2 verwiesen, um zu verdeutlichen, dass bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 die Regulierungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 anzuwenden sind.

Der bisherige § 30 Abs. 5 wird aus systematischen Erwägungen in § 31 Abs. 2 Nr. 3 überführt.

Zu Nummer 21 (§ 31 Entgeltgenehmigung) und Nummer 22 (§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung)

Vorab: zur neuen Struktur der §§ 31 bis 34:

Die §§ 31 bis 34 werden neu strukturiert. Der bisherige § 31 (Entgeltgenehmigung) enthielt vorrangig Vorgaben zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KEL). Die grundsätzlichen Aussagen zur Entgeltgenehmigung als solcher fanden sich in § 32 (Arten der Entgeltgenehmigung). Aus systematischen Gründen werden diese grundsätzlichen Aussagen zur Entgeltgenehmigung den Vorschriften des TKG, die die Entgeltgenehmigung regeln, als neuer § 31 (Entgeltgenehmigung) vorangestellt und die Vorschriften zur KEL als neuer § 32 (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung) angefügt.

Dementsprechend bildet der neue § 31 (Entgeltgenehmigung) die Grundvorschrift für Entgeltgenehmigungen. Dort werden allgemeine Anforderungen an die Entgeltgenehmigung durch die BNetzA (vgl. § 31 Abs. 1) und die möglichen Methoden der Entgeltgenehmigung (vgl. § 31 Abs. 2) aufgeführt. § 32 (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung) und § 33 (Price-Cap-Verfahren) befassen sich mit einzelnen Genehmigungsmethoden. § 34 regelt die bislang in § 33 normierten Kostenunterlagen.

Zu Nummer 21 (§ 31 Entgeltgenehmigung)

§ 31 Abs. 1 enthält allgemeine Anforderungen an die Entgeltgenehmigung durch die BNetzA.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 dient zur Klarstellung der mit der Umsetzung des bestehenden Art. 13 Abs. 2 ZRL bezweckten Ziele.

An die allgemeinen Ausführungen des Satzes 1 schließen sich in den Sätzen 2 bis 6 in Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 ZRL i.V.m. Art. 8 Abs. 5 Buchstabe d RRL Regelungen zur Förderung von Investitionen auch in Zugangsnetze der nächsten Generation an. Der Begriff „Zugangsnetze der nächsten Generation“ ist in § 3 Nr. 33a legaldefiniert. Um zu Investitionen auch in Netze der nächsten Generation anzuregen, fordert Art. 13 Abs. 1 ZRL die nationalen Regulierungsbehörden auf, den Investitionen des Betreibers Rechnung zu tragen und ihm eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital zu ermöglichen, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind. Diese Richtlinienvorgabe wird mit § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 5 umgesetzt. Zwar ist auch unter dem bisherigen TKG eine breitbandspezifische Zinssatzermittlung möglich. Durch die Umsetzung der neuen Richtlinienvorgaben in § 31 Abs. 1 wird der BNetzA die Berücksichtigung der spezifischen Risiken der Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation aber nunmehr konkret vorgegeben.

Die geforderte Berücksichtigung von Investitionen kann insbesondere im Rahmen des neuen § 32 Abs. 3 Nr. 3 erfolgen.

Da das mit einem Projekt verbundene Risiko im Zeitablauf ständigen Änderungen unterworfen ist, muss die quantitative Bestimmung des Risikos notwendigerweise das Risiko zu jenem Zeitpunkt zugrunde legen, zu dem der Investor seine Entscheidung zur Durchführung des Projekts trifft. Dies kann z. B. der Zeitpunkt sein, zu dem Verträge über die Finanzierung der Investition geschlossen werden, deren Bestandteile auf der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Risikoeinschätzung beruhen.

Dabei wird die Investitionsbereitschaft zusätzlich angereizt, wenn bereits vor der Investition Vereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden im Sinne des § 15a Abs. 2 Satz 1 (sog. Risikobeteiligungsmodelle) geschlossen werden. Zugleich können hierdurch zumindest für die Teilnehmer an solchen Vereinbarungen so früh wie möglich vergleichbare Ausgangsbedingungen für den späteren Wettbewerb auf der zu errichtenden Infrastruktur erwartet werden.

Da Risikobeteiligungsmodellen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 5 seitens der BNetzA soweit wie möglich Rechnung zu tragen ist, wird der Anreiz erhöht, sich an einer solchen Vereinbarung frühzeitig zu beteiligen. Die Berücksichtigung von Risikobeteiligungsvereinbarungen ermöglicht eine Entgelt differenzierung nach Risiko. Parteien, die sich stärker am Risiko beteiligen, da sie sich bspw. vor der Investition einer Risikobeteiligungsvereinbarung angeschlossen haben, können hinsichtlich der Bestimmung der Risikokomponenten von Entgelten besser behandelt werden als Parteien, die sich weniger am Risiko beteiligen, indem sie bspw. erst nach erfolgreicher Investition einen Zugangsantrag gestellt haben. Wichtig ist allerdings, dass die differenzierten Bedingungen solcher Vereinbarungen nur die unterschiedliche Höhe des übernommenen Risikos widerspiegeln und nicht mehr, sodass aus einer risikoadjustierten Perspektive alle potentiellen Zugangsbegehrenden gleich behandelt werden. Weiterhin ermöglicht diese Vorschrift der BNetzA, im Rahmen eines Entgeltverfahrens selbst mehrere Vertragsoptionen (z. B. unterschiedliche Laufzeiten) mit unterschiedlicher Übernahme des zum Verfahrenszeitpunkt noch verbliebenen Restrisikos festzulegen.

§ 31 Abs. 2 regelt die der BNetzA zur Verfügung stehenden Entgeltgenehmigungsmethoden.

Der im bisherigen § 31 Abs. 1 enthaltene Grundsatz, dass alle genehmigungsbedürftigen Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu spiegeln sind, wird als eine mögliche Genehmigungsmethode in § 31 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen.

§ 31 Abs. 2 Nr. 2 führt als weitere Genehmigungsmethode entsprechend dem bisherigen § 32 Nr. 2 das Price-Cap-Verfahren auf.

§ 31 Abs. 2 Nr. 3 entspricht dem bisherigen § 30 Abs. 5.

§ 31 Abs. 2 Nr. 4 enthält als Auffangvorschrift die Möglichkeit, andere als die bislang üblichen Methoden heranzuziehen, wo diese besser geeignet sind, die Ziele des § 2 zu erreichen. Zu diesen Methoden zählt auch das Vergleichsmarktprinzip i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1. Durch den Verweis auf § 2 insgesamt wird verdeutlicht, dass bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 die Regulierungsgrundsätze des § 2 Abs. 3 anzuwenden sind.

§ 31 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 5.

§ 31 Abs. 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 31 Abs. 6. Satz 3, der bisher eine zwingende Zehn-Wochenfrist für die Entscheidung über Entgeltgenehmigungsanträge vorsah, wird in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Die BNetzA „soll“ nunmehr „in der Regel“ innerhalb von zehn Wochen über Entgeltanträge

entscheiden. Hierdurch wird es der BNetzA ermöglicht, nach pflichtgemäßen Ermessen eine längere Frist für die Entscheidung über Entgeltgenehmigungsanträge in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 22 (§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung)

Der Inhalt des bisherigen § 31 (Entgeltgenehmigung) wird weitgehend zum Inhalt des neuen § 32 (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung).

Der früher in § 31 Abs. 1 enthaltene Grundsatz, dass alle genehmigungsbedürftigen Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu spiegeln sind, wird jedoch in den neuen § 31 Abs. 2 Nr. 1 verschoben und stellt nunmehr eine mögliche Genehmigungsmethode dar. Als Folgeänderung werden in dem neuen § 32 die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 1 bis 3.

In dem neuen § 32 Abs. 3 Nr. 3 (zuvor § 31 Abs. 4 Nr. 3) wird das Renditeerfordernis modifiziert. Die bisherige Einschränkung der Renditeanforderungen für das eingesetzte Eigenkapital war enger als die von Art. 13 Abs. 1 ZRL vorgegebene Bezugnahme auf das Kapital, welche Fremdkapital mit einbezieht. Diese Einschränkung wird mit der Neufassung aufgehoben.

Im Rahmen von § 32 Abs. 3 Nr. 3 (zuvor § 31 Abs. 4 Nr. 3) können insbesondere auch die projektspezifischen Risiken von Investitionen in neue oder verbesserte Infrastrukturen von Zugangnetzen der nächsten Generation im Sinne von § 3 Nr. 33a und § 31 Abs.1 Berücksichtigung finden. Dies wird durch den neuen Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Die Absätze 5 und 6 des bisherigen § 31 wurden zu den Absätzen 3 und 4 des neuen § 31, da sie nicht speziell den KEL-Maßstab, sondern die Entgeltgenehmigung allgemein betreffen.

Zu Nummer 23 (§ 33 Price-Cap-Verfahren)

Die Regelung zum Price-Cap-Verfahren als eine mögliche Genehmigungsmethode wird der des bisherigen § 33 zu Kostenunterlagen vorangestellt. § 33 und § 34 werden entsprechend getauscht und das Price-Cap-Verfahren nunmehr in § 33 geregelt.

Die Änderung der Verweise im neuen § 33 Abs. 3 und 4 (bisher § 34 Abs. 3 und 4) ist eine Folgeänderung aufgrund der systematischen Umstrukturierung der §§ 31 und 32.

Zu Nummer 24 (§ 34 Kostenunterlagen)

Die Regelung zu Kostenunterlagen wird als allgemeine Verfahrensregelung der Regelung zum Price-Cap-Genehmigungsverfahren nachgestellt. § 33 und § 34 werden entsprechend getauscht und die Vorgaben zu Kostenunterlagen nunmehr in § 34 geregelt.

Die Anpassung der Verweise im neuen § 34 (bisher § 33) ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Struktur des § 31.

Die Ergänzung des neuen § 34 Abs. 1 Nr. 2 (bislang § 33 Abs. 1 Nr. 2) dient der Erleichterung der Regulierungspraxis. Während der Einzelvertragsbezug durch das TKG 2004 abgeschafft wurde, spielt die Frage, ob eine Leistung bereits vereinbart, angeordnet oder Gegenstand des Standardangebots ist, häufig eine Rolle in Entgeltgenehmigungsverfahren. Die Aufnahme von entsprechenden Sachverhaltsermittlungen belastet die fristgebundenen Verfahren jedoch ungebührlich, sodass eine regelmäßige Vorlagepflicht vorzugswürdig ist.

Der neue § 34 Abs. 1 Nr. 4 stellt entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE v. 25.11.2009, 6 C 34.08) klar, dass die Genehmigung standardisierter Entgelte (Festpreise) grundsätzlich Vorrang vor aufwandsbezogenen Genehmigungen hat. Soweit von der pauschalierten Betrachtung abgewichen werden soll, hat das regulierte Unternehmen dies besonders zu begründen.

Die Anpassung des Verweises in § 34 Abs. 4 (bislang § 33 Abs. 4) folgt aus der neuen Struktur des § 31.

Zu Nummer 25 (§ 35 Verfahren der Entgeltgenehmigung)

Die Verweise in § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 werden an die neuen Strukturen der §§ 31 und 32 angepasst.

Der neue § 35 Abs. 6 stellt eine Spezialregelung zu § 65 Abs. 3 VwGO dar. Das Gericht kann abweichend von § 65 Abs. 3 VwGO unabhängig von der Zahl der beizuladenden Personen anordnen, dass die Beiladung nur auf Antrag erfolgt. Abweichend von § 65 Abs. 3 VwGO beträgt die Mindestfrist für einen entsprechenden Beiladungsantrag nicht drei Monate, sondern zwei Wochen ab Veröffentlichung der Anordnung im elektronischen Bundesanzeiger. Zudem ist eine Veröffentlichung in Tageszeitungen nicht vorgesehen.

Diese Einschränkungen tragen der Tatsache Rechnung, dass aufgrund der gerichtlichen Anordnung eines zwischen privaten Unternehmen zu zahlenden Entgelts nach § 35 Abs. 5 (siehe hierzu die Entscheidung des BVerwG vom 25.03.2009, 6 C 3.08) in der Regel viele Personen beizuladen sind und dass § 65 Abs. 3 VwGO aufgrund der mindestens dreimonatigen Beiladungsfrist oft nicht mit dem Charakter eines Eilverfahrens vereinbar sein wird.

Als Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatz 6 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

Zu Nummer 26 (§ 36 Veröffentlichung)

In § 36 werden die Verweise an die Umstrukturierung der §§ 31 bis 34 angepasst.

Zu Nummer 27 (§ 38 Nachträgliche Regulierung von Entgelten)

In § 38 Abs. 2 werden die Verweise an die Umstrukturierung der §§ 33 und 34 angepasst.

Zu Nummer 28 (§ 39 Entgeltregulierung bei Endnutzerleistungen)

Infolge des Wegfalls des bisherigen § 40 (Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl) wird der Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 40 gestrichen. Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 2 insgesamt statt - wie bisher - auf § 2 Abs. 2 soll verdeutlichen, dass bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 stets die Regulierungsgrundsätze nach § 2 Abs. 3 anzuwenden und somit zu wahren sind.

Die Änderungen der Verweise in Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung der in Bezug genommenen Vorschriften.

In § 39 Abs. 3 wird die unmittelbar gesetzlich geltende Verpflichtung des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht zur Vorlage von Entgeltmaßnahmen durch eine Anordnungsbefugnis der BNetzA ersetzt. Dies entspricht Art. 17 Abs. 1 und 2 URL.

Zu Nummer 29 (§ 40 Funktionelle Trennung, § 41 Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen)

Der bisherige § 40 (Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl) wurde aufgehoben. Dies entspricht der Aufhebung von Art. 19 URL auf europäischer Ebene. Damit entfällt die generelle Verpflichtung der BNetzA, Unternehmen, die bei der Bereitstellung des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten über beträchtliche Marktmacht verfügen, zu verpflichten, ihren Teilnehmern die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl zu ermöglichen. An ihre Stelle tritt gemäß dem neuen, erweiterten Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a ZRL die Netzzugangsverpflichtung nach § 21 Abs. 3 Nr. 1. Nach Streichung des § 40 findet sich eine Legaldefinition der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl in § 3 Nr. 4a und 4b.

Der bisherige § 41 (Angebot von Mietleitungen) diente der Umsetzung von Art. 18 URL. Art. 18 URL wurde ersatzlos gestrichen, sodass auch die Grundlage für den bisherigen § 41 entfällt.

In den neu gefassten §§ 40 und 41 wird nunmehr das europarechtlich vorgegebene Regulierungsinstrumentarium der funktionellen Trennung geregelt.

(§ 40 Funktionelle Trennung)

Mit dem neu gefassten § 40 wird Artikel 13a ZRL umgesetzt. Damit wird der BNetzA als ultima ratio eine Rechtsgrundlage zur funktionellen Trennung vertikal integrierter Unternehmen gegeben.

Die erforderliche Abstimmung der BNetzA mit der Kommission wird in § 40 Abs. 2 bis 4 als Antragsverfahren ausgestaltet. Dies entspricht Art. 13a Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 ZRL. Gemäß Art. 8 Abs. 3 ZRL entscheidet die Kommission über den Antrag unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des GEREK.

(§ 41 Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen)

Mit § 41 wird Artikel 13b ZRL umgesetzt. Ergänzend zur Anordnung der funktionellen Trennung wird damit das Verfahren bei freiwilliger Trennung geregelt. Eine freiwillige Trennung liegt nach den Richtlinienvorgaben vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen die Anlagen seines Ortsanschlussnetzes

ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer überträgt oder einen getrennten Geschäftsbereich einrichtet. Ein entsprechendes Vorhaben ist der BNetzA frühzeitig mitzuteilen, damit diese im Rahmen einer Marktanalyse prüfen kann, ob die dem Unternehmen bislang nach Teil 2 Abschnitt 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen zu ändern sind. In diesem Rahmen prüft die BNetzA auch, ob und, wenn ja, welche Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Abs. 4 Satz 3 dem betrieblich oder rechtlich getrennten Geschäftsbereich aufzuerlegen sind.

Zu Nummer 30 (§ 42 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht)

In § 42 Abs. 1 erfolgen redaktionelle Änderungen aufgrund der Neunummerierung in § 78 Abs. 2.

Zu Nummer 31 (§ 43a Verträge)

Die Regelung in § 43a knüpft an den bisherigen § 43a an und setzt die durch Art. 20 URL notwendig gewordenen Änderungen um. Mit § 43a Abs. 1 S. 1 wird entsprechend Art. 20 Abs. 1 URL der Adressatenkreis der Regelung neben den Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten nunmehr um die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze erweitert. Die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten müssen dem Verbraucher im Vertrag die in § 43a vorgesehenen Informationen in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellen. Zusätzlich können die Vorgaben in § 43a nicht nur für Verbraucher, sondern auch für andere Endnutzer (vgl. § 3 Nr. 8), insbesondere Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gelten, die möglicherweise einen auf die Bedürfnisse von Verbrauchern zugeschnittenen Vertrag bevorzugen. Um unnötigen Verwaltungsaufwand für die Anbieter und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Definition von KMU zu vermeiden, sollten die Bestimmungen über die Verträge für diese Endnutzer nicht automatisch, sondern nur auf deren Antrag gelten (vgl. Erwägungsgrund 21 der Änderungsrichtlinie 2009/136/EG). Mit dem Wahlrecht der Gruppe der Endnutzer wird im Rahmen des europarechtlich möglichen weitestgehend an die Vorgängerregelung in § 43a Satz 2 angeknüpft, die bisher die Gruppe der Teilnehmer mit individuellen Verträgen aus dem Anwendungsbereich des § 43a ausgeschlossen hat.

In § 43a Abs. 1 Nr. 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Adressaten der bisherigen Regelung mussten nach § 43a Abs. 1 Nr. 2 bereits die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste im Vertrag transparent darstellen. Die Anforderungen daran werden nun – entsprechend den europarechtlichen Vorgaben in Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b URL – konkretisiert (vgl. § 43a Abs. 2).

Die Ergänzung in § 43a Abs. 1 Nr. 4 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b 5. Spiegelstrich URL.

Die bisherige Vorgabe in § 43a Abs. 1 Nr. 6 zur Angabe der Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses kann unverändert übernommen werden, da die neu hinzugekommenen Anforderungen zur Angabe der angebotenen Zahlungsmodalitäten und der durch die Zahlungsmodalitäten bedingten Kostenunterschiede davon umfasst sind (Art. 20 Abs. 1 Buchstabe d URL).

Die Neufassung von § 43a Abs. 1 Nr. 7 setzt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e 1. Spiegelstrich URL um.

Mit der Ergänzung in § 43a Abs. 1 Nr. 8 wird vorgesehen, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bereits bei Vertragsschluss den Verbraucher bzw. Endnutzer vollständig über die für einen etwaigen Anbieterwechsel nach § 46 notwendigen Schritte informieren. Damit erhält der Verbraucher bzw. Endnutzer schon zu diesem frühen Zeitpunkt alle Informationen, die dieser vor Auslaufen des Vertrages zur Vorbereitung eines Anbieterwechsels benötigt. Hierzu gehört insbesondere auch die Information, dass beim Anbieterwechsel nur eine maximale Versorgungsunterbrechung von einem Kalendertag entstehen darf (vgl. § 46 Abs. 1). Mit der Transparenzvorgabe in § 43a Abs. 1 Nr. 8 soll somit beim Verbraucher bzw. Endnutzer das notwendige Vertrauen in den Anbieterwechsel, der für einen nachhaltigen Wettbewerb ein essentielles Instrument darstellt, gestärkt werden. Da die Regelung symmetrisch anzuwenden ist und sowohl für Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen als auch für Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gilt, sind alle Unternehmen gleichermaßen betroffen bzw. belastet.

Mit der darüber hinausgehenden Ergänzung in § 43a Abs. 1 Nr. 8 wird der Änderung in Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e 2. und 3. Spiegelstrich URL Rechnung getragen.

Die Neuregelung in § 43a Abs. 1 Nr. 11 setzt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe c URL um.

Die Neuregelung in § 43a Abs. 1 Nr. 12 setzt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe h URL um.

Die Neuregelung in § 43a Abs. 2 Nr. 1 setzt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b 1. Spiegelstrich URL um.

Die Neuregelung in § 43a Abs. 2 Nr. 2 setzt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b 2. Spiegelstrich URL um.

Mit § 43a Abs. 2 Nr. 3 wird Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b 3. Spiegelstrich URL umgesetzt. Danach muss das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität im Vertrag angegeben werden, was durch Mindesttransparenzvorgaben der BNetzA konkretisiert werden kann (vgl. § 43a Abs. 3).

Die Neuregelung in § 43a Abs. 2 Nr. 4 setzt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b 4. Spiegelstrich URL um.

Die Neuregelung in § 43a Abs. 2 Nr. 5 setzt Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b 6. Spiegelstrich URL um. Umfasst sind beispielsweise die Sperrung von Mobiltelefonen für SIM-Karten anderer Anbieter und die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren – unabhängig davon, ob die Kündigung vor oder zu dem vereinbarten Vertragsende erfolgt – einschließlich der anfallenden Kosten, wenn der Kunde das Gerät behält (vgl. Erwägungsgrund 24 der Änderungsrichtlinie 2009/136/EG).

Nach § 43a Abs. 3 Satz 1 kann die BNetzA die vertraglichen Mindestangaben, die sich auf die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste beziehen, festlegen (vgl. § 43a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2). Die konkretisierende Festlegung von Mindesttransparenzstandards hat sich – wie das Beispiel des Einzelverbindungsachweises zeigt (vgl. § 45e) – bewährt. Im Hinblick auf die ebenfalls im neuen europäischen Rechtsrahmen vorgesehenen Kompetenz zur Festlegung konkreter Mindestdienstqualitäten (vgl. Art. 22 Abs. 3 URL bzw. § 45o Abs. 3) soll damit den Transparenzmaßnahmen auf Endkundenebene zunächst der Vorrang eingeräumt werden, da diese die weniger stark eingreifenden Regelungen darstellen. Diese Festlegungskompetenz kann bspw. dazu genutzt werden, das Verhältnis zwischen der bei Vertragsschluss zugesagten und später technisch realisierten Downloadrate bei Datenanschlüssen zu konkretisieren („bis-zu-Problematik“). Vor dem Hintergrund des bei Endkundenprodukten zurzeit vorherrschenden „best-effort-Prinzips“ könnte damit die zwingende Vorgabe von exakt und dauerhaft vorzuhaltenden Downloadraten vermieden werden. Mit der Festlegung von Mindestangaben beim Vertragsschluss wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, den Abstand zwischen vertraglich vereinbarter und später tatsächlich realisierbarer Downloadrate zu verringern.

Mit § 43a Abs. 3 Satz 2 wird Art. 20 Abs. 2 a. E. URL umgesetzt.

Zu Nummer 32 (§ 43b Vertragslaufzeit und Umzug)

§ 43b Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 5 URL. Die Vorgabe in Art. 30 Abs. 5 S. 1 URL, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit enthalten sollen, die 24 Monate überschreitet, ist mit § 309 Nr. 9a BGB bereits umgesetzt. Mit § 43b Abs. 1 wird Art. 30 Abs. 5 Satz 2 URL umgesetzt. Danach werden Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten verpflichtet, dem Teilnehmer einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten anzubieten. Damit ist nicht verbunden, dass jede Tarifvariante auch mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten angeboten werden muss. Es wird vielmehr damit erreicht, dass für jedes angebotene Produkt (bspw. regulärer Telefon-, Breitband- oder Mobilfunkanschluss) ein Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten zur Verfügung steht. Mit dieser Regelung wird die potentielle Wechselbereitschaft durch das Angebot von Verträgen mit kürzerer Laufzeit gestärkt und damit ein weiterer wettbewerbsfördernder Impuls gesetzt.

Mit § 43b Abs. 2 werden einheitliche Regelungen für den Fall des Wohnortwechsels des Verbrauchers geschaffen, da dieser Vorgang in der Vergangenheit – ebenso wie die Probleme beim Anbieterwechsel – regelmäßig zu Verbraucherbeschwerden geführt hat und darüber hinaus damit wettbewerbsmindernde Effekte einhergehen. Mit § 43b Abs. 2 Satz 1 wird die im Markt teilweise übliche Praxis unterbunden, dass dem Verbraucher im Falle eines Wohnortwechsels die Mitnahme seiner bisher in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen nur unter „Sonderkündigung“ des ursprünglichen Vertrages und Abschluss eines Neuvertrages am neuen Wohnort mit entsprechendem Neubeginn der Vertragslaufzeit ermöglicht wird. Diese Praxis nutzt das Bestreben des Verbrauchers aus, gerade bei einem Wohnortwechsel möglichst zeitnah wieder auf seine bisherigen Telekommunikationsdienste zurückgreifen zu

können, und führt zu einer ungerechtfertigten Verlängerung der vertraglichen Bindung. Der damit einhergehende wettbewerbsmindernde Effekt wird mit § 43b Abs. 2 Satz 1 beseitigt.

In § 43b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 wird der Fall geregelt, dass die Fortführung nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang möglich ist. Der Verbraucher erhält damit ein Sonderkündigungsrecht. Durch die Verknüpfung mit einer etwaigen Abschlagszahlung trägt das betroffene Unternehmen nicht das vollständige Risiko einer vorzeitigen Kündigung des Verbrauchers (§ 43b Abs. 2 Satz 2). Die Begrenzung der Höhe der Abschlagszahlungen schützt wiederum den Verbraucher vor ungerechtfertigten Forderungen des Anbieters des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes (§ 43b Abs. 2 Satz 3). Die notwendige Transparenz für die mögliche Kostenanlastung für Endeinrichtungen wird bereits durch § 43a Abs. 1 Nr. 8 bei Vertragsschluss hergestellt.

In § 43b Abs. 2 Satz 4 ist eine Informationsverpflichtung des Anbieters des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes gegenüber dem Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers vorgesehen, die sowohl bei Fortführung der Leistung am neuen Wohnort (§ 43b Abs. 2 Satz 1) als auch bei Ausübung des Sonderkündigungsrechtes (§ 43b Abs. 2 Satz 2) gilt. Damit ist gewährleistet, dass ein möglicher Nachmieter die technisch zur Verfügung stehende Infrastruktur umgehend wieder nutzen kann und diese nicht durch den Vormieter blockiert wird.

Zu Nummer 33 (§ 45 Berücksichtigung der Interessen behinderter Endnutzer)

Mit § 45 Abs. 1, der Art. 23a und Art. 27a Abs. 2 URL umsetzt, wird an die bislang bestehende Regelung zur Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen in § 45 angeknüpft. Für die Gleichwertigkeit des Zugangs behinderter Endnutzer zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist die jeweilige Funktionsweise entscheidend, sodass behinderte Endnutzer in den Genuss der gleichen Nutzbarkeit der Dienste kommen wie andere Endnutzer, wenn auch über andere Hilfsmittel. Dieses gilt insbesondere auch für den Zugang zu Diensten, die in dem mit „116“ beginnenden Nummernbereichen angeboten werden. Gleiches gilt für die Auswahl von Unternehmen und Diensten unter der Voraussetzung, dass unterschiedliche Unternehmen und Dienste am Markt tätig sind, die miteinander vergleichbare Dienste erbringen. Von § 45 Abs. 1 Satz 3 nicht umfasst ist die erzwungene Schaffung von Doppelstrukturen, um generell eine Auswahlentscheidung zu ermöglichen.

Die Neuregelung in § 45 Abs. 2 dient der konkreten Umsetzung durch die BNetzA und knüpft an vergleichbare, bereits bestehende Mechanismen (vgl. § 78 Abs. 4) an.

Zu Nummer 34 (§ 45c Normgerechte technische Dienstleistung)

In § 45c Abs. 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 35 (§ 45d Netzzugang)

In § 45d Abs. 2 Satz 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 36 (§ 45f Vorausbezahlte Leistung)

In § 45f Abs. 1 Satz 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 37 (§ 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)

In § 45h Abs. 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 38 (§ 45k Sperre)

Die bisherige Regelung in § 45k hat sich bewährt und wird fortgeführt. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe e URL und erstreckt damit die Regelung bspw. auch auf Mobilfunkanbieter. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 39 (§ 45n Transparenz und Veröffentlichung von Informationen)

Die Änderungen in § 45n dienen der Umsetzung von Art. 21 URL, der eine Ausweitung der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste vorsieht. Denn transparente, aktuelle und vergleichbare Informationen über Angebote und Dienste sind für die Verbraucher in Wettbewerbsmärkten mit mehreren Anbietern von entscheidender Bedeutung.

Die bisherige Regelung in § 45n (eingefügt durch Gesetz v. 18.2.2007, BGBl. I 106 mWv 24.2.2007) sah hierzu bereits auf Gesetzesebene eine Reihe von Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen vor, was für alle Beteiligten die notwendige Rechtssicherheit garantierte. Die systematischen Änderungen in Art. 21 Abs. 1 bis 3 URL durch die Änderungsrichtlinie 2009/136/EG und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 3. Dezember 2009 (RS C-424/07) machen es nunmehr notwendig, dass der BNetzA die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Transparenz- und Veröffentlichungsverpflichtungen vorzugeben. Um die bislang in diesem Bereich bestehende Rechtssicherheit und Stabilität weiterhin gewährleisten zu können, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Erlass einer Rechtsverordnung für Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz und Veröffentlichung von Informationen im Telekommunikationsmarkt ermächtigt (Absatz 1). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann diese Kompetenz nach Absatz 6 an die BNetzA übertragen (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG). Die Ausgestaltung als Rechtsverordnung und etwaige Subdelegation an die BNetzA bietet gegenüber der bisherigen zwingenden Verpflichtung der betroffenen Unternehmen auf Richtlinien- bzw. Gesetzesebene ein größeres Maß an Flexibilität und mehr Anpassungsmöglichkeiten an die Gegebenheiten des deutschen Telekommunikationsmarktes. Denn Art. 21 URL sieht vor, dass die nationale Regulierungsbehörde ein Ermessen zur Auferlegung der entsprechenden Verpflichtungen haben muss. Dieses umfasst bspw. die Frage, ob neben Verbrauchern auch Endnutzer i. S. d. § 3 Nr. 8 zwingend den mit § 45n einhergehenden Schutz erhalten müssen. Im Falle des Verordnungserlasses durch die BNetzA nach Absatz 6 bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Tech-

nologie und des Bundestages, was aufgrund der europarechtlichen Vorgaben möglich (vgl. Art. 3 Abs. 3a RRL) und verfassungsrechtlich geboten ist.

Mit § 45n Abs. 2 wird Art. 21 Abs. 1 Satz 1 URL umgesetzt.

Die Neuregelung § 45n Abs. 3 greift die bisherige Struktur der gesetzlichen Informationspflichten in § 45n Abs. 1 auf.

In § 45n Abs. 3 Nr. 2 wird die Kürzung in Anhang II Pkt. 2.1 URL nachvollzogen.

§ 45n Abs. 3 Nr. 3 wird ergänzt um eine Informationspflicht bzgl. der Kosten für Endeinrichtungen, wie es in Anhang II Pkt. 2.2 URL vorgesehen ist.

In § 45n Abs. 3 Nr. 5 wird – wie in Anhang II Pkt. 2.5 URL vorgesehen – eine Informationspflicht bzgl. der Kündigungsbedingungen und Portierungsentgelte aufgenommen. Eine Informationspflicht bzgl. der Neuregelung zum Anbieterwechsel ist notwendig, da dem Teilnehmer das zugrunde liegende Konzept in § 46 bekannt sein muss, damit das entsprechende Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Anbieterwechsels entsteht.

§ 45n Abs. 3 Nr. 6 setzt Anhang II Pkt. 3 URL um.

§ 45n Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe a entspricht dem bisherigen § 45n Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a und dient der Umsetzung von Anhang II Pkt. 4 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe a URL.

§ 45n Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe b entspricht dem bisherigen § 45n Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b und dient der Umsetzung von Anhang II Pkt. 4 URL i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe b.

§ 45n Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe c entspricht dem bisherigen § 45n Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c und dient der Umsetzung von Anhang II Pkt. 4 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe c URL.

§ 45n Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe d entspricht dem bisherigen § 45n Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d und dient der Umsetzung von Anhang II Pkt. 4 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe d.

§ 45n Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe e entspricht dem bisherigen § 45n Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe e und dient der Umsetzung von Anhang II Pkt. 4 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe e.

§ 45n Abs. 3 Nr. 7 Buchstabe f entspricht dem bisherigen § 45n Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f und dient der Umsetzung von Anhang II Pkt. 4 i. V. m. Anhang I Teil B Buchstabe a und b.

Mit § 45n Abs. 4 Nr. 1 wird Art. 21 Abs. 3 Buchstabe a URL umgesetzt. Der deutsche Gesetzgeber hatte in den §§ 66a, 66b und 66c, zuletzt geändert durch [G. v. 29.07.2009 I 2409] bereits vor Inkrafttreten der am [19.12.2009] abgeänderten Universaldienstrichtlinie Teile des Anwendungsbereichs des Art. 21

Abs. 3 Buchstabe a URL adressiert. Die bestehenden nationalen Regelungen sind nunmehr mit den neuen europarechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen, ohne die bereits bestehenden Ansätze inhaltlich in Frage zu stellen (vgl. Art. 3 dieses Gesetzes). In den europarechtlichen Grundlagen sind generell „Nummern oder Dienste, für die eine besondere Preisgestaltung gilt“ möglicher Gegenstand von Preisinformationspflichten. Als Dienste mit besonderer Preisgestaltung können demzufolge bspw. auch nationale Datenroaming-Dienste angesehen werden. Gleiches gilt für das Angebot der Betreiberwahl (sog. Call-by-Call). Für einzelne Kategorien dieser Dienste kann im Rahmen der Ausübung der Verordnungsermächtigung – wie bereits in Art. 21 Abs. 3 Buchstabe a URL vorgesehen – auch zur Information über die Preisgestaltung unmittelbar vor Herstellung der Verbindung verpflichtet werden.

Mit § 45n Abs. 4 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 3 Buchstabe b URL umgesetzt.

Mit § 45n Abs. 4 Nr. 3 wird Art. 21 Abs. 3 Buchstabe c URL umgesetzt.

Mit § 45n Abs. 4 Nr. 4 wird Art. 21 Abs. 3 Buchstabe d URL umgesetzt.

Mit § 45n Abs. 4 Nr. 5 wird Art. 21 Abs. 3 Buchstabe e URL umgesetzt.

Mit § 45n Abs. 4 Nr. 6 wird Art. 21 Abs. 3 Buchstabe f URL umgesetzt.

§ 45n Abs. 4 S. 2 dient der Umsetzung von Art. 21 Abs. 3 Satz 2 URL.

Mit § 45n Abs. 5 wird Art. 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 URL umgesetzt.

§ 45n Abs. 7 Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 45n Abs. 3. Zu den von der BNetzA nach § 45n Abs. 7 Satz 1 möglicherweise zu veröffentlichenden Informationen gehören damit auch die unternehmensindividuellen statistischen Auswertungen der bei der BNetzA eingegangenen Verbraucheranfragen. Mit § 45n Abs. 7 Satz 3 und 4 wird Art. 21 Abs. 2 URL umgesetzt.

Zu Nummer 40 (§ 45o Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle)

Mit § 45o Abs. 2 wird Art. 22 Abs. 1 und 2 URL umgesetzt. Zur praktischen Umsetzung können im Einzelnen unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Endnutzer einschließlich behinderter Endnutzer Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, zuverlässigen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III URL aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.

Die Regelung in § 45o Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 URL.

Mit § 45o Abs. 4 Nr. 1 wird die Neuregelung zur sog. „selektiven Sperre“ entsprechend Art. 29 Abs. 1 a. E. i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe b URL umgesetzt. Es handelt sich dabei um eine Nachfolgeregelung zum bisherigen § 45d Abs. 2. Dessen Inhalte sollen im Wesentlichen erhalten bleiben und lediglich auf den neuen europarechtlichen Rahmen angepasst werden. Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Rechtssicherheit bleibt § 45d Abs. 2 solange in Kraft bis von der Verordnungsermächtigung in § 45o Abs. 4 Nr. 1 Gebrauch gemacht wird (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes).

Mit § 45o Abs. 4 Nr. 2 wird eine Spreizung der Anschlussentgelte ermöglicht und Art. 29 Abs. 1 a. E. i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe d umgesetzt.

Mit § 45o Abs. 4 Nr. 3 wird die Möglichkeit der Verpflichtung zu einer Tarifberatung vorgesehen und damit Art. 29 Abs. 1 a. E. i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe f umgesetzt.

Mit § 45o Abs. 4 Nr. 4 können weitergehende Verpflichtungen zur Kostenkontrolle ausgesprochen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 a. E. i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe g.

Nach § 45o Abs. 4 Satz 2 kann von den zusätzlichen Dienstmerkmalen nach § 45o Abs. 1 Satz 1 abgesehen werden, wenn in ausreichendem Umfang bereits Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht (vgl. Art. 29 Abs. 2 URL).

In § 45o Abs. 5 ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Kompetenz nach Absatz 1 an die BNetzA übertragen kann (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG). Die Ausgestaltung als Rechtsverordnung und etwaige Subdelegation an die BNetzA bietet gegenüber der bisherigen zwingenden Verpflichtung der betroffenen Unternehmen auf Richtlinien- bzw. Gesetzesebene ein größeres Maß an Flexibilität und mehr Anpassungsmöglichkeiten an die Gegebenheiten des deutschen Telekommunikationsmarktes. Im Falle des Verordnungserlasses durch die BNetzA nach § 45o Abs. 5 bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundestages, was aufgrund der europarechtlichen Vorgaben möglich (vgl. Art. 3 Abs. 3a RRL) und verfassungsrechtlich geboten ist.

Zu Nummer 41 (§ 45p Rufnummernmissbrauch, § 45q Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen)

Die bisherigen §§ 45o und 45p werden im Wege redaktioneller Anpassungen zu den §§ 45p und 45q.

Zu Nummer 42 (§ 46 Anbieterwechsel)

Mit Art. 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 URL werden für die Portierung von Rufnummern bereits auf europarechtlicher Ebene mit einem Arbeitstag konkrete Fristen vorgegeben. Zusätzlich fordert Art. 30 Abs. 4 Satz 4 URL grundsätzlich, dass beim Übertragungsverfahren der Dienst nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen wird.

Ein zuverlässig funktionierender Wechselprozess ist für einen Wettbewerbsmarkt essenziell. Ferner sind längere Versorgungsunterbrechungen in einer Informationsgesellschaft sowohl für kleine und mittelständische Unternehmen als auch für Endnutzer nicht hinnehmbar. Da die Erfahrungen der letzten Jahre im Telekommunikationsmarkt zeigen, dass die Portierung der Rufnummern beim Anbieterwechsel nur einen Teilbereich des technischen Gesamtprozesses ausmacht und begrenzte Vorgaben für Teilbereiche wenig zielführend erscheinen, adressiert die Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 1 den gesamten Anbieterwechselprozess. Zum Anbieterwechselprozess gehören neben der beantragten Rufnummernportierung u. a. auch die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung und die Bereitstellung von sog. DSL-Ports. Den betroffenen Unternehmen wird durch § 46 Abs. 1 Satz 1 der entsprechende Zeitraum zur Verfügung gestellt, die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Wechsel des Teilnehmers zu prüfen. Für den Teilnehmer wird durch § 46 Abs. 1 Satz 1 gleichzeitig eine vorzeitige Versorgungsunterbrechung während dieses Vorbereitungszeitraumes ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Vertrag beim abgebenden Unternehmen gekündigt wurde und zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Leistungseinstellung die vertraglichen und technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Die Versorgungspflicht des abgebenden Unternehmens entfällt, wenn der Teilnehmer bspw. von seinem zivilrechtlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht oder das aufnehmende Unternehmen den Vertrag mit dem Teilnehmer einvernehmlich auflöst (§ 46 Abs. 1 Satz 1 a. E.).

In § 46 Abs. 1 Satz 2 ist vorgesehen, dass bei der Durchführung des technischen Umstellungsprozesses die Versorgungsunterbrechung nicht länger als einen Kalendertag andauern darf, nachdem die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen. Die Festlegung auf einen „Kalendertag“ statt auf einen „Arbeitstag“ ist angemessen, da den betroffenen Unternehmen mit § 46 Abs. 1 Satz 1 die Planung des Schaltvorgangs ermöglicht wird. Durch § 46 Abs. 1 Satz 3 wird gewährleistet, dass auch bei Fehlschlägen des Umstellungsprozesses die Versorgung des Endkunden sichergestellt ist.

Bereits nach den europarechtlichen Vorgaben in Art. 30 Abs. 4 Satz 6 URL sind wirksame Sanktionen einschließlich einer Entschädigungspflicht bei Verzögerungen oder missbräuchlichem Verhalten vorzusehen. Dieser Ansatz wird nunmehr in § 46 Abs. 2 auf Verzögerungen bzw. missbräuchliches Verhalten im gesamten Wechselprozess übertragen. Der in § 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewählte pauschale Ansatz ermöglicht dem Teilnehmer – im Vergleich zur Durchsetzung einzelner Schadensersatzansprüche gegenüber dem abgebenden bzw. dem aufnehmenden Unternehmen – einen unbürokratischen Weg zur Durchsetzung seiner Interessen. Gleichzeitig wird so der bürokratische Aufwand für die betroffenen Unternehmen verringert, da diese nicht einer großen Zahl an individuellen Schadensersatzansprüchen, die jeweils einzeln überprüft werden müssten, ausgesetzt sind. Dafür wird mit § 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 ein gesetzliches Schuldverhältnis geschaffen, welches die zwischen Beendigung des ursprünglichen Vertrages und Neuschaltung beim neuen Anbieter entstehende Lücke ausfüllt.

Durch die Reduzierung der Anschlussentgelte nach § 46 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich für das abgebende Unternehmen ein Anreiz, den Wechselprozess möglichst zeitnah abzuschließen. Dabei umfasst das „Anschlussentgelt“ alle monatlich regelmäßig anfallenden Kosten (wie bspw. Telefon- oder DSL-Anschluss bzw. Bündelprodukte). Alle Leistungen, die einzelfallabhängig sind (wie bspw. Mehrwertdienste oder Betreiberwahl), richten sich nach den im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Entgeltregelungen. Gleichzeitig soll mit § 46 Abs. 2 Satz 2 a. E. ein missbräuchliches Verhalten des Teilnehmers unterbunden werden. Dadurch, dass der Entgeltanspruch des aufnehmenden Anbieters nach § 46 Abs. 2 Satz 4

erst mit erfolgreichem Abschluss des Wechselprozesses entsteht, besteht auch bei diesem ein Interesse an einem kooperativen Mitwirken im Rahmen des Wechselprozesses.

In § 46 Abs. 3 bis 6 erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Änderung der Normstruktur ergeben.

Die Regelung in § 46 Abs. 4 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 46 Abs. 2. Mit der Ergänzung in § 46 Abs. 4 Satz 2 werden für den Mobilfunkbereich zusätzliche wettbewerbsfördernde Impulse gegeben. Es wird geregelt, dass bei Mobilfunkdiensteanbietern die Rufnummernportierung auch unabhängig vom zugrunde liegenden zivilrechtlichen Vertrag mit dem Endkunden möglich sein muss, sodass der Endnutzer bereits vor Ablauf der Vertragslaufzeit die Portierung seiner Rufnummer verlangen kann. Ansprüche aus dem bisherigen Vertrag zwischen Mobilfunkdiensteanbieter und Endnutzer bleiben davon unberührt. Nach § 46 Abs. 4 Satz 3 ist der abgebende Anbieter – wie bereits beim Vertragsabschluss (vgl. § 43a Abs. 1 Nr. 8) – verpflichtet, über alle anfallenden Kosten zu informieren, was insbesondere etwaige ausstehende monatliche Entgelte bis zum Ende eines Laufzeitvertrages umfasst. Damit wird sichergestellt, dass der Endnutzer in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen kann. Durch § 46 Abs. 4 Satz 4 erhält der Endnutzer einen Anspruch darauf, für seinen bisherigen Vertrag mit dem abgebenden Anbieter eine neue Rufnummer zugeteilt zu bekommen. Damit können Übergangsfragen bei Inkrafttreten der Neuregelung in § 46 Abs. 4 Satz 2 vermieden werden, da somit nicht zwischen Alt- und Neuverträgen unterschieden werden muss.

Die Anpassungen im neuen § 46 Abs. 6 (bisher § 46 Abs. 4) sind redaktioneller Natur.

Soweit nicht durch die im Markt tätigen Unternehmen freiwillige Vereinbarungen erzielt werden können, erhält die BNetzA in Umsetzung von Art. 30 Abs. 4 S. 3 URL mit § 46 Abs. 7 entsprechende symmetrische Festlegungskompetenzen für die konkrete technische und prozessuale Ausgestaltung des Anbieterwechselprozesses. Vergleichbare Vorgaben im ebenfalls liberalisierten Energiemarkt haben sich bewährt. Dabei wird bewusst auf eine konkrete Abgrenzung zu den bspw. nach Teil 2 des TKG (Marktregulierung) zu treffenden asymmetrischen Festlegungen oder den nach Teil 5 Abschnitt 2 (Nummerierung) zu treffenden symmetrischen Festlegungen verzichtet. Denn aufgrund der Ausgestaltung als direkter Anspruch des wechselbereiten Teilnehmers in § 46 Abs. 1 und Abs. 2 muss es das Ziel jeglicher Entscheidung der Bundesnetzagentur sein, für die praktische Umsetzung dieses Anspruches die entsprechenden Rahmenbedingungen bspw. im Vorleistungs-, im Nummerierungs- sowie im Kundenschutzbereich zu schaffen. An den Stellen, an denen ansonsten die Realisierung des Teilnehmeranspruchs in Frage stände, kann die in § 46 Abs. 7 neu geschaffene Festlegungskompetenz im Verhältnis zu Entscheidungen der Bundesnetzagentur bspw. im Vorleistungsbereich einen ergänzenden Beitrag zur praktischen Umsetzung des Teilnehmeranspruches leisten. Dieses wird gerade durch die symmetrische Ausgestaltung und die Adressierung an Anbieter von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten sichergestellt.

Zu Nummer 43 (§ 47a Schlichtung)

Mit der Änderung in § 47a Abs. 1 wird die Änderung von Art. 34 Abs. 1 URL umgesetzt. Insbesondere aufgrund der in Art. 34 URL eingefügten Formulierung „in Bezug auf die Bedingungen und/oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung solcher Netze und/oder Dienste“ ist nunmehr ein gewisser vertragsrechtlicher Bezug der Schlichtungsfälle aufgrund der europäischen Vorgaben notwendig.

Diese Ausweitung der Anwendung des Schlichtungsverfahrens im Telekommunikationsbereich ist auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen sinnvoll. Denn das Schlichtungsverfahren hat sich sowohl für die Telekommunikationsunternehmen als auch für den Endkunden in der Praxis als eine unbürokratische Konfliktlösungsinstanz etabliert und bewährt.

Darüber hinaus trägt die Erweiterung des Anwendungsbereiches in Art. 34 Abs. 1 URL auch der national festzustellenden Entwicklung des Telekommunikationsmarktes Rechnung. Denn die zwischen Unternehmen und Endkunden in Streit stehenden Sachverhalte berühren mit der weitgehenden Einführung von Flatrate-Angeboten nunmehr weniger reine Fragen zu Einzelentgelten – wie noch in den ersten Jahren der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes –, sondern vielmehr Fragestellungen zu vertragsrechtlichen Sachverhalten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die zivilgerichtliche Durchsetzung etwaiger Ansprüche neben dem Schlichtungsverfahren bei der BNetzA weiterhin möglich bleibt. Allein aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten ist bei der Umsetzung der neuen Richtlinienvorgaben in Art. 34 Abs. 1 URL sicherzustellen, dass eine gewisse Begrenzung der Sachverhalte, die für das Schlichtungsverfahren in Betracht kommen, vorgesehen ist. Die Nennung der schlichtungsrelevanten Vorschriften soll daher beibehalten werden. Damit wird – wie auch in Art. 34 URL gefordert – eine Einschränkung des Prüfungsumfanges auf das notwendige Maß sichergestellt.

Zu Nummer 44 (§ 47b Abweichende Vereinbarungen)

In § 47b werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 45 (§ 48 Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten)

Die Überschrift wird mit Blick auf die Neuregelung in Absatz 4 erweitert.

Mit der Änderung in § 48 Abs. 3 wird Art. 24 i. V. m. Anhang VI URL umgesetzt. Die Änderung bewirkt, dass IPTV von der Verpflichtung nach Nummer 1, einen einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus zu verwenden, ausgenommen wird. Diese gilt nur für die „konventionellen“ Übertragungswege Satellit (DVB-S), Kabel (DVB-C) und Terrestrik (DVB-T) sowie deren Nachfolgestandards. Bisher war von der BNetzA eine befristete Ausnahme erteilt worden.

Die Regelung in Absatz 4 für neu in Verkehr gebrachte Hörfunkempfangsgeräte – vergleichbar § 48 Abs. 1 für Fernsehgeräte – dient unabhängig von den zu nutzenden Frequenzbereichen der Förderung der Digitalisierung des Hörfunks. Um Herstellern eine einheitliche Planungsgrundlage zu geben, wurden die Fristen so gewählt, dass sie den Zeithorizonten in vergleichbaren europäischen Ländern (Frankreich, Vereinigtes Königreich) möglichst entsprechen.

Zu Nummer 46 (§§ 52 Aufgaben)

Die Begrifflichkeit wird bereinigt, ohne dass sich materiell das System der Frequenzplanung verändert. Der bisher so genannte „Frequenzbereichzuweisungsplan“ enthält die nationale Frequenzzuweisung in einer Rechtsverordnung. Die Tabelle, die die internationalen Vorgaben, insbesondere die Ergebnisse der Weltfunkkonferenzen, umsetzt, kann weiterhin als Anhang der Verordnung erlassen werden.

Zu Nummer 47 (§ 53 Frequenzzuweisung)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für die Frequenzzuweisung. Sie soll den sich ändernden Rahmenbedingungen im europäischen und internationalen Umfeld Rechnung tragen.

Die ausdrückliche Beschreibung nimmt insbesondere Bezug auf die zunehmende europäische Harmonisierung einerseits und die stärkere Hervorhebung der Technologie- und Dienstneutralität andererseits, die nicht abschließend nur in dem Bereich des drahtlosen Netzzugangs, sondern insgesamt ein Kernelement der Frequenzpolitik ist. Die Frequenzpolitik ist nationale Aufgabe. Wo allerdings europäische Entwicklungen diese überlagern, soll dies transparent für die potentiellen Nutzer in der Frequenzplanung sein, so dass Größenvorteile und globale technologische Trends rechtzeitig wirtschaftspolitisch verwertbar werden.

Im Rahmen der Verordnungsermächtigung werden gleichzeitig die Vorgaben der Art. 9 Absatz 3 und 4 der geänderten Rahmenrichtlinie berücksichtigt. Danach sind verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Nutzung von Funknetzen oder Technologien nur zulässig

- a) um funktechnische Störungen zu vermeiden,
- b) die Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder zu schützen,
- c) die technische Dienstqualität zu gewährleisten,
- d) größtmögliche gemeinsame Nutzung der Funkfrequenzen zu ermöglichen,
- e) die effiziente Nutzung von Funkfrequenzen sicherzustellen oder
- f) die Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse, die in Art. 9 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie normiert sind (z.B. Schutz des menschlichen Lebens, die Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhaltes u. a.) zu gewährleisten.

Mit dem abschließenden Katalog möglicher Nutzungsbeschränkungen von Funkfrequenzen wird dem Ziel der Technologie- und Dienstneutralität Rechnung getragen (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 35 der Rahmenrichtlinie). Weitergehende Beschränkungen sind nicht zulässig. Die Regelung gilt nach Artikel 9 Absatz 6 der Rahmenrichtlinie für Frequenzen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeteilt werden. Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeteilten Frequenzen sind die über die in Artikel 9 Absatz 3 und Absatz 4 genannten hinausgehenden Beschränkungen bis spätestens 25. Mai 2016 aufzuheben. Dieses wichtige Ziel einer Frequenzpolitik, die so weit möglich auf Festlegungen von Standards und unnötig engen Funkdienstbegrifflichkeiten als Definitionen für sachliche Märkte verzichtet, ist bereits durch die geltenden Regelungen und die jüngsten Entscheidungen der Bundesnetzagentur in Deutschland Praxis. Durch die normative Festlegung und Herausstellung bereits im Rahmen der Frequenzzuweisung wird allerdings betont, dass eine unbeschränkte Frequenznutzung in vielen Bereichen die Regel ist und dass Beschränkungen im Sinne der Rahmenrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie die begründete und in der Frequenzplanung ablesbare Ausnahme darstellen. Alle Nutzer von Funkfrequenzen haben mithin ab Inkrafttreten des Gesetzes die Option bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Aufhebung von Be-

schränkungen zu stellen. Ein solches Antragsrecht ist in § 150 Absatz 8 Satz 2, mit dem die in der Richtlinie vorgesehene Übergangsvorschrift des Artikels 9a Rahmenrichtlinie umgesetzt wird, normiert.

Zu Nummer 48 (§ 54 Frequenznutzung)

Die Bundesnetzagentur teilt über die Festlegungen der Frequenzzuweisung hinaus – soweit erforderlich – die Frequenzbereiche auf Frequenznutzungen und hierauf bezogene Nutzungsbestimmungen auf und trifft weitergehende Festlegungen. Diese vollzieht sie regelmäßig in Form von Verwaltungsvorschriften. Neben den im Frequenzplan ausgewiesenen Frequenznutzungen können auch Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bestehen, die nicht im Frequenzplan aufgeführt sind. Dies ist auch in weiteren geheimhaltungsbedürftigen Fällen möglich. Daher sind bei der Aufstellung des Frequenzplans die Bundes- und Landesbehörden, die interessierten Kreise bzw. die Öffentlichkeit zu beteiligen. So entsteht rechtzeitig Rechtssicherheit über Frequenznutzungen und die hierauf beruhenden Verwaltungsakte. Die Bundesnetzagentur kann in einzelnen Einträgen und Teilplanungen rasch durch Abstimmung mit den betroffenen Kreisen reagieren und so flexibel handeln. Damit einher geht als Entbürokratisierungsmaßnahme die Streichung der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung. In den Verwaltungsverfahren und im praktischen Verwaltungshandeln werden über die allgemeinen Verfahrensvorschriften Beteiligungsrechte vollumfänglich gewahrt.

Zu Nummer 49 (§ 55 Frequenzzuteilung)

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung als Folge der Änderung in §§ 53 und 54.

Die redaktionelle Neufassung in Absatz 2 Satz 1 dient dem besseren Verständnis. Mit der Änderung in Satz 2 wird bewirkt, dass sich die Veröffentlichung an dieser Stelle eindeutig nur auf die Allgemeinzuteilung bezieht; dies war bisher unklar.

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird das strenge Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt. Damit können Zuteilungsanträge schneller und mit weniger Aufwand auch in elektronischer Form gestellt werden. Aus systematischen Gründen werden die formalen Regelungen in Absatz 4 mit den übrigen Verfahrensregelungen zusammengefasst.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 3 Satz 2 dient dem besseren Verständnis.

Mit der Regelung in Absatz 3 Satz 3 wird vorgegeben, dass auch die Entscheidung über die Einzelzuteilung zu veröffentlichen ist.

Mit der redaktionellen Änderung in Absatz 5 Satz 2 wird der bisherige Absatz 10 aus systematischen Gründen in die Regelung über die Frequenzzuteilung verlagert.

Die Regelung in Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 2, die Verlagerung erfolgt aus systematischen Gründen.

Mit der neuen Bestimmung in Absatz 6 Satz 2 soll ein flexibleres Frequenzmanagement eingeführt werden. Die Regelung ermöglicht einen für alle Beteiligten unbürokratischen „Frequenztausch“. Die Verlagerung ist als rechtlich neutrale Organisationsmaßnahme (Frequenztausch) einzustufen, weil der Zuteilungsinhaber im Gegenzug zum Erhalt neuer Frequenzen die bisherigen Frequenzen zurückgeben muss. In den Sätzen 2 und 3 wird daher klargestellt, dass das Versteigerungsverfahren nach Absatz 10 keine Anwendung findet und der Betroffene wie auch schon im Falle des – noch mehr beeinträchtigenden – Widerrufs keine Entschädigung beanspruchen kann.

Die bisherige Regelung zur Anzeigepflicht der Änderung von Eigentumsverhältnissen wird rechtsklarer gefasst und entsprechend in Absatz 7 ergänzt.

Die Änderung in Absatz 8 beinhaltet eine redaktionelle Neufassung. Die Änderungen in den Sätzen 3 und 4 dienen dem besseren Verständnis. Die bisherigen Regelungen in Satz 5 und 6 gelten nach Privat- bzw. Gesellschaftsrecht ohnehin und sind daher entbehrlich.

Die Änderungen in Absatz 9 dienen der Klarstellung. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW bezieht sich die Verlängerung richtigerweise auf die Zuteilung und nicht auf die Befristung. Zudem wird der bisher in Satz 2 genannte Begriff „Dienst“ durch den neutralen Begriff der „Nutzung“ ersetzt.

Der in der bisherigen Fassung des Absatzes 9 enthaltene Satzteil „auf Grund der von der Bundesnetzagentur festzulegenden Bedingungen“ ist im Hinblick auf § 61 Absatz 3 und 4 redundant und wird daher zum besseren Verständnis der Norm gestrichen.

Die Bestimmung des bisherigen Absatzes 10 wurde in Absatz 5 verlagert, weil sie in unmittelbarem Regelungszusammenhang mit dem Zuteilungsanspruch besteht.

Zu Nummer 50 (§ 56 Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten)

Mit dem bisherigen § 56 Abs. 1 ist bereits sichergestellt, dass kein Satellitenbetreiber ein vorhandenes deutsches ITU-Recht (Orbit-Frequenznutzungsrecht) nutzen darf, wenn die Bundesnetzagentur ihm dies nicht ausdrücklich erlaubt („Übertragung“ des Rechts).

Das bisherige Gesetz deckt jedoch folgende Fälle nicht ab:

Es gibt auf einer bestimmten Orbitposition gar keine ITU-Rechte, aber der Betreiber belegt auf dieser Position trotzdem einfach Frequenzen und verursacht ggf. Störungen bei anderen Satellitensystemen.

Ein Betreiber nutzt mit Genehmigung der Bundesnetzagentur vorhandene deutsche ITU-Rechte. Da er jedoch darüber hinaus auf der selben Orbitposition zusätzliche Frequenzen für weitere Telekommunikationskunden belegen will, für die noch keine ITU-Rechte ordnungsgemäß angemeldet und koordiniert sind, belegt er diese ohne Erlaubnis der Bundesnetzagentur und entgegen den Bestimmungen der ITU.

In diesen Fällen ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, die den ITU-Regularien entgegenstehende Frequenznutzung im Orbit zu unterbinden. Das TKG enthält jedoch keine Bestimmung, die den Betreiber in den beiden genannten Fällen verpflichten würde, den Funkbetrieb im Weltraum erst nach Durchführung der ITU-Anmeldeprozeduren und Übertragung der daraus entstandenen Nutzungsrechte aufzunehmen. Da im zweiten Fall keine deutschen Frequenznutzungsrechte für die zusätzlichen Frequenzen bestehen, liegt kein Verstoß gegen das bisherige Gesetz vor. Denn eine „Ausübung deutscher Orbit- und Frequenznutzungsrechte“ i. S. d. Absatzes 1 Satz 1 findet nicht statt, und somit bedarf es auch keiner Genehmigung der Bundesnetzagentur. Es mangelt bisher also an einer Vorschrift, die den Betreiber verpflichtet, Frequenzen im Weltraum stets nur im Rahmen existierender ITU-Nutzungsrechte zu nutzen. Diese Lücke wird mit dem neuen Absatz 1 geschlossen.

Zu Nummer 51 (§ 57 Frequenznutzungen für Rundfunk und sicherheitsrelevante Frequenzanwendungen)

Die Überschrift wird dem Regelungsgehalt der Vorschrift, die auch Bestimmungen über die Nutzung sicherheitsrelevanter Dienste (BOS, Flugfunk) enthält, angepasst.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Zuteilung von Rundfunkfrequenzen und die Erteilung der medienrechtlichen Genehmigung wird die Vorschrift neu gefasst. Dem Sendernetzbetreiber wird die Frequenz zur Übertragung des Rundfunkprogramms von der Bundesnetzagentur zugeteilt. Der Programmveranstalter erhält von der zuständigen Landesbehörde die medienrechtliche Genehmigung zur Übertragung des Programms. Der Programmveranstalter ist nun gehalten, einen Vertrag mit dem von der Bundesnetzagentur ausgewählten Sendernetzbetreiber abzuschließen. Die neue Regelung ermöglicht es dem Programmveranstalter, den für ihn wirtschaftlichsten Sendernetzbetreiber auszuwählen. Dies ist jedoch auf analoge Frequenznutzungen beschränkt, da nur hier eine eindeutige Zuordnung im Verhältnis Sendernetzbetreiber zu Veranstalter möglich ist. Bei digitalen Frequenznutzungen hingegen teilen sich mehrere Veranstalter die Übertragungskapazität einer Frequenz. Während der Laufzeit der Frequenzzuteilung können jederzeit Veranstalter ausscheiden bzw. neue hinzukommen. Insoweit soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach die Bundesnetzagentur die Frequenz zur Übertragung des Rundfunkprogramms zuteilt, und der Veranstalter mit dem entsprechenden Zuteilungsnehmer einen Vertrag abschließt.

Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

Absatz 3 ist anzupassen, weil bei der Nutzung von Frequenzen des Seefunks und Flugfunks sichergestellt werden muss, dass keine Funkanlagen betrieben werden, die ihre Legalität erst dadurch erhalten, dass sie deutsches Hoheitsgebiet erreichen. Deshalb ist zu ergänzen, dass die entsprechenden Frequenzen nur insoweit als zugeteilt gelten, als sie auf Grund einer gültigen nationalen Erlaubnis des jeweiligen Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist, für den Betrieb der Funkstelle genutzt werden.

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Absatz 5 adressiert die Zuteilung von Frequenzen für Zwecke der Flugsicherung. Eine seit 1995 geltende Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundesverkehrsministerium und Bundesministerium für Telekommunikation und Post muss ersetzt werden, weil die bisher von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) wahrgenommenen Aufgaben im Bereich des Flugsicherungs-Frequenzmanagements durch das am 4. August 2009 gebildete Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übernommen werden. Es ist notwendig, diejenigen Frequenzbereiche für Zwecke der Flugsicherung zu definieren, für die das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zuständig sein soll (vgl. § 26a Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (BGBl I (2010) S. 11). Dennoch verbleibt die Aufsicht über das Flugsicherungs-Frequenzmanagement uneingeschränkt bei der Bundesnetzagentur und bietet dieser in berechtigten Fällen Eingriffsmöglichkeiten. Gegenstand der Vereinbarung sollen insbesondere folgende Regelungen sein: Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenznutzung einschließlich Widerruf, die Einrichtung und Pflege einer Frequenznutzungs-Datenbank, Nutzung durch die beteiligten Behörden und Zugriffsberechtigung, die Grundsätze der nationalen und internationalen Frequenzplanung und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im Rahmen der für Zwecke der Flugsicherung zugewiesenen Frequenzen, die Voraussetzungen für die Nutzung von Flugfunkfrequenzen durch Bodenfunkstellen im mobilen Flugfunkdienst und ortsfeste Flugnavigationfunkstellen.

Zu Nummer 52 (§ 58 Gemeinsame Frequenznutzung, Erprobung innovativer Technologien, kurzfristig auftretender Frequenzbedarf)

Aus systematischen Gründen werden die bisherigen Regelungen in den §§ 58 und 59 in einer gemeinsamen Vorschrift in zwei Absätzen zusammengefasst. Gleichzeitig wird die Vorschrift mit Blick auf Redundanzen sprachlich angepasst. Die Prinzipien einer gemeinsamen Frequenznutzung und einer möglichst effizienten Frequenznutzung – auch dann, wenn diese nicht Gegenstand des Planes ist, Flexibilität wo immer möglich zu erlauben – sind mittlerweile anerkannt in der europäischen und nationalen Frequenzordnung.

Zu Nummer 53 (§ 59 Gemeinsame Frequenznutzung)

Wie bereits in der Begründung zur Änderung des § 58 ausgeführt, werden aus systematischen Gründen die bisherigen Regelungen in den §§ 58 und 59 in einer gemeinsamen Vorschrift in zwei Absätzen zusammengefasst. Der bisherige § 59 entfällt daher.

Zu Nummer 54 (§ 60 Bestandteile der Frequenzzuteilung)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass sich die Festlegungen nicht auf die Zuteilungsurkunde, sondern auf die Zuteilung selbst beziehen. Ein neuer Satz 2 sieht die bisher im TKG fehlende Regelung vor, die explizit die Beachtung internationaler Vereinbarungen im Frequenzzuteilungsverfahren verlangt.

Absatz 2 wird ergänzt um die Bezugnahme auf die Regulierungsziele. Da es Aufgabe der Bundesnetzagentur ist, sämtliche Regulierungsziele sicherzustellen, müssen ihr auch im Bereich der Frequenzregulierung entsprechende Befugnisse zustehen. Es ist daher geboten, die Auferlegung von Nebenbestim-

mungen zur Sicherstellung aller Regulierungsziele zu ermöglichen. Satz 2 enthält eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Die Vorschrift in Absatz 3 wird nicht als Soll- sondern als Kann-Bestimmung formuliert, da keine generelle Verpflichtung für die Angabe von Empfängerparametern notwendig und sinnvoll ist. Die Angabe von Empfängerparametern ist beispielsweise dann geboten, wenn darzulegen ist, welche Referenzempfängerparameter für die Planung und Funkverträglichkeitsbetrachtung unterstellt und damit den Frequenzteilungen zugrunde gelegt wurden.

Zu Nummer 55 (§ 61 Vergabeverfahren)

In Absatz 2 wird in Satz 1 klargestellt, dass das Versteigerungsverfahren gemeint ist. Mit Blick auf die Konvergenz der Telekommunikationsmärkte, die Flexibilisierung und dem ausdrücklich normierten Grundsatz der Technologie- und Dienstneutralität kommt es nicht mehr auf die Abgrenzung von Märkten an. Da allerdings nach wie vor zu bestimmen ist, für welchen Zweck die jeweiligen Frequenzen genutzt werden dürfen, wird der Marktbezug durch den Begriff der Frequenznutzung ersetzt.

Absatz 3 wird aufgehoben. Die in der Regelung für den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren vorausgesetzte Abgrenzung des sachlichen und räumlichen Marktes ist aufgrund der Flexibilisierung der Frequenzregulierung (WAPECS, Grundsätze der Dienste- und Technologieneutralität) obsolet. Der bisher an die Marktabgrenzung anknüpfende explizit geregelte Ausschluss aus dem Vergabeverfahren ist nunmehr nur noch implizit, nämlich bei der Versteigerung im Rahmen des Zulassungsverfahrens und bei der Ausschreibung im Rahmen der Auswahlentscheidung selbst, möglich (vgl. entsprechende Änderungen in den Absätzen 4 und 5).

In Absatz 3 neu (dem bisherigen Absatz 4) handelt es sich um eine Folgeänderung:

Die klarstellende Ergänzung in Satz 2 Nummer 1 um den Begriff „subjektiv“ ist geboten, da die Bundesnetzagentur schon im Zulassungsverfahren insbesondere die subjektiven Voraussetzungen der Antragsteller (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde) zu prüfen hat.

Die Änderung in Satz 2 Nummer 2 trägt der Konvergenz der TK-Märkte Rechnung. Wegen der Flexibilisierung und dem ausdrücklich normierten Grundsatz der Technologie- und Dienstneutralität kommt es hier nicht mehr auf die Abgrenzung von Märkten an. Da allerdings nach wie vor zu bestimmen ist, für welchen Zweck die jeweiligen Frequenzen genutzt werden dürfen, ist der Marktbezug hier durch den Begriff der „Frequenznutzung“ zu ersetzen.

Absatz 4 ist redaktionell an die neue Nummerierung anzupassen.

In Absatz 5 wird die Bedeutung des Kriteriums des „räumlichen Versorgungsgrades“ nunmehr deutlich hervorgehoben. Neben redaktionellen Anpassungen wird insbesondere klargestellt, dass im Rahmen der Ausschreibung der räumliche Versorgungsgrad ein Kriterium ist, das bei der vergleichenden Auswahlent-

scheidung zunächst neben anderen Kriterien zu berücksichtigen ist. Erst im Falle sonst gleicher Eignung kommt es sodann entscheidend auf die Frage an, welcher Bewerber einen höheren räumlichen Versorgungsgrad gewährleistet.

In den Absätzen 6 und 7 erfolgen redaktionelle Anpassungen an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 56 (§ 62 Flexibilisierung)

Mit der Anpassung wird Art. 9b der geänderten Rahmenrichtlinie umgesetzt.

Die Überschrift wird dem erweiterten Anwendungsbereich angepasst.

Die neue Fassung in Absatz 1 greift die geänderte Richtlinienbestimmung auf, die zum Ziel hat, den Nutzern einen flexibleren Umgang mit zugeteilten Frequenzen zu ermöglichen. Hierzu gehört neben dem Handel die Option, Frequenzen Dritten zur Nutzung oder Mitnutzung (Vermietung) zu überlassen, ebenso wie das gemeinsame Einbringen von Frequenzressourcen in einen Pool. Mit den erweiterten Nutzungsoptionen kann besser und flexibler auf neue technische Entwicklungen reagiert werden. Die Regelung wird entsprechend erweitert.

Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 werden die notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 57 (§ 63 Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht)

Da die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 systematisch zusammen gehören, werden sie in einem Absatz zusammengefasst.

In diesem neuen Absatz 1 wird in Satz 2 Nummer 2 im Hinblick auf gerichtliche Erfahrungen und Art. 10 Abs. 5 der Genehmigungsrichtlinie klargestellt, dass der Widerruf auch möglich ist, wenn einer aus der Frequenzzuteilung resultierenden Verpflichtung einmalig, aber schwer, zuwidergehandelt oder trotz einmaliger Aufforderung nicht nachgekommen wird.

Die Regelung in Nummer 3 wird weiter gefasst um, um eine effiziente Frequenznutzung sicherzustellen und negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu verhindern.

In Nummer 4 wird mit Blick auf die Streichung des Marktbezugs in den vorhergehenden Vorschriften des § 61 Abs. 2, 3 und 4 aus Konvergenzgründen auch hier der Marktbezug gestrichen.

Die Änderung in Absatz 2 erfolgt zum besseren Verständnis in einer redaktionellen Klarstellung des Wortlauts.

Die Streichung in Absatz 3 bewirkt, dass auch in Fällen des Widerrufs nach Absatz 1 keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Die Regelung in Absatz 4 greift die bisherige Bestimmung auf und passt diese dem aktuellen Stand der terrestrischen Rundfunkdigitalisierung an. Im Fernsehbereich ist die Digitalisierung seit Ende 2008 abgeschlossen. Im Bereich des Radios – des analogen UKW-Hörfunks – besteht bisher kein klarer Zeit- bzw. Fahrplan. Derzeit haben die Frequenzzuteilungen der Netzbetreiber des analogen UKW-Hörfunks sehr unterschiedliche Laufzeiten. Daher ist es zunächst erforderlich, dass die Bundesnetzagentur bestehende Alt-Nutzungsrechte der neuen Rechtslage anpasst und eine Perspektive für die Digitalisierung des Hörfunks und auch für die Digitalisierung des UKW-Frequenzbereiches in Abstimmung mit den für Rundfunkfragen zuständigen Landesbehörden bietet. Die Änderung gibt den medienrechtlich zugelassen Programmveranstaltern u.a. die Möglichkeit, den Netzbetreiber zu wechseln und somit die neue Option, den Netzbetreiber selbst auszuwählen, in Anspruch zu nehmen (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 neu). Im Falle einer ursprünglich über Ende 2015 hinausgehenden Frequenzzuteilung an den bisherigen telekommunikationsrechtlichen Zuteilungsnehmer kann der Wechsel auch vorzeitig erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit dem bisherigen Zuteilungsinhaber zu treffen, auf deren Grundlage der Netzbetreiber die Verlängerung der Frequenzzuteilung beantragt. Wichtig ist, dass digitale Empfangsgeräte so verbreitet sind, dass die Frequenzzuteilung bedarfsgerecht erfolgt. Allein aus Gründen des Verbraucherschutzes können nicht Millionen funktionstüchtiger UKW-Empfänger unbrauchbar werden, sondern eine Reichweite und Mehrwerte der neuen Technik müssen durch die Verbraucher akzeptiert sein.

Zu Nummer 58 (§ 66 Nummerierung)

Die Vergabe von neuen generischen Domänen oberster Stufe erfolgt derzeit durch das nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Unternehmen Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) in Marina del Rey (USA). Insofern ist eine solche Vergabe der Regelung durch deutsche Behörden weitgehend entzogen. Das Vergabeverfahren von ICANN sieht allerdings bei der Verwendung bestimmter geografischer Begriffe als Voraussetzung einer Vergabe die Zustimmung bzw. Bescheinigung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Regierungs- bzw. Verwaltungsstelle des betroffenen Landes vor. Für Bundesländer soll die Zustimmung bzw. Ablehnung der Verwendung eines geografischen Namens - in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) - durch das Bundesland als den Inhaber des Rechts an seinem Namen erfolgen. Diese Regelung erlaubt es dem Namensrechtinhaber im Sinne des Subsidiaritätsprinzips im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten Anforderungen für die Nutzung des Namens des Bundeslandes festzulegen. Die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle als Ansprechpartner für ICANN erscheint zur Zeit entbehrlich. Denn nach dem von ICANN vorgesehenen Vergabeverfahren für solche generische Domänen oberster Stufe liegt es in der Verantwortung des Bewerbers, die erforderliche Einverständniserklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Das Kriterium für die Entscheidungsbefugnis in Fällen, in denen mehrere Gebietskörperschaften identische Namen aufweisen, beruht auf Praktikabilitätsabwägungen. Es entspricht im Übrigen auch der Regelung, die von ICANN für das internationale Vergabeverfahren vorgesehen ist.

Zu Nummer 59 (§ 66d Preishöchstgrenzen)

Mit der Ergänzung in § 66d Abs. 5 wird 27 Abs. 3 URL umgesetzt.

Adressaten der Regelung sind alle Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste mit der Möglichkeit des Auslandsanrufs bereitstellen. Die Ermittlung des „vergleichbaren Preises“ bezieht sich auf das Preisniveau des Gesamtmarktes für Auslandsgespräche. Die BNetzA erhält entsprechende Befugnisse, um die europäischen Vorgaben umzusetzen.

Zu Nummer 60 (§ 66g Warteschleifen)

Lange, kostenpflichtige Warteschleifen sind vor allem bei teuren Sonderrufnummern für viele Verbraucher ein Ärgernis. Die besondere Preisgestaltung für Verbindungen zu dieser Rufnummer rechtfertigt sich dabei regelmäßig nicht aus den Kosten der Herstellung der Telekommunikationsverbindung, sondern aus der Serviceleistung, die über diese Telefonverbindung erbracht wird. Diese Serviceleistung beginnt jedoch erst dann, wenn das Anliegen des Anrufenden tatsächlich bearbeitet wird und nicht schon, wenn der Anrufer in einer Warteschleife auf die Annahme des Gesprächs wartet. Deshalb wird der Einsatz von Warteschleifen bei diesen Sonderrufnummern nur noch eingeschränkt erlaubt.

Demgegenüber bleibt der Einsatz bei regulären Fest- und Mobilfunknetzzurufnummern sowie bei kostenfreien 0800er-Rufnummern uneingeschränkt zulässig.

Der Begriff „Warteschleife“ ist in § 3 Nr. 30b definiert.

Da die Entscheidung über das Ob und Wie des Einsatzes einer Warteschleife nicht bei den an der Herstellung der Telekommunikationsverbindung mitwirkenden Telekommunikationsanbietern, sondern bei dem angerufenen Serviceanbieter liegt, soll dieser mit den Kosten des Anrufs während der Dauer der Warteschleife belastet werden.

In § 66g Abs. 1 wird geregelt, dass Warteschleifen nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn der Anruf einem Festpreis unterliegt. In diesem Fall zahlt der Anrufende stets nur diesen Festpreis, unabhängig davon, wie lange die Warteschleife dauert. Er wird somit nicht mit den Kosten der Warteschleife belastet. Die Kosten des Anrufs, die den vom Anrufer erhobenen Betrag überschreiten, werden dem angerufenen Diensteanbieter, der die Sonderrufnummer verwendet, i.d.R. aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen über die beteiligten Telekommunikationsanbieter in Rechnung gestellt.

Zum anderen regelt Absatz 1 in Nr. 2, dass für den Fall, dass der Anruf zeitabhängig abgerechnet wird, der Angerufene die Kosten des Anrufs während der Dauer der Warteschleife zu tragen hat. Dies gilt jedoch nur für die Kosten, die für die Anrufzustellung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik entstehen. Durch diese Einschränkung soll verhindert werden, dass der Angerufene mit unverhältnismäßig hohen Kosten, deren Entstehung und Vermeidung im Einflussbereich des Anrufenden liegt, belastet wird. Es gelten die Preishöchstgrenzen nach § 66d.

Mit der Einführung des Gebots kostenfreier Warteschleifen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die dargestellten Abrechnungsvorgaben für Warteschleifen können von den Diensteanbietern nur im sog. Offline-Billing realisiert werden, da ihnen nur bei dieser Abrechnungsmethode die Preissetzungshoheit

zukommt. Beim alternativen Online-Billing erfolgt die Preissetzung demgegenüber durch die an der Verbindung beteiligten Telekommunikationsanbieter, die insbesondere Einsatz und Dauer etwaiger nachgeschalteter Warteschleifen nicht kontrollieren oder auch nur messen können. Während im Festnetzbereich beide Abrechnungsformen möglich sind, wird im Mobilfunk aktuell nur das Online-Billing praktiziert. Für 0180er-Rufnummern wird derzeit insgesamt nur das Online-Billing angeboten. Die BNetzA plant jedoch, die Rufnummerngruppe 0180-0 für das Offline-Billing bereitzustellen.

Im Mobilfunk können kostenlose Warteschleifen demnach bei der Verwendung der aufgeführten Sonderrufnummern nur realisiert werden, wenn dort auch das Offline-Billing eingeführt wird. Bieten die Mobilfunkunternehmen zukünftig kein Offline-Billing an, so könnten die benannten Sonderrufnummern von Mobiltelefonen nicht mehr erreichbar sein. Die BNetzA hat jedoch grundsätzlich nach § 18 TKG die Möglichkeit, ein Verfahren zur Anordnung des Offline-Billing einzuleiten. Die Problematik bestünde ggf. allerdings selbst bei Einführung des Offline-Billings im Mobilfunk bei Prepaid-Verträgen fort. Ähnliches gilt bei Anrufen aus öffentlich zugänglichen Anschlüssen wie öffentlichen Telefonzellen, Hotels und Krankenhäusern. In diesen Fällen erhält das Mobilfunkunternehmen die Preisinformation über den durchgeführten „Offline-Call“, wie oben ausgeführt, erst nach dem Gespräch. Eine Kontrolle, ob die Gesprächskosten durch die Prepaid-Karte gedeckt sind, kann vor Aufnahme des Gesprächs nicht erfolgen; es besteht insoweit ein Ausfallrisiko.

In jedem Fall besteht aber auch in diesen Fällen die Möglichkeit, das sog. „verzögerte Connect“ bei dem der Rückkanal erst mit einer Verzögerung von bis zu 120 Sekunden aufgebaut wird, anzubieten (vgl. hierzu Begründung zu § 3 Nr. 30c). Dann würde erst mit vollständiger Herstellung des Rückkanals die Telekommunikationsanbindung berechnet.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass Warteschleifen nicht generell, sondern nur bei den aufgeführten Sonderrufnummern Einschränkungen unterworfen werden. Um die Erreichbarkeit seiner Kunden umfassend sicherzustellen, ohne auf Warteschleifen verzichten zu müssen, bleibt es den Dienstleistern unbenommen in den Kontaktdaten eine Ortsnetzzufnummer anzugeben, in der auch eine Warteschleife geschaltet werden kann. Da diese Ortsnetzzufnummern von vielen Flattarifen abgedeckt sind, ist die Belastung der Verbraucher durch Warteschleifen in diesem Nummernbereich als vergleichsweise gering einzustufen.

Damit der Anrufende sein Telefonverhalten für den Fall einer Warteschleife ausrichten kann, normiert § 66g Abs. 2 entsprechende Informationspflichten, die mit dem Zeitpunkt des Beginns der Warteschleife einsetzen. Der Anrufende soll darüber informiert werden, ob der Anruf pro Verbindung oder zeitabhängig mit Kostenübernahme während der Warteschleife abgerechnet wird. Auf diesem Wege kann er eine informierte Entscheidung darüber treffen, ob er ggf. später noch einmal anruft und damit bei Abrechnung pro Verbindung erneute Kosten auf sich nimmt oder ob er die Warteschleife bis zu deren Ende abwartet.

Zu Nummer 61 (§ 66h Wegfall des Entgeltanspruchs)

Mit der Ergänzung in § 66h Nr. 1 und Nr. 2 wird sichergestellt, dass auch bei einer möglichen Überführung der §§ 66b und 66c in eine auf Grund des § 45n Abs. 4 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung das gleiche Schutzniveau für den Endnutzer gewahrt bleibt (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes).

§ 66g Nr. 8 ergänzt den neuen § 66g. Werden Warteschleifen entgegen § 66g Absatz 1 bei Sonderrufnummern ohne Festpreis und ohne Kostenübernahme für die Dauer der Warteschleife eingesetzt, so ist der Anruf insgesamt kostenfrei.

Hierdurch soll der Gefahr begegnet werden, dass sich Dienstanbieter nicht an die Vorgabe des § 66g halten, deren Überprüfung nur schwer möglich ist. Stellt der Dienstanbieter dem Anrufenden entgegen § 66g die Kosten der Warteschleife in Rechnung, so läuft er Gefahr, den Entgeltanspruch für den gesamten Anruf und damit auch für die erbrachte Serviceleistung zu verlieren.

Redaktionell wird zudem die Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 62 (§ 66i Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummern)

Die Ergänzung in § 66i Abs. 2 dient dazu, Endnutzern die Durchsetzung ihrer Interessen in den Fällen zu erleichtern, in denen Diensteanbieter ihren Sitz im Ausland haben.

Redaktionell wird zudem die Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 63 (§ 66j R-Gespräche)

Hier handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 64 (§ 66k Rufnummernübermittlung)

Die redaktionelle Anpassung war notwendig, infolge der Streichung von Artikel 2 Buchstabe b) URL, zusätzlich erfolgt die Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 65 (§ 66l Internationaler entgeltfreier Telefondienst)

Die Änderung in § 66 l ist lediglich die redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 66 (§ 66m Umgehungsverbot)

Mit der Ergänzung in § 66m wird sichergestellt, dass auch bei Erlass einer Rechtsverordnung nach § 45n Abs. 4 Nr. 1 das gleiche Schutzniveau für den Endnutzer gewahrt bleibt (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes). Zusätzlich wird das Umgehungsverbot um § 66g, der den Einsatz von Warteschleifen regelt, ergänzt.

Redaktionell wird zudem die Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 67 (§ 67 Befugnisse der Bundesnetzagentur)

Mit der Ergänzung in § 67 Abs. 1 wird sichergestellt, dass auch bei Erlass einer Rechtsverordnung insbesondere nach § 45n Abs. 4 Nr. 1 die Eingriffsbefugnisse der BNetzA bestehen bleiben und damit das gleiche Schutzniveau für den Endnutzer gewahrt ist (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes).

Zu Nummer 68 (§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen)

Mit dem neuen § 77a wird Art. 12 RRL umgesetzt. Er übernimmt insbesondere die dort genannte Aufzählung von Einrichtungen, die nach der Richtlinie zwingend aufzunehmende Verpflichtungsmöglichkeit seitens der BNetzA und die Kriterien, in welchen Fällen eine Anordnungsbefugnis zur Mitbenutzung erlassen werden kann.

Während das TKG bisher mit § 70 lediglich in bestimmten Fällen und unter engen Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Duldungsanspruch statuiert, erhält die BNetzA nach der neuen Vorschrift (Absatz 1) die Befugnis, eine Mitbenutzung von Verkabelungen in Gebäuden und Verkabelungen bis zum Konzentrations- oder Verteilpunkt außerhalb der Gebäude anzuordnen. Adressaten potentieller Anordnungen sind sowohl die Telekommunikationsnetzbetreiber, die über eine in der Vorschrift genannte Berechtigung verfügen, als auch die Inhaber der Verkabelung, also die Hauseigentümer. Nach der Richtlinienvorgabe können Anordnungen zur gemeinsamen Nutzung Regelungen für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder von Grundstücken enthalten und sollten eine angemessene Risikovergütung zwischen den betroffenen Unternehmen gewährleisten (Erwägungsgrund 43 RRL).

Die Erweiterung der Befugnisse der BNetzA ist ein wichtiges Element zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus moderner Infrastrukturen. Durch eine gemeinsame Nutzung können die Kosten für die Unternehmen gesenkt und vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt werden. Soweit kartellrechtliche Fragen betroffen sein sollten, bleibt es bei der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch das Bundeskartellamt. Zu diesem Zweck wird die Beteiligung des Bundeskartellamtes in § 123 auch bei Anordnungen nach § 77a Abs. 1 und 2 vorgesehen.

Die in Absatz 1 normierte Konsultationspflicht folgt aus Art.12 Abs. 3 Satz 1 der RRL.

§ 77a Abs. 2 setzt Artikel 12 Abs. 3 a.E. RRL um. Nach der Rahmenrichtlinie ist die Risikoanpassung als zusätzliches Element vorgesehen. Der Hauptzweck einer Risikoanpassung liegt in der Entlastung von einseitigen Investitionsrisiken, die in allen Fällen auftreten können.

§ 77a Abs. 3 setzt Art. 12 Abs. 4 RRL um. Er sieht eine symmetrische Informationsverpflichtung von Telekommunikationsbetreibern und sonstigen Unternehmen vor, die über Infrastrukturbestandteile verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Damit wird im Interesse des zügigen Breitbandauf- und -ausbaus eine wesentliche gegenseitige Informationsgrundlage geschaffen. Sie ermöglicht

die optimale Nutzung vorhandener Ressourcen zum raschen Ausbau der Breitbandversorgung als Kernbestandteil einer modernen Daseinsvorsorge, wie sie u. a. auch im Breitbandkonzept der Bundesregierung ihren Niederschlag gefunden hat.

Vor diesem Hintergrund werden neben Telekommunikationsnetzbetreibern auch Unternehmen verpflichtet, die, wie im Bereich der Energiewirtschaft und der Gas- bzw. Wasserversorgung, bspw. über Leerrohre, Kabelkanalschächte und sonstige Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 verfügen.

Der bislang auf freiwilliger Basis bei der BNetzA geführte Infrastrukturatlas wird damit in Zukunft eine zentrale Rolle bei der Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben zum Breitbandauf- oder -ausbau spielen. Er wird ein gewichtiges Instrument zur Effizienzsteigerung und zur Nutzung von Synergieeffekten darstellen.

Die Einrichtungen, die in Absatz 1 Satz 3 aufgezählt werden, betreffen im Regelfall keine Einrichtungen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird. Für den Ausnahmefall wird gewährleistet, dass sie keinen Eingang in das Verzeichnis findet.

Der gesonderte Hinweis auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen folgt aus Art. 5 Abs. 3 der RRL.

Zu Nummer 69 (§ 78 Universaldienstleistungen)

Die Änderung in § 78 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 folgt aus den systematischen Änderungen in Art. 4 URL. Damit wird der Anspruch auf einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz (Art. 4 Abs. 1 URL) von dem Anspruch auf Erbringung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes (Art. 4 Abs. 3 URL) getrennt. Die Ergänzung in § 78 Abs. 2 Nr. 1 folgt aus der Änderung des Wortlauts in Art. 4 Abs. 1 URL („öffentliches Kommunikationsnetz“) und der Streichung der Legaldefinition des „öffentlichen Telefonnetzes“ (Art. 2 lit. b) URL und übernimmt die Vorgaben aus Art. 4 Abs. 2 URL.

Die Änderung in 78 Abs. 2 Nr. 5 folgt aus Art. 6 Abs. 1 URL.

Zu Nummer 70 (§ 79 Erschwinglichkeit der Entgelte)

In § 79 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus der Neunummerierung in § 78 Abs. 2 ergeben.

Zu Nummer 71 (§ 84 Verfügbarkeit, Entbündelung und Qualität von Universaldienstleistungen)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 ist eine rechtsförmliche Anpassung an die neue Zitierweise für Richtlinien. Zugleich wird durch die Kurzbezeichnung der URL deutlich, dass auf die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderte Fassung der URL Bezug genommen wird.

Zu Nummer Nr. 72 (§ 90 Missbrauch von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen)

Bei § 90 handelt es sich um eine § 201 des Strafgesetzbuches begleitende Vorschrift. Die Erweiterung des § 90 auf sonstige Telekommunikationsanlagen ist erforderlich, weil durch die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten Abhöreranlagen marktfähig geworden sind, die nicht mehr auf den Funktionen von Mikrofonen in Verbindung mit Sendeanlagen beruhen, sondern sich andere Funktionsprinzipien zu Nutze machen. Derzeit sind hier insbesondere sog. Lasermikrofone zu erwähnen, mit denen die durch die Schallwellen des gesprochenen Wortes erzeugten Schwingungen anderer Gegenstände – z. B. Fensterscheiben – wieder in verständliche Sprache zurück gewandelt werden können. Die Vorschrift ist so weit wie möglich technikoffen gefasst. Durch die Ergänzung in Absatz 1, dass Anlagen nicht nur geeignet, sondern auch dazu bestimmt sein müssen, das nicht öffentlich gesprochene Wort unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen unbemerkt aufzunehmen, soll eine Ausuferung des Verbotstatbestandes vermieden werden. Der Verbotstatbestand soll, wie bisher auch, auf solche Anlagen beschränkt sein, die von vornherein keinem anerkanntswerten Zweck, sondern offensichtlich nur dem heimlichen Abhören von Gesprächen bzw. dem heimlichen Anfertigen von Bildaufnahmen eines anderen dienen. Anlagen, die zwar aufgrund ihrer Funktionsweise auch für das unbemerkte Abhören oder die unbemerkte Bildaufnahme geeignet sind, jedoch nicht hierzu bestimmt sind, wie etwa Mobiltelefone, sollen dem Verbotstatbestand nicht unterfallen.

Die Änderungen in der Überschrift, in Absatz 1 Nr. 2 und 7 sowie in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sind Folgeanpassungen zu der Änderung aus Absatz 1.

Zu Nummer 73 (§ 91 Anwendungsbereich)

Die Ergänzung setzt Art. 3 Abs. 1 der DLRL um. Die Erweiterung ist erforderlich, da aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Schutz personenbezogener Daten auch bei der Nutzung und dem Einsatz dieser Geräte gewährleistet bleiben muss.

Zu Nummer 74 (§ 92 Datenübermittlung an ausländische nicht öffentliche Stellen)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Einschränkung der Datenübermittlung nicht für den Datenaustausch innerhalb der Europäischen Union gilt.

Absatz 2 ist ein Ausnahmetatbestand zu Absatz 1 für den Fall der Datenverarbeitung im Ausland. Damit wird die Auftragsdatenverarbeitung für Telekommunikationsunternehmen für den Bereich der internationalen Auftragsdatenverarbeitung der Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes angeglichen, ohne hinter das Schutzniveau des Bundesdatenschutzgesetzes zurückzufallen. Vielmehr wird ein Gleichklang beider Gesetze hergestellt, sodass auch der Telekommunikationsanbieter die Möglichkeit der internationalen Auftragsdatenverarbeitung nutzen kann.

Zu Nummer 75 (§ 93 Informationspflichten)

Bei der Verletzung personenbezogener Daten handelt es sich um Daten gemäß § 3 Nr. 30a dieses Gesetzes. Im Falle der Verletzung dieser Daten schreibt Art. 4 Abs. 4 der DSRL vor, dass das gegen die Pflicht verstoßende Unternehmen Benachrichtigungspflichten gegenüber den geschädigten Personen hat. Weitere Benachrichtigungspflichten bestehen auch gegenüber der BNetzA und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Um diese Pflichten, die zum Teil voneinander abhängen und aufeinander aufbauen, nicht auseinander zu reißen, wird der gesamte Pflichtenkatalog in dem neuen § 109a aufgenommen, weshalb in § 93 Abs. 3 auf die dortigen Rechte der Geschädigten verwiesen wird.

Zu Nummer 76 (§ 95 Vertragsverhältnisse)

Die Streichung der Befugnis ist eine notwendige Folgeänderung aus der Änderung des Adressaten der Benachrichtigungspflicht aus § 98 Absatz 1 Satz 3. Die Änderung ist notwendig, da der Telekommunikationsdiensteanbieter nicht in den Prozess der Übermittlung der Standortdaten eingebunden ist. Deshalb wurde mit der Änderung in § 98 Absatz 1 Satz 3 die ausdrückliche Verpflichtung zur Versendung der Info-SMS nach jeder Ortung an den die Ortung vornehmenden Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen gerichtet.

Zu Nummer 77 (§ 96 Verkehrsdaten)

Bei der ersten Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Der Einschub „im dazu erforderlichen Maß“ dient der Klarstellung, dass die dem Dienst mit Zusatznutzen vom Diensteanbieter zur Verfügung zu stellenden Verkehrsdaten nur in dem Umfang zu erfolgen haben, dass der Dienst mit Zusatznutzen seinen, sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen kann.

Zu Nummer 78 (§ 97 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 113a.

Zu Nummer 79 (§ 98 Standortdaten)

Um bei Diensten mit Zusatznutzen die Transparenz für den Nutzer des Mobilfunkendgerätes zu verbessern, ist künftig jede Standortfeststellung bei der Inanspruchnahme entsprechender Dienste am Endgerät anzuzeigen. Dies gilt sowohl für die Eigen- als auch für die Fremdontung. Die Regelung zielt in erster Linie auf die Fälle ab, in denen das Mobilfunkendgerät von dem Teilnehmer, d.h. dem eigentlichen Vertragspartner, einem Dritten zur Nutzung überlassen wurde und dieser nicht informiert ist, dass in eine Standortfeststellung eingewilligt wurde.

Bei den übrigen Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass nicht der Diensteanbieter (Mobilfunkunternehmen), sondern der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen Vertragspartner ist, dem gegenüber die datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Erklärungen (schriftliche Einwilligung bei der Fremddortung) abzugeben sind. Der Anbieter des Ortungsdienstes wird deshalb auch ermächtigt, die Daten für die Versendung der Info-SMS zu nutzen.

Die Änderung in Absatz 3 dient der sprachlichen Richtigstellung. Die bei einem Notruf zu erreichenden (Notruf-)Anschlüsse sind keine Anschlüsse mit der Rufnummer 112 oder 110, sondern jeder Notrufanschluss hat eine spezielle Rufnummer. Die vom Nutzer zu wählenden, leicht merkbaren Notrufnummern 112 und 110 dienen lediglich als „Platzhalter“ und müssen vom Telefondiensteanbieter des Nutzers in Abhängigkeit vom Ursprungsort der jeweiligen Notrufverbindung in die örtlich richtige Rufnummer des Notrufanschlusses umgesetzt werden. Für die Rufnummer 124 124 (Seenotrettung) gilt dies entsprechend mit dem Unterschied, dass das Ziel der Verbindung unabhängig von deren Ursprung die Seenotleitung (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) ist.

Zu Nummer 80 (§ 102 Rufnummernanzeige und -unterdrückung)

Die Änderung dient der sprachlichen Richtigstellung. Die bei einem Notruf zu erreichenden (Notruf-)Anschlüsse sind keine Anschlüsse mit der Rufnummer 112 oder 110, vielmehr hat jeder Notrufanschluss eine spezielle ortsgebundene Rufnummer. Die vom Nutzer zu wählenden leicht merkbaren Notrufnummern 112 und 110 dienen lediglich als „Platzhalter“ und müssen vom Telefondiensteanbieter des Nutzers in Abhängigkeit vom Ursprungsort der jeweiligen Notrufverbindung in die örtlich richtige Rufnummer des Notrufanschlusses umgesetzt werden. Für die Rufnummer 124 124 (Seenotrettung) gilt dies entsprechend mit dem Unterschied, dass das Ziel der Verbindung unabhängig von deren Ursprung die Seenotleitung (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) ist.

Zu Nummer 81 (§ 108 Notruf)

Die Änderungen in Absatz 1 verfolgen nachgenannte Ziele:

Die Ergänzung „für Endnutzer“ in Satz 1 folgt aus Art. 26 Abs.1 der geänderten URL 2002/22/EG. Die Ergänzung „für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans“ folgt aus dem hinteren Satzteil von Artikel 26 Absatz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie (dessen vorderer Satzteil wird in § 108 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt). Bei Erstellung des bisherigen § 108 war die Diskussion über die in Deutschland neben der europäischen Notrufnummer „112“ zu verwendende(n) nationale(n) Notrufnummer(n) noch nicht abgeschlossen. Es war daher erforderlich, diese Festlegungen in der NotrufV zu treffen. Seit Inkrafttreten der NotrufV ist diese Unsicherheit ausgeräumt und die zusätzliche nationale Notrufnummer wird jetzt im Sinne einer klaren und unbürokratischen Vorschriftenlage direkt im Telekommunikationsgesetz genannt. Ferner wird durch die geänderte Wortwahl „sicherzustellen, dass ... Anrufe unter der Wahl der ...Notrufnummer ... möglich sind“ eine sprachliche Verbesserung eingeführt, die das Ziel der Regelung deutlicher zum Ausdruck bringt.

Der bisherige Satz 2 wird in die Sätze 2 und 3 aufgeteilt, um die Vorgabe aus Art. 26 Abs. 5 Satz 1 bis 3 der geänderten URL 2002/22/EG besser umsetzen zu können. Im neuen Satz 2 ist die Ergänzung „einschließlich der Durchleitung von Anrufen“ im Hinblick auf die Fallgestaltungen erforderlich, in denen Notrufverbindungen vom Ursprungsnetz über ein Transitnetz zu dem Notrufanschluss im Zielnetz hergestellt werden, und in denen daher auch der Betreiber des Transitnetzes im Sinne des Art. 23 Satz 2 der geänderten URL 2002/22/EG verpflichtet sein muss, an der Herstellung der Notrufverbindung mitzuwirken. Die Ergänzung „und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind“ folgt ebenfalls aus Art. 23 Satz 2 der geänderten URL 2002/22/EG und unterstreicht den hohen Stellenwert, der dem Notruf einzuräumen ist. Die dort verwendete Formulierung „Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste“ ist für eine Übernahme ins TKG nicht geeignet, da sich das Telekommunikationsgesetz auf telekommunikationsspezifische Anforderungen beschränkt, die Formulierung in der URL 2002/22/EG aber auch weitergehende Aspekte abdeckt, wie z. B. die Besetzung einer Notrufabfragestelle. Über das TKG hinausgehende Aspekte der Notrufbearbeitung sind in Folge grundlegender Zuständigkeiten im Landes- bzw. Kommunalrecht zu regeln; dort sind z. B. Höchstzeiten bis zum Eintreffen der Hilfskräfte am Schadensort festgelegt. Art. 23 Satz 2 der geänderten URL 2002/22/EG wird daher im TKG in weitest möglichem Umfang dadurch umgesetzt, dass vorgeschrieben wird, „alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind“.

Mit Satz 3 Nr. 1 wird die Anforderung beibehalten, dass die Rufnummer des Anschlusses, von dem eine Notrufverbindung ausgeht, an die Notrufabfragestelle zu übermitteln ist, auch wenn in der geänderten URL 2002/22/EG diese Übermittlung nicht mehr ausdrücklich gefordert wird. Die Telekommunikationsnetze sind traditionsgemäß so gestaltet, dass die Rufnummer des „Absenders“ an den Empfänger, hier also an die Notrufabfragestelle übermittelt wird. Diese von den Notrufabfragestellen für wichtig erachtete Anforderungen soll auch für neue Telekommunikationsmöglichkeiten fortgelten. Für den Mobilfunk unumgängliche Abweichungen von dem Grundsatz nach Satz 3 Nr. 1 sind in § 4 Abs. 8 Nr. 2 Satz 3 der Verordnung über Notrufverbindungen berücksichtigt; die Ermächtigung dafür ist durch den geänderten Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 gegeben, der mit dem Ziel einer verbesserten Darstellung umformuliert wird. Die im bisherigen Satz 2 Nr. 1 noch geregelte Übermittlung von anderen Daten als der Rufnummer bei Missbrauch des Notrufs ist wegen der seit 1. Juli 2009 geltenden Vorschrift, dass Notrufe aus Mobilfunknetzen ohne gültige Mobilfunkkarte nicht mehr zulässig sind, an dieser Stelle nicht mehr regelungsbedürftig und entfällt daher in dem neuen Satz 3 Nr. 1.

In Satz 3 Nummer 2 wird die Vorschrift aus Artikel 26 Abs. 5 Satz 1 bis 3 der geänderten URL 2002/22/EG, dass Informationen zum Anruferstandort „unmittelbar nach Eingang des Anrufs“ zu übermitteln sind, mit den Wörtern „mit der Notrufverbindung übermittelt oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden“ umgesetzt. In der deutschen Fassung des Art. 26 Absatz 1 der geänderten URL 2002/22/EG wird gefordert, dass die Daten zur Standortermittlung des oder der Notrufenden an die Notrufabfragestelle zu „übermitteln“ sind. Andere Sprachfassungen indessen gehen davon aus, dass ein „Bereitstellen“ der Daten ausreichend ist, was eine andere Anforderung im Vergleich zu der deutschen Fassung darstellt, da „bereitstellen“ nicht zwingend bedeutet, dass die Information ohne weitere Aufforderung, also automatisch, an den Empfänger gesendet wird, sondern auch bedeuten kann, dass sie zum

Abruf vorgehalten wird. Da davon ausgegangen werden kann, dass Deutschland keine höheren Anforderungen als andere Mitgliedstaaten erfüllen muss, wird durch Satz 3 Nr. 2 vorgeschrieben, dass die Diensteanbieter sicherzustellen haben, dass die Daten zur Standortermittlung übermittelt oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden.

Der neue Satz 4 dient der rechtssicheren Feststellung eines allgemein anerkannten Grundsatzes auf Gesetzesebene.

Der neue Satz 5 entspricht dem an zweiter Stelle angesprochenen Aspekt in § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der bisher gültigen Fassung, der aber wegen des anders gelagerten Sachverhalts in einem eigenen Satz aufgegriffen wird. Zudem wird für den Übermittlungszeitpunkt der für eine Missbrauchsverfolgung benötigten Daten ein Spielraum eingeräumt, da eine sofortige Kenntnis dieser Daten – im Gegensatz zur Inanspruchnahme der Notrufabfragestellen für echte Notfälle - nicht notwendig ist.

Der neue Satz 6 folgt aus Art. 26 Abs. 5 Satz 1 der geänderten URL 2002/22/EG.

Durch Satz 7 wird klargestellt, dass jeder Diensteanbieter die ihm im Zusammenhang mit der Erbringung des Notrufs entstehenden Kosten selber zu tragen hat; diese Regelung findet ihre Grenze lediglich in der Bereitstellung und dem Betrieb der Notrufanschlüsse der Notrufabfragestellen.

Dem § 108 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, der eine für sprach- und hörbehinderte Endnutzer wichtige und grundsätzliche Anforderung enthält, die zur Umsetzung von Art. 26 Abs. 4 der geänderten URL 2002/22/EG aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich ist, nämlich die Vorgabe, dass bei Einsatz geeigneter Endgeräte Notrufverbindungen auch als Telefaxverbindungen hergestellt werden müssen. Die Vorschrift entspricht dem bisher durch § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gegebenen Sachstand. Die Vorschrift, die bisher nur in der dortigen Verordnungsermächtigung angesiedelt war, wird jetzt vorgezogen, um ihre Bedeutung hervorzuheben.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Hier kann die bisherige Regelung in Satz 1 Nummer 1 ersatzlos entfallen, da durch die Festlegung der nationalen Notrufnummer 110 in § 108 Abs. 1 Satz 1 sowohl § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als auch § 1 der Verordnung über Notrufverbindungen obsolet wird. Zur Sicherstellung der Notrufmöglichkeiten bedarf es allerdings zwingend eines einheitlichen Verfahrens, nach dem die Einzugsgebiete von Notrufabfragestellen festgelegt, beschrieben und mit den betroffenen Netzbetreibern abgestimmt werden. Das Verfahren wurde unter weiter Interpretation des bisherigen § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in § 3 der Verordnung über Notrufverbindungen festgelegt. Zur Stärkung der Rechtssicherheit wird diese Ermächtigung nun in § 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (neu) aufgenommen. Um die Gestaltungshoheit der Länder nicht einzuschränken, wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass in der Verordnung nur die Grundsätze des Verfahrens vorgegeben werden dürfen, die für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind.

Die Änderung im neuen Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 (bisher: Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Vorschrift, dass Notrufe auch mittels Telefax möglich sein müssen, wegen der Bedeu-

tung, die ihr aus Art. 26 Abs. 4 der geänderten URL 2002/22/EG zukommt, als neuer Absatz 2 aufgenommen wurde. Die Ergänzung der Vorschrift um die Wörter „oder Ersatznotrufabfragestelle“ dient der Umsetzung von Art. 23 Satz 2 und Art. 26 Abs. 3 Satz 1 der geänderten URL 2002/22/EG. Weiterleitungsmöglichkeiten sind zur Sicherstellung einer ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notrufabfragestellen erforderlich und in der NotrufV bereits vorgesehen. Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit auf gesetzlicher Ebene.

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sind redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Bereinigung und Folgeänderungen aus Absatz 1 Satz 1. Damit ist auch die in der Verordnung über Notrufverbindungen erforderliche Festlegung mobilfunkspezifischer Besonderheiten bzgl. der Rufnummernübermittlung gesetzlich untermauert. Dies ist erforderlich, weil es in bestimmten Sonderfällen technisch unmöglich ist, die geforderten Daten zu ermitteln, z. B. bei einer Notrufverbindung in einem fremden Mobilfunknetz, mit dem kein Roaming-Abkommen besteht. Die Vorschrift ist ausdrücklich nur auf die bereitzustellenden Daten beschränkt, eine Freistellung von der grundsätzlichen Verpflichtung, jederzeit Notrufverbindungen herzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, ist nicht Ziel der festzulegenden Ausnahmen. Die Ergänzung dient ebenfalls der Rechtssicherheit auf gesetzlicher Ebene.

Die Ergänzung der Nummer 6 folgt aus Art. 26 Abs. 5 Satz 4 der geänderten URL 2002/22/EG, die Anforderung wird auch bei der Vorschrift zur Erstellung der Technischen Richtlinie Notruf in § 108 Absatz 4 (neu) berücksichtigt. Darüber hinaus wird Nummer 6 redaktionell angepasst.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und innerhalb der Vorschrift werden Einzelheiten hinsichtlich der Erstellung der Technischen Richtlinie geändert:

Die Ergänzungen in Satz 1 dienen folgenden Zwecken:

Die Ergänzung „insbesondere die Kriterien ...“ folgt aus Art. 26 Abs. 5 Satz 4 der geänderten URL 2002/22/EG. Die Ergänzung „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung nach Absatz 3“ dient der Klarstellung, dass bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 4 die Vorschriften der Verordnung über Notrufverbindungen zu berücksichtigen sind. Die Ergänzungen „der durch Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 betroffenen Diensteanbieter und Betreiber von Telekommunikationsnetzen“ und „der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen“ dienen der Präzisierung, dass die BNetzA nur die Verbände und nur die Hersteller zu beteiligen hat, die durch die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes zum Notruf und durch die Verordnung über Notrufverbindungen unmittelbar betroffen sind.

Durch die Änderung des Satzes 3 wird das Bekanntmachungsverfahren an moderne Veröffentlichungsverfahren angepasst, wie sie etwa schon für die Bekanntmachung der Technischen Richtlinie nach § 110 Abs. 3 vorgeschrieben sind.

Die Ergänzung des Satzes 4 dient der redaktionellen Anpassung an die Änderungen in Absatz 1 und die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 82 (§ 109 Technische Schutzmaßnahmen)

§ 109 Absatz 1 bezweckt den Schutz des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten. Hierzu sind technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen erforderlich. Es handelt sich um grundlegende Verpflichtungen, die jeder zu beachten hat, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Aufgrund des hohen Ranges des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes müssen die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.

Bei Absatz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine durch Einführung des § 3 Nummer 30a bedingte Folgeänderung.

Zweck des Absatzes 2 ist der ordnungsgemäße Betrieb von Telekommunikationsnetzen und die fortlaufende Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten. Insoweit sind, wie bereits im bisherigen Absatz 2 Satz 1 geregelt, angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen sowohl gegen Störungen der Telekommunikationsnetze, als auch gegen äußere Angriffe und Katastrophen zu treffen. In Umsetzung des Art. 13a Abs. 1 der RRL sind zudem Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und -diensten erforderlich. Adressiert sind Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Im Einzelnen:

Die Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des Art. 13a Abs. 1 und Abs. 2 der RRL. Sie konkretisieren die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1.

Satz 3 findet seine Grenzen in Fällen, die unter das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften fallen.

Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 7.

Durch die Verweisung auf § 11 Abs. 1 des BDSG in Satz 5 wird verdeutlicht, dass diejenigen, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, für die Einhaltung der Anforderungen des § 109 Absatz 2 verantwortlich bleiben.

Der Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 6.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung, einen Sicherheitsbeauftragten zu ernennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Diese Verpflichtung bestand für Betreiber öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze bereits im bisherigen § 109 Absatz 3. Die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf Anbieter öffentlich zugänglicher Dienste dient der Umsetzung von Art. 13b Abs. 2a der RRL und von Art. 4 Abs. 1(a) 3. Spiegelstrich der DLRL.

Die Verpflichtung, Sicherheitskonzepte der BNetzA vorzulegen, gilt für Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze unverändert fort. Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste sind nur nach Aufforderung der BNetzA verpflichtet, ihr Sicherheitskonzepte vorzulegen. Diese Differenzierung dient der Entlastung der kleineren Telekommunikationsdiensteanbieter und einer effektiven Aufgabenerfüllung durch die

BNetzA. Satz 4 bezieht sich sowohl auf Telekommunikationsnetzbetreiber, die gesetzlich zur Vorlage verpflichtet sind, als auch auf Telekommunikationsdiensteanbieter, die von der BNetzA zur Vorlage aufgefordert werden.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 13a Abs. 3 der RRL. Es handelt sich hierbei um Informationen, die für Aufsichtsaufgaben oder regulatorische Maßnahmen der BNetzA erforderlich sind. Satz 1 verpflichtet die Unternehmen, der BNetzA auch Störungen der Telekommunikationsdienste zu melden, die nach § 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom (06. August 2010 BGBl. I S. ...) aufrecht zu erhalten sind. Bei der BNetzA muss zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden, um eine Entgegennahme der Mitteilungen jederzeit (24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche) zu gewährleisten. Da in der ersten Mitteilung nach Satz 1 voraussichtlich nicht alle Informationen über Art, Ausmaß und Dauer des Störfalls sowie aller ergriffenen Gegenmaßnahmen vorliegen werden, kann ein detaillierter Bericht nötig sein, den die BNetzA gesondert verlangen kann. Eine Unterrichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit über Vorfälle ist bspw. bei grenzüberschreitenden Sicherheitsverletzungen denkbar. Die Öffentlichkeit wird nur dann benachrichtigt, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert. Die jährliche Mitteilung an die Europäische Kommission und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit dient der politischen Weiterentwicklung der Vorgaben für zu ergreifende technische und sonstige Schutzmaßnahmen auf europäischer Ebene.

Absatz 6 entspricht den bisherigen Regelungen des Absatzes 2 Satz 3 bis 5.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Art. 13b Abs. 2b der RRL und fordert die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der in Absatz 1 und 2 gemachten Vorgaben durch unabhängige qualifizierte Stellen.

Zu Nummer Nr. 83 (§ 109a Datensicherheit)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 der DLRL. Unabhängig von den Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder -dienste sind Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten stets der BNetzA und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu melden. Verpflichtet sind dabei nur Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste. Darüber hinaus ist eine Unterrichtung der Betroffenen vorgeschrieben, wenn in der Verletzung der personenbezogenen Daten eine Beeinträchtigung der Privatsphäre liegt. Eine Benachrichtigung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn gegenüber der BNetzA nachgewiesen wurde, dass die betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Vorkehrungen gesichert waren und die BNetzA nicht von der Möglichkeit des § 109a Abs. 1 Satz 4 Gebrauch macht.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 3 der DLRL und regelt die inhaltlichen Mindestanforderungen der Benachrichtigung an die Betroffenen sowie an die BNetzA und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Letztere sind zusätzlich über Folgen der Verletzung des Schut-

zes personenbezogener Daten und die in diesem Zusammenhang beabsichtigten und ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 der DLRL und fordert die Führung eines Verzeichnisses über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die für Aufsichtsaufgaben oder regulatorische Maßnahmen der BNetzA und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erforderlich sind.

Absatz 4 dient ebenfalls der Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 der DLRL wonach die BNetzA bei Bedarf Leitlinien hinsichtlich der Einzelheiten der Benachrichtigungen über Verletzungen personenbezogener Daten vorgeben kann.

Zu Nummer 84 (§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des Außenwirtschaftsgesetzes. Der bisherige § 39 Außenwirtschaftsgesetz ist nunmehr in § 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes geregelt.

Zu Nummer 85 (§ 113a Speicherungspflichten für Daten und § 113b Verwendung der nach § 113a gespeicherten Daten)

Die formale Aufhebung folgt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 - Nichtigkeit der §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes.

Zu Nummer 86 (§ 115 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02. März 2010 – Nichtigkeit der §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes – und um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des § 109a.

Zu Nummer 87 (§ 120 Aufgaben des Beirates)

Die Änderung des Verweises in § 120 Nr. 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des in Bezug genommenen § 61.

Die Änderung in Nr. 6 ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in § 54.

Zu Nummer 88 (§ 122 Jahresbericht)

Mit der Ergänzung in § 122 Abs. 1 wird die Ausweitung des Anwendungsbereiches von Art. 9 Abs. 1 URL umgesetzt. Danach ist die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife, die als Universaldienst definiert sind, in Bezug auf verpflichtete Unternehmen zu überwachen. Fehlt es an einer Universaldienstverpflich-

tung, sind die auf dem Markt erbrachten Endnutzertarife zu überwachen. Dabei ist insbesondere das Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen relevant. Die konkrete Ausgestaltung der Überwachung ist dabei derart durchzuführen, dass sie weder für die BNetzA noch für die Unternehmen, die einen solchen Dienst erbringen, mit einem übermäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Zu Nummer 89 (§ 123 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene)

Die Überschrift von § 123 wird in Abgrenzung zum neu eingefügten § 123a geändert. Dadurch soll deutlich werden, dass § 123 die nationale behördliche Zusammenarbeit regelt (mit dem BKartA und den Landesmedienanstalten), während sich § 123a mit der Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union (Kommission, GEREK, Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten) befasst. Inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung der Überschrift nicht verbunden.

Der Verweis in § 123 Abs. 1 Satz 1 auf § 61 Abs. 3 wird in Folge des Wegfalls der Vorschrift gestrichen. Der Verweis auf die §§ 40 und 41 wurde aufgenommen, um auch für Maßnahmen der BNetzA im Bereich der Funktionellen Trennung eine Zusammenarbeit mit dem BKartA anzuordnen.

Durch den Verweis in § 123 Abs. 1 Satz 2 auf § 77a Abs. 1 und 2 wird die Beteiligung des BKartA bei der symmetrischen, d.h. unabhängig vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht erfolgenden, Anordnung zur gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen nach § 77a Abs. 1 und 2 sichergestellt. Dem BKartA ist vor dem Erlass entsprechender Anordnungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt sowohl für die eigentliche Anordnung der gemeinsamen Nutzung nach § 77a Abs. 1 als auch die Festlegungen der BNetzA zur Umlegung der Kosten nach § 77a Abs. 2.

Die Änderung des Verweises in § 123 Abs. 1 Satz 3 ergibt sich daraus, dass der in Bezug genommene frühere Art. 82 EG-Vertrag nach den Änderungen durch den Vertrag von Lissabon nunmehr durch den weitgehend inhaltsgleichen Art. 102 AEU-Vertrag ersetzt wurde.

Durch den Einschub in § 123 Abs. 1 Satz 4 soll verdeutlicht werden, dass BKartA und BNetzA auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem GWB wahrende Auslegung des TKG hinzuwirken haben. BKartA und BNetzA haben sich gegenseitig am Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften zu beteiligen, soweit gleichzeitig Belange des Wettbewerbsrechts und des Telekommunikationsrechts berührt sind. Dies gilt auch für den Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 15a.

Zu Nummer 90 (§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf Ebene der Europäischen Union und § 123b Bereitstellung von Informationen)

(§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf Ebene der Europäischen Union)

§ 123a Abs. 1 setzt Art. 7 Abs. 2 RRL um und regelt die allgemeine Pflicht der BNetzA zur Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission und dem GEREK.

§ 123 Abs. 2 setzt Art. 3 Absatz 3b RRL um und verpflichtet die BNetzA allgemein zur Unterstützung der Ziele des GEREK im Sinne einer besseren Abstimmung und einheitlichen Herangehensweise.

Der neu eingefügte § 123a Abs. 3 setzt Art. 19 Abs. 1 und 2 RRL um. Nach den Richtlinienvorgaben kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in der Rahmenrichtlinie und den Einzelrichtlinien (vgl. § 3 Nr. 7a) vorgesehenen Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen können, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Art. 8 RRL genannten Ziele im Beratungsverfahren eine Empfehlung oder im Regelungsverfahren mit Kontrolle eine Entscheidung über die harmonisierte Anwendung der Richtlinien zur elektronischen Kommunikation erlassen. Sie hat hierbei weitestgehend die Stellungnahmen des GEREK zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben hinsichtlich der aufgrund von Art. 19 Abs. 2 RRL erlassenen Empfehlungen sicherzustellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden diesen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung tragen. Beschließt eine Regulierungsbehörde, sich nicht an eine Empfehlung zu halten, so hat sie dies der Kommission mitzuteilen.

Da Entscheidungen der Kommission im Sinne von Art. 19 Abs. 1 und 3 RRL unmittelbar in den Mitgliedstaaten verbindlich sind, bedurfte es insoweit keiner Umsetzungsvorschrift. Die Möglichkeit der Kommission zum Erlass von Entscheidungen ist angesichts ihrer Eingriffstiefe gemäß Art. 19 Abs. 3 RRL nur auf bestimmte Bereiche beschränkt und unter strengen Voraussetzungen möglich.

Wie sich aus Erwägungsgrund 58 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG ergibt, sollen sich Entscheidungen der Kommission nach Art. 19 Abs. 1 und 3 RRL zudem nur auf die ordnungspolitischen Grundsätze, Ansätze und Methoden beschränken. Desweiteren ist dort vorgesehen, dass die Kommission, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, keine Einzelheiten vorgeben sollte, die in der Regel den nationalen Gegebenheiten anzupassen sind. Sie sollte alternative Ansätze nicht verbieten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie gleichwertige Auswirkungen haben. Diese Entscheidungen sollten nach Erwägungsgrund 58 verhältnismäßig sein und keine Auswirkungen auf die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden haben.

(§ 123b Bereitstellung von Informationen)

Mit § 123b Abs. 1 wird Art 5 Abs. 2 Unterabs. 1 RRL umgesetzt. Er regelt die Informationspflichten der BNetzA gegenüber der Kommission. Sind unter den weitergeleiteten Informationen Angaben, die der BNetzA auf Anforderung von Unternehmen bereitgestellt wurden (vgl. § 127), so sind die Unternehmen zu unterrichten.

Mit § 123b Abs. 2 wird Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 2 RRL umgesetzt, der die Weiterleitung von Informationen zwischen nationalen Regulierungsbehörden eines Mitgliedstaats untereinander und mit Regulierungsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten regelt. Entsprechend den Richtlinienvorgaben wird nur eine Befugnis und keine Pflicht zur Weiterleitung der Informationen normiert. Möglich ist die Weiterleitung, sofern sich aus dem begründeten Antrag der nachfragenden Behörde ergibt, dass sie die Informationen benötigt, um ihren Verpflichtungen aus dem Recht der Europäischen Union nachzukommen.

Wie sich aus der englischen Richtlinienfassung ergibt, sind mit „Behörden“ i. S. v. Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 2 RRL nur die Regulierungsbehörden gemeint. Da es in der Bundesrepublik Deutschland mit der BNetzA nur eine Regulierungsbehörde gibt, ist nur der Austausch mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zu regeln.

§ 123b Abs. 3 setzt Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 und Abs. 3 RRL um und regelt die Pflicht der BNetzA zum vertraulichen Umgang mit Unterlagen gegenüber den übermittelnden Unternehmen und der übermittelnden Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats.

§ 123b Abs. 4 setzt Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 4 und Abs. 3 RRL um und ergänzt den unmittelbar geltenden Art. 20 der GEREK-VO.

Die Pflicht zur Kennzeichnung vertraulicher Informationen seitens der BNetzA dient der Sicherstellung der vertraulichen Behandlung dieser Informationen durch die Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die Kommission, das GEREK und das Büro des GEREK.

Nach Art. 5 Abs. 3 RRL stellen die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten eine vertrauliche Behandlung von Informationen sicher, die von einer nationalen Regulierungsbehörde als vertraulich angesehen werden.

Nach Art. 20 der GEREK-VO dürfen das GEREK und sein Büro Informationen, um deren vertrauliche Behandlung ersucht wurde, weder veröffentlichen noch weitergeben.

§ 123b Abs. 4 gibt der BNetzA eine einheitliche Verfahrensweise für den Umgang mit vertraulichen Informationen gegenüber allen betroffenen Dienststellen vor.

Darüber hinaus wird der BNetzA unabhängig davon, ob sie Informationen als vertraulich einstuft, das Recht gegeben, bei der Kommission zu beantragen, dass diese Informationen Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist die Kommission gemäß Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 4 RRL an einer entsprechenden Weitergabe der Informationen gehindert.

Zu Nummer 91 (§ 126 Untersagung)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine rechtsförmliche Anpassung an die neue Zitierweise für Verordnungen. Zugleich wird durch die Kurzbezeichnung der Verordnung deutlich, dass auf die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 geänderte Fassung der Roaming-Verordnung Bezug genommen wird. Die Roaming-Verordnung wird in ihrer Langfassung bereits in § 47a Abs. 1 Nr. 2 zitiert.

Zu Nummer 92 (§ 127 Auskunftsverlangen)

Absatz 2 wird um die neuen Vorgaben aus Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und 3 RRL ergänzt. Danach werden bestimmte Arten von Auskünften, die die BNetzA verlangen kann, besonders hervorgehoben. Dies sind zum einen Informationen über künftige Netz- und Dienstentwicklungen, die sich auf Dienste der Vorleistungsebene auswirken können. Zum anderen sind dies – gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten – Rechnungslegungsdaten zu den mit den Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten.

Zu Nummer 93 (§ 132 Beschlusskammerentscheidungen)

Die Verweise in den Absätzen 1, 3 und 4 mussten aufgrund von Änderungen in den Vorschriften, auf die Bezug genommen wird, angepasst werden.

Neu ist der Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 77a Abs. 1 und 2 (Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen). Anordnungen der BNetzA zur gemeinsamen Nutzung der dort benannten Infrastrukturen und die Regelungen zur Umlegung der Kosten bei einer solchen Mitbenutzung werden durch Beschlusskammern getroffen.

Da für die Auferlegung von Verpflichtungen nach § 18 weder eine Marktdefinition noch eine Marktanalyse erforderlich ist, ist die Aufführung von § 18 in dem Verweis des § 132 Abs. 4 Satz 2 überflüssig und deshalb zu streichen.

Zu Nummer 94 (§ 133 Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen)

§ 133 Abs. 2 wurde an den geänderten Art. 21 RRL angepasst. Wie sich aus der englischen Richtlinienfassung ergibt, bleibt das allgemeine Erfordernis, dass die Streitigkeit zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen muss, bestehen.

Entsprechend Art. 21 Absatz 1 RRL wurde in § 133 Abs. 2 die Verpflichtung der BNetzA zur Koordinierung ihrer Maßnahmen mit den betroffenen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten vorgesehen.

Die nach Art. 21 Abs. 2 RRL neu vorgesehene Möglichkeit für die Regulierungsbehörden, im Rahmen von grenzüberschreitenden Streitigkeiten das GEREK zu konsultieren, wird in enger Anlehnung an den Richtlinienwortlaut in § 133 Abs. 3 implementiert.

Der bisherige Absatz 3 wird dementsprechend zu Absatz 4.

Aus dem Entstehungsprozess der Änderungen in Art. 21 RRL ergibt sich, dass das allgemeine Recht der Regulierungsbehörden zur Konsultation des GEREK und die Möglichkeit, das GEREK um eine Stellungnahme zu bitten, zwei gesonderte Befugnisse darstellen sollen.

Die Pflicht der BNetzA gemäß Art. 21 RRL, die Stellungnahmen des GEREK weitestgehend zu berücksichtigen, ergibt sich bereits aus der unmittelbar geltenden GEREK-VO. Nach deren Art. 3 Abs. 3 haben die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden u. a. den Stellungnahmen des GEREK weitestgehend Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 95 (§ 137 Rechtsmittel)

Durch die Ergänzung in § 137 Abs. 3 Satz 2 wird die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts zugelassen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Rechtsschutzsuchende von einer Klage gegen Beschlusskammerentscheidungen allein aufgrund eines als zu hoch angesehenen Streitwerts Abstand nehmen, ohne die Festlegung des Streitwerts gerichtlich überprüfen lassen zu können. Die Änderung des Verweises auf § 138 ist eine reine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 138.

Zu Nummer 96 (§ 138 Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur)

§ 138 wird an das Verständnis des EuGH (Rs. C-438/04 vom 13. Juli 2006) zu dem den Rechtsschutz regelnden Art. 4 RRL angepasst. Nach der in einem belgischen Vorabentscheidungsersuchen ergange-

nen EuGH-Entscheidung ist Art. 4 RRL dahingehend auszulegen, dass die Stelle, die über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde befinden soll, über sämtliche Informationen verfügen können muss, die erforderlich sind, um über die Begründetheit dieser Rechtsbehelfe in voller Kenntnis der Umstände entscheiden zu können, also auch über vertrauliche Informationen. Der Schutz dieser Informationen und von Geschäftsgeheimnissen müsse jedoch sichergestellt und so ausgestaltet sein, dass er mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verteidigungsrechte der am Rechtsstreit Beteiligten im Einklang steht.

Nach Auffassung des EuGH verlangt Art. 4 RRL damit, dass es den Gerichten nicht von vornherein verwehrt werden kann, bestimmte Informationen zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen. Vielmehr muss das zuständige Gericht über sämtliche Informationen verfügen können.

Dementsprechend sieht § 138 Abs. 1 die Möglichkeit der BNetzA, die Vorlage von Unterlagen an das Gericht zu verweigern, nicht mehr vor. Die BNetzA ist aber berechtigt, Unterlagen, die sie als geheimhaltungsbedürftig einstuft, entsprechend zu kennzeichnen.

Damit die Beteiligten, deren Unterlagen dem Gericht vorgelegt werden, die Möglichkeit haben, ein Geheimhaltungsinteresse geltend zu machen, sind sie über die Vorlage zu informieren. Diese Pflicht obliegt dem Gericht der Hauptsache und greift bereits bei der abstrakten Möglichkeit, dass Unterlagen geheimhaltungsbedürftig sind. Das Gericht muss in diesem Stadium des Verfahrens nicht prüfen, ob tatsächlich ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht.

Da die BNetzA die Vorlage von Unterlagen nach § 138 Abs. 1 nicht mehr verweigern kann, sondern alle angeforderten Unterlagen vorlegen muss, bedarf es der richterlichen Überprüfbarkeit einer Vorlageverweigerung nicht mehr. Das Antragsrecht nach Absatz 2 steht demnach nur noch dem- bzw. denjenigen Beteiligten zu, dessen bzw. deren Geheimhaltungsinteressen durch die Vorlage der Unterlagen durch die BNetzA betroffen sind.

Den legitimen Interessen dieser Beteiligten an der Geheimhaltung von Unterlagen kann das Gericht der Hauptsache auf entsprechenden Antrag nach § 138 Abs. 2 durch Ausschluss des Akteneinsichtsrechts nach § 100 VwGO und der Begründungspflicht des Gerichts nach 108 VwGO Abs. 1 S. 2, Abs. 2 hinreichend Rechnung tragen.

Mit Rücksicht auf die EuGH-Rechtsprechung zu Art. 4 RRL kommt ein solcher Ausschluss jedoch nur in Betracht, sofern das Geheimhaltungsinteresse des oder der betroffenen Beteiligten das Recht auf rechtliches Gehör des oder der übrigen Beteiligten überwiegt. Im Rahmen dieser Abwägung berücksichtigt das Gericht, ob es für die Entscheidung in der Hauptsache überhaupt auf die Verwendung der geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen ankommt.

Der Antrag auf Ausschluss der Beteiligtenrechte nach Absatz 2 bezieht sich nicht nur auf die Überprüfung der von der BNetzA als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Dokumente, sondern auf sämtliche vorgelegte Unterlagen. Die Kennzeichnung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen nach Absatz 1 ist ein bloßes Ordnungsgebot, dem allenfalls Indizwirkung für den möglichen Ausschluss von Beteiligungsrechten nach §§ 100, 108 VwGO zukommen kann. Das Gericht kann der Einschätzung der BNetzA folgen oder diese Einschätzung ablehnen. Ferner kann das Gericht von der BNetzA nicht als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Unterlagen auf entsprechenden Antrag hin als geheimhaltungsbedürftig einstufen.

Absatz 3 regelt zum einen die Frist für den Antrag nach Absatz 2 Satz 1. Die Monatsfrist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffenen Beteiligten über die Vorlage der Unterlagen durch das Gericht unterrichtet wurden.

Zum anderen ist dort vorgesehen, dass die Entscheidung des Gerichts, ob § 100 VwGO und § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO auf die Hauptsacheentscheidung anzuwenden sind, selbst unter Ausschluss dieser Rechte - in Camera - ergeht.

Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1, Beteiligtenrechte nicht auszuschließen, steht demjenigen, dessen Geheimhaltungsinteressen berührt werden, nach Absatz 4 die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht offen. Entsprechend dem Grundgedanken der bisherigen Regelung in § 138 Abs. 3 ist die Entscheidung des Gerichts, die Beteiligtenrechte nach § 100 und § 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 VwGO einzuschränken, nicht mit der Beschwerde angreifbar. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung kann der Beteiligte in diesem Fall auf die Anfechtbarkeit der Entscheidung im Rahmen der Hauptsacheentscheidung verwiesen werden. Bei fehlerhafter Beschränkung der Beteiligtenrechte wird regelmäßig von einem Verfahrensmangel nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs) auszugehen sein. Anders ist dies im Falle der Entscheidung des Gerichts, dass die Unterlagen offen zu legen sind und die Beteiligtenrechte nicht eingeschränkt werden. Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG soll die Beschwerde in diesem Fall entgegen § 137 Abs. 3 Satz 1 möglich sein, da eine Offenlegungsentscheidung des Gerichts endgültigen Charakter hat und im Falle ihrer Rechtswidrigkeit ein irreversibler Schaden droht. Der Ausschluss der Beteiligtenrechte kann noch mit der Revision im Hauptsacheverfahren gerügt werden.

Zu Nummer 97 (§ 138a Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen)

Durch diese Vorschrift wird der neue Art. 4 Abs. 3 RRL umgesetzt. Danach sammeln die Mitgliedstaaten Informationen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden. Zu sammeln sind Informationen über die Anzahl, die Dauer der Beschwerdeverfahren und die Anzahl der Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Maßnahmen. Ferner ist dort vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Informationen der Kommission und dem GEREK jeweils auf deren begründetes Ersuchen hin zur Verfügung stellen. Da die BNetzA selbst an diesen Verfahren beteiligt ist, ist es effizient, sie selbst mit der Sammlung und Weiterleitung der Informationen zu betrauen.

Zu Nummer 98 (§ 140 Internationale Aufgaben)

Der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ ist aufgrund der mit dem Vertrag von Lissabon bedingten Änderungen in „Europäische Union“ zu ändern.

Zu Nummer 99 (§ 142 Gebühren und Auslagen)

Absatz 1:

Nummer 2 und 8 sind redaktionelle Änderungen.

Nummer 10 ist eine Folgeänderung aus der Aufhebung des in Bezug genommenen § 40.

Nummer 11 dient der Klarstellung, dass die BNetzA auch bei Entscheidungen über sonstige Streitigkeiten Gebühren und Auslagen nach § 133 erheben darf.

Nummer 12 ermächtigt die BNetzA im Falle des Tätigwerdens aufgrund des neuen § 77a Gebühren und Auslagen zu erheben.

Der bisherige Absatz 2 wird in zwei Absätze unterteilt, nämlich Absatz 2 und Absatz 4. Absatz 2 enthält die bisherige Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Gebührenhöhe nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der Zahlungsweise. Der Einschub, „dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 8 bis 12 das Verfahren zur Ermittlung des Gebührenwertes in der Rechtsverordnung näher zu bestimmen ist“, dient der Möglichkeit, in Beschlusskammerverfahren für die anfallenden Kosten eine Gebührentabelle nach dem Vorbild der Gerichtskostengebührentabellen in Zivilgerichtsverfahren zu erstellen.

Absatz 3 ist neu und ersetzt die Vorschriften zur Regelung des Kostendeckungsprinzips nach dem bisherigen § 142 Abs. 2 Satz 2 und 3.

Für die Gebührenkalkulation bestehen gegenwärtig nach dem Verwaltungskostengesetz keine verbindlichen Vorgaben. Eine Verrechnung von mit einer Amtshandlung verbundenen Gemeinkosten in einer Vollkostenrechnung auf Grundlage der Standard-Kostenleistungsrechnung ist danach zulässig, jedoch nicht zwingend. Dadurch besteht eine erhebliche rechtliche Unsicherheit bei der Kalkulation der Gebühren auch im Bereich der Telekommunikationsgebühren, die im Zuge verwaltungsgerichtlicher Überprüfung zu erheblichen Risiken für die Gebühreneinnahmen des Bundes führt.

Um die Gebührenfestsetzung rechtssicher, transparent, nachvollziehbar und praktikabel zu gestalten, beabsichtigt das Bundesministerium des Innern, im Rahmen einer grundlegenden Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes klare und verbindliche Vorgaben für Kalkulationsverfahren zu schaffen.

Nach den Eckpunkten der Reform soll eine verursachergerechte und nachvollziehbare Kalkulation der als Vollkosten ermittelten Verwaltungskosten erfolgen und eine vollständige und genaue Erfassung der zurechenbaren Kosten auf Grundlage eines einfachen, verständlichen und einheitlichen Verfahrens durch die Regelung in einer Gebührenverordnung zu einem neuen Bundesgebührengesetz gewährleistet werden.

Der Abschluss der Reform ist noch für diese Legislaturperiode geplant. Um bereits für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Reform für den Bereich der Telekommunikationsgebühren eine Gebührenkalkulation auf Vollkostenbasis auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen, sollen durch den neuen Absatz 3 Vorgaben geschaffen werden, die die generelle Regelung in § 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Telekommunikationsgesetz konkretisieren. Diese orientieren sich an den Eckpunkten der Reform.

Nach dem Kostendeckungsgebot des Satzes 1 sind bei der Gebührenkalkulation grundsätzlich die gesamten mit der Amtshandlung verbundenen durchschnittlichen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Dieses erfordert, dass die Gesamtheit der Gebühren für Amtshandlungen einer bestimmten Art, die Gesamtheit der Verwaltungskosten für diese besonderen Amtshandlungen decken soll. Satz 1 geht damit nicht von einer Einzeldeckung einer einzelnen Amtshandlung, sondern von einer Gesamtdeckung dieser Amtshandlungen für einen bestimmten Kalkulationszeitraum aus.

Da die Zurechnung der Verwaltungskosten auf die mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungskosten beschränkt ist, dürfen bei der Gebührenermittlung nur die Kosten berücksichtigt werden, die mit der Amtshandlung im kausalen Zusammenhang stehen und ihr zuzurechnen sind. Im Hinblick auf den bisherigen unscharfen Begriff des Verwaltungsaufwandes in § 3 des Verwaltungskostengesetzes bestimmt Satz 2, welche Kosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen sind und welches Verfahren hierfür anzuwenden ist. Es gilt der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff, wonach für die Ermittlung der Verwaltungskosten alle Kosten herangezogen werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zurechenbar und ansatzfähig sein können. Entscheidend ist danach eine verursachergerechte und nachvollziehbare Kostenträgerrechnung mit getrenntem Ausweis der Verwaltungseinzel- und Verwaltungsgemeinkosten. Zurechenbar sind damit sämtliche mit der Amtshandlung verbundenen durchschnittlichen Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten aus dem Bezug von Gütern und Dienstleistungen anderer öffentlicher und privater Stellen. Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Amtshandlung beteiligt sind, auch deren Verwaltungskosten entsprechend in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind.

Grundlage der Gebührenkalkulation sind nach der exemplifizierenden Aufzählung in Satz 2 insbesondere die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten einschließlich zurechenbarer Gemeinkosten und gegebenenfalls kalkulatorische Kosten. Weitere Kostenarten, die der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff zu den Kosten der Leistungserstellung zählt, sind damit nicht ausgeschlossen, da die Aufzählung nicht enumerativ zu verstehen ist.

Anrechenbare Personalkosten entstehen durch den Personaleinsatz für Amtshandlungen. Zu den Personalkosten gehören insbesondere die gezahlten Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die Versorgungszuschläge und sonstige Personalnebenkosten.

Anrechenbare Sachkosten sind alle Kosten, die durch den Einsatz von Sachmitteln entstehen, z. B. Kosten für Raumnutzung, Instandhaltung, Versicherungen, Verbrauchsmaterialien.

Anrechenbare kalkulatorische Kosten außerhalb der kameralen Finanzbuchhaltung sind u. a. Abschreibungen, Zinsen, Mieten oder Wagnisse, die unter bestimmten Umständen angesetzt werden können.

Die Kostenarten werden in Einzel- und Gemeinkosten unterschieden. Einzelkosten lassen sich den Amtshandlungen verursachungsgerecht und damit direkt zurechnen. Gemeinkosten sind diejenigen Kosten, die ebenfalls für eine Amtshandlung entstehen, sich aber dieser einzelnen Amtshandlungen nicht unmittelbar mit vertretbarem Aufwand direkt zurechnen lassen. Eine verursachungsgerechte Zuordnung anteiliger Gemeinkosten wird anhand geeigneter und nachvollziehbarer Aufteilkriterien vorgenommen. Hierbei kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das Prinzip der Gemeinkostenzuschlagskalkulation angewandt werden, wonach berechnete Zuschlagssätze auch über mehrere Kalkulationszeiträume hinweg unverändert zum Ansatz kommen dürfen.

Nach Absatz 3 Satz 3 sind die gesetzlichen Vorgaben zur Kalkulation kostendeckender Gebühren nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 zu konkretisieren. In diesem Rahmen sind die Kostenbegriffe (z. B. kalkulatorische Kostenarten, Gemeinkosten) zu definieren und das Kalkulationsverfahren zu bestimmen.

Um eine Kalkulation kostendeckender Gebühren auf Vollkostenbasis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf eine praktikable und tragfähige Grundlage zu stellen, sollen die Gebühren im Regelfall auf Grundlage behördenspezifischer Personal- und Sachkostensätze errechnet werden, die die jeweilige gebührenerhebende Behörde auf Grundlage ihrer Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt. Eine Abwei-

chung von diesem Verfahren der Gebührenkalkulation, erfordert die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Diese wird unter Auflagen nur dann erteilt, wenn das Rechnungswesen der Gebühren kalkulierenden Behörde noch keine sicheren und verlässlichen Kalkulationsvoraussetzungen erfüllt. Die Regelung dieser Vorgaben für die Gebührenkalkulation durch Rechtsverordnung dient dem Ziel, Rechtssicherheit für Bürger, Unternehmen und Verwaltung zu schaffen und zugleich eine im Vergleich zur Gesetzesänderung vereinfachte Anpassung an die Weiterentwicklung der Kosten-Leistungs-Rechnung zu ermöglichen.

Absatz 4 nimmt die Sätze 3 und 4 aus dem bisherigen Absatz 2 auf und regelt die Ausnahmen zu Absatz 3.

Die Änderungen in den Absätzen 5 bis 8 sind Folgeänderungen aus der Umstrukturierung der Absätze.

Zu Nummer 100 (§ 143 Frequenznutzungsbeitrag)

In Absatz 2 wurde Satz 3 gestrichen, da dieser keine praktische Anwendung fand.

In Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da das in Bezug genommene Gesetz geändert wurde.

Die Einfügung „der Beitragskalkulation“ in Absatz 4 dient der Klarstellung des Regelungskatalogs der Rechtsverordnung.

Zu Nummer 101 (§ 148 Strafvorschriften)

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 ist eine Folgeänderung der Änderung des § 90.

Zu Nummer 102 (§ 149 Bußgeldvorschriften)

Die Änderungen in den Nummer 4, 5 und 11 des Absatzes 1 sind Folgeänderungen aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften.

Durch Nummer 13i werden Verstöße gegen den neu aufgenommenen § 66g bußgeldbewährt. Dies gilt zum einen für den Fall, dass bei Sonderrufnummern eine Warteschleife eingesetzt wird, ohne dass der Anruf einem Festpreis unterliegt oder die Kosten der Warteschleife übernommen werden. Zum anderen wird auch ein Verstoß gegen die Informationspflichten nach § 66g Abs. 2 bußgeldbewährt.

Hierdurch soll die Einhaltung der Verpflichtung nach § 66g sichergestellt werden. Auf entsprechende Beschwerden aus dem Markt kann die BNetzA die Einhaltung der Verpflichtung durch Testanrufe überprüfen.

Die Änderungen der Nummern 13i und 13j sowie die Änderungen innerhalb der Vorschriften sind Folgeänderungen.

Die Ergänzung in Nummer 15 ist eine Folgeänderung der Änderung des § 90.

Die Änderung in Nummer 17b ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 98.

In Nummer 19 ist die Ergänzung „,2 oder 4 oder Absatz 2“ erforderlich, weil in § 108 Abs. 1 Satz 2 die Mitwirkungspflicht von an der Notrufverbindung beteiligten Netzbetreibern und in § 108 Abs. 1 Satz 4 die Vorrangigkeit von Notrufen vor anderen Verbindungen geregelt und in Absatz 2 die im Hinblick auf behinderte Nutzer europarechtlich wichtige Festlegung getroffen wird, dass Notrufverbindungen nicht nur als Sprachverbindungen, sondern bei Einsatz geeigneter Endgeräte auch als Telefaxverbindungen hergestellt werden müssen. Die bisherige Bezugnahme auf die Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 diene u. a. dem Zweck, auch die Notrufnummer „110“ in den Ordnungswidrigkeitstatbestand mit einzubeziehen. Die „110“ ist nunmehr aber direkt in § 108 Abs. 1 erfasst. Eine Bezugnahme auf die „Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 3“ ist daher auf die Vorschriften zu konkretisieren, bei denen ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit einzustufen ist.

Die neue Nummer 19a ist erforderlich, weil die Nichtübermittlung der in § 108 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten Daten die Bearbeitung von Notrufen nennenswert erschwert und die Nichtübermittlung der in § 108 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Daten einen Verstoß gegen Art. 26 Abs. 5 Satz 1 bis 3 der URL darstellt. Hinsichtlich der Übermittlung der Rufnummer gibt es im Bereich des Mobilfunks technisch bedingte Ausnahmen, die in der Verordnung über Notrufverbindungen berücksichtigt sind, in denen eine Rufnummernübermittlung nicht möglich ist, und die daher nicht zu einem Ordnungswidrigkeitstatbestand führen dürfen.

Die Bußgeldbewährung der geänderten Nummer 20 zielt auf die Vorschriften zur Übermittlung von Daten, die zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind. Bei der Anpassung der erstgenannten Binnenverweisung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderung. Da die Übermittlung von Daten, die zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, nicht zeitkritisch ist (etwas anders gälte nur, wenn es darum ginge, Missbrauch zu verhindern) ist die bisherige Zeitkomponente „nicht rechtzeitig“ nicht sachgerecht und muss daher entfallen, zumal dafür auch kein hinreichend genauer Zeitrahmen in allgemeiner Form benennbar ist.

Die Bußgeldbewährung nach den Nummern 21 und 21b bis 21d ist zur Anpassung an die durch die Richtlinie 02/58/EG und die Richtlinie 02/21/EG geschaffenen Verpflichtungen erforderlich und soll der BNetzA ausreichende Sanktionsmöglichkeiten gewährleisten.

Bei der Nummer 21a handelt sich um eine redaktionelle Änderung der bisherigen Nummer 21, nämlich eine Folgeänderung, bedingt durch die Änderung des § 109.

Bei der Änderung der Nummer 35 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Aufhebung der Nummern 36 bis 39 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung der §§ 113a und 113b.

Die Änderungen und Ergänzungen des Absatzes 1a dienen der Umsetzung der Artikel 3, 4 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt sich um Folgeänderungen aus dem Wegfall der §§ 113a und 113b und den Änderungen in § 149 Abs. 1 Nr. 19a und 21 bis 21d. Für Verstöße gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 02/58/EG und Richtlinie 02/21/EG wird auf den bereits bestehenden Bußgeldrahmen zurückgegriffen, jeweils angepasst an vergleichbare Rechtsverletzungen mit ähnlichem Unrechtsgehalt.

Der neue Satz 2 in Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Telekommunikation, auch solche nach dem Bundesdatenschutzgesetz, die BNetzA sein soll.

Zu Nummer 103 (§ 150 Übergangsvorschriften)

Die Änderung der Nummerierung des Absatzes 4a ist Folge der Aufhebung des Absatzes 5 wegen Zeitablaufs.

Absatz 5 wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Absatz 7 ist als Übergangsvorschrift entbehrlich, da das eingeführte Frequenzplanungsregime beibehalten wird.

Die Ergänzung in Absatz 8 dient der Umsetzung des Art. 9a Abs. 1 RRL.

Absatz 9a regelt eine Übergangsfrist für Anbieter von technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondiensten, die für diese Anbieter die Erfüllung der Verpflichtung aus § 108 Abs. 1 bis zum 01. Januar 2009 aussetzt. Seit dem 01. Januar 2009 gilt die Verpflichtung aus § 108 Abs. 1 Satz 1 für alle Anbieter, weshalb sie wegen Zeitablaufs aufgehoben werden kann.

Die Aufhebung des Absatzes 12b erfolgt, Satz 1 betreffend, als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 aufgrund der Nichtigkeit der §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes und, Satz 2 betreffend, wegen Zeitablaufs der § 111 betreffenden Übergangsvorschrift. Gleiches gilt für die Aufhebung der übrigen Absätze.

Die Änderung der Nummerierung der Absätze 13 und 14 sind redaktionelle Änderungen aufgrund des Wegfalls vorheriger Absätze.

Zu Nummer 104

Zu Buchstabe a

Für die Regulierungsziele des TKG wird auf § 2 insgesamt verwiesen. Dies entspricht der Vorgehensweise in den Richtlinienvorgaben bzgl. der Ziele des Art. 8 Abs. 2 bis 4 RRL. Zudem wird hierdurch deutlich, dass bei Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 die neuen Regulierungsgrundsätze nach § 2 Abs. 3 zu wahren sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Im TKG wird nunmehr durchgehend statt von „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ von „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ (vgl. § 3 Nr. 17a) gesprochen, da dies der Bezeichnung in den Richtlinien entspricht.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Im TKG wird nunmehr durchgehend statt von „Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit“ von „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ (vgl. § 3 Nr. 17a) gesprochen, da dies der Bezeichnung in den Richtlinien entspricht.

Begründung

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen

Zu Nummer 1 (§ 1 Notrufnummern)

Die zusätzliche nationale Notrufnummer „110“ ist nunmehr direkt auf gesetzlicher Ebene in § 108 des Telekommunikationsgesetzes festgelegt; § 1 ist damit obsolet.

Zu Nummer 2 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen werden an die Erfordernisse der geänderten Verordnung angepasst und neu nummeriert. Im Einzelnen:

- Die bisherige Nummer 1 (betriebsbereite Mobilfunkkarte) entfällt vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendung der Vorschriften herausgestellt hat, dass der Begriff „betriebsbereite Mobilfunkkarte“ in der bisherigen Darstellung unscharf ist; zudem wird er nur an einer Stelle in der Verordnung angewendet, und zwar im bisherigen § 4 Absatz 7 Nummer 1. Zur Verdeutlichung des Gewollten wird § 4 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (neu) dahingehend geändert, dass dort vorgegeben wird, unter welchen Voraussetzungen Notrufverbindungen herzustellen sind und unter welchen nicht.
- Die neue Nummer 1 (Einzugsgebiet) entspricht der bisherigen, jedoch um entsprechende Forderungen aus der Praxis ergänzten Nummer 2. Ein Einzugsgebiet ist in der Regel unterteilt, und zwar so, dass Notrufe aus bestimmten Regionen an bestimmten Notrufanschlüssen der jeweiligen Notrufabfragestelle auflaufen. Ein Einzugsgebiet besteht mithin in der Regel aus mehreren Notrufursprungsbereichen. Diese Unterteilung hat sich bewährt und erleichtert auch die Schaffung von Ersatzmöglichkeiten in Störungsfällen.
- Als neue Nummer 2 (Notrufabfragestelle) wird die bisherige Nummer 3 unverändert übernommen.
- Die neue Nummer 3 (Notrufabschluss) ist aus der bisherigen Nummer 4 entwickelt, sie wurde jedoch ergänzt und trägt somit den technischen Entwicklungen Rechnung. Durch den neuen Buchstaben b wird die in der Telekommunikation allgemein zu erkennende Entwicklung berücksichtigt, dass für die Datenübermittlung zunehmend das Internet unter Nutzung des IP-Protokolls verwendet wird. Diese Art der Datenübermittlung ist im Gegensatz zu der bei Notrufanschlüssen derzeit noch verwendeten ISDN-Technik zukunftsorientiert. Die Vorschrift berücksichtigt somit mit Buchstabe a sowohl die bestehende, auf ISDN-Technik basierende Notruf-Technik als auch mit Buchstabe b den technisch und wirtschaftlich sinnvollen allmählichen Umstieg auf eine internetgestützte Datenübermittlung für Notrufe.
- Die Einführung der neuen Nummer 4 (Notrufcodierung) ist erforderlich, weil der bisher im Zusammenhang mit Notrufanschlüssen benutzte Begriff „Rufnummer“ ersetzt werden muss, um Kollisionen mit der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung zu vermeiden. Dies führt zu Folgeänderungen an den Stellen, an denen bisher der Begriff „Rufnummer“ im Sinne von Adressierungsangabe eines Notrufanschlusses benutzt wurde.
- Durch die neu eingeführte Nummer 5 (Notrufursprungsbereich) wird eine Struktur, die sich in der Praxis bewährt hat, rechtlich untermauert. Bei der gemäß dem bisherigen § 7 Absatz 5 der Verordnung

erfolgten Übernahme der in der Vergangenheit von der Deutschen Bundespost und in deren Nachfolge von der Telekom geführten Tabellen für die Leitweglenkung von Notrufen stellte sich heraus, dass die Einzugsgebiete der Notrufabfragestellen in der Regel in mehrere kleinere geografische Bereiche oder unterschiedliche Ursprungsnetze (fest/mobil) unterteilt sind und jedem Teilbereich ein oder mehrere Notrufanschlüsse zugeordnet sind. Der geografische Bereich, aus dem Notrufverbindungen zu einem bestimmten Notrufanschluss hergestellt werden, wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom April 2009 Notrufursprungsbereich genannt, um ihn vom Einzugsgebiet der Notrufabfragestelle abzugrenzen und damit die kleinste für Zwecke des Notrufs festzulegende geografische Unterteilung zu bezeichnen. Da der Sachverhalt auch in der Verordnung über Notrufverbindungen Erwähnung finden muss, soll hier derselbe Begriff verwendet werden. Die Einführung dieses Begriffs eröffnet den Notrufabfragestellen zudem die erforderliche Flexibilität, Ersatz-Notrufabfragestellen sachgerecht festzulegen, was insbesondere für größere Einzugsgebiete von Bedeutung ist.

- Die neue Nummer 6 (Notrufverbindung) entspricht der bisherigen Nummer 5, jedoch wurde der bisherige Begriff „Telefondienst“ an die Wortwahl des Artikel 26 Absatz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG angepasst.
- Durch die neue Nummer 7 (Telefondiensteanbieter) wird klargestellt, dass dieser Begriff für den Zweck dieser Verordnung die in Artikel 26 Absatz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG benannten Verpflichteten bezeichnet.

Zu Nummer 3 (§ 3 Einzugsgebiete)

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der redaktionellen Anpassung auf Grund der Einführung des Begriffs „Notrufursprungsbereich“ in § 2 Nummer 5. Die Formulierung des Satzes 1 macht darüber hinaus deutlich, dass je Notrufursprungsbereich eine Ersatznotrufabfragestelle festgelegt werden kann. Damit werden insbesondere für größere Notrufabfragestellen praxisgerechte Ersatzschaltkonzepte möglich.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 sind ebenfalls Folgeänderungen aus der Einführung der Begriffe „Notrufcodierung“ und „Notrufursprungsbereich“ in § 2 Nummer 4 und 5; dies gilt ebenso für die erste Änderung in Satz 2. In Satz 2 wird durch die Einfügung des Wortes „betroffenen“ vor dem Wort „Netzbetreiber“ im Sinne von § 3 Absatz 1 und von § 108 Absatz 4 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes klargestellt, dass nur diejenigen Zugang zu den Informationen über die Notrufcodierungen erhalten sollen, die sie für ihre Aufgabenerledigung brauchen. Daraus folgt auch, dass die Zugangsmöglichkeiten der Diensteanbieter zu diesen Informationen auf die Gebiete begrenzt sein sollen, in denen sie ihre Dienste anbieten. In Bezug auf die betroffenen (Zugangs-)Netzbetreiber beschränkt sich diese Notwendigkeit auf die Kenntnisnahme auf die festgelegten Notrufursprungsbereiche. Die Maßnahmen sind geboten, um die Möglichkeit zu verringern, dass die lebensrettenden Zwecken dienenden Notrufanschlüsse zusätzlichen Missbrauchsversuchen ausgesetzt sind. Durch die Ergänzung des Satzes 2 um die Wörter „sowie für die nach Absatz 1 zuständigen Behörden und die von diesen benannten Stellen“ erhalten die für den Notruf nach Landesrecht zuständigen Behörden und die von diesen benannten Notrufabfragestellen die Möglichkeit, die von der BNetzA bereitgestellten Informationen mit ihren Festlegungen zu vergleichen. Dies ist ein unbedingt erforderliches Korrektiv für die Bereitstellung effektiver Notrufmöglichkeiten.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Anpassung der Vorschrift an Artikel 26 Absatz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG.

Zu Nummer 4 (§ 4 Notrufverbindungen)

Mit **Buchstabe a** wird dem § 4 ein neuer Absatz 1 vorangestellt; die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden daher zu den Absätzen 2 bis 8. Der neue Absatz 1 entspricht dem mit Artikel 26 Absatz 1 der Universalienrichtlinie 2002/22/EG angestrebten Ziel, dass Notrufe auch dann möglich sein sollen, wenn der Person, die den Notruf absetzen will, kein Zahlungsmittel wie Bargeld, Kreditkarten oder Guthabekarten (mit oder ohne noch vorhandenem Guthaben) zur Verfügung stehen. Wenngleich der Aspekt „ohne Zahlungsmittel“ aus der deutschen Version des Artikel 26 Absatz 1 der Universalienrichtlinie 2002/22/EG nicht klar hervorgeht, sind andere Sprachversionen derselben Vorschrift hier sehr deutlich. Der neue Absatz 1 dient der Klarstellung, dass es nicht zulässig ist, die in Artikel 26 Absatz 1 der Universalienrichtlinie 2002/22/EG und § 108 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes geforderte Unentgeltlichkeit dadurch zu gewähren, dass zunächst für den Verbindungsaufbau ein Zahlungsmittel (z. B. Bargeld, Kreditkarte, Guthabekarte) erforderlich ist, das dann nach Abschluss der Notrufverbindung zurückgegeben (Bargeld) oder nicht belastet wird. Die Vorschrift findet ihre Grenze dort, wo im Mobilfunk Identifikationsmerkmal und Zahlungsmittel in einer Karte (z. B. in den Fällen der sog. Prepaid-Karten) zusammenfallen.

Unter **Buchstabe b** wird der bisherige Absatz 1 in geänderter Fassung als neuer Absatz 2 eingeführt. Die Änderungen dienen folgenden Zwecken:

- Die Ergänzung des Satzes 1 dient der Sicherstellung einer ausreichenden Sprachqualität für Notrufe.
- Die Änderung des Wortes „Teilnehmer“ in „Nutzer“ in Satz 2 dient der redaktionellen Klarstellung, dass Notrufverbindungen von jedem Nutzer in Anspruch genommen werden können; die spezielle Eigenschaft als Teilnehmer ist nicht erforderlich. Bei den weiteren Änderungen des Satzes handelt es sich um Folgeänderungen aus der Einführung des Begriffs „Notrufcodierung“ in § 2 Nummer 4.
- Die Ergänzung des Satzes 3 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die jeweils örtlich zuständige Notrufabfragestelle mit der erforderlichen Zuverlässigkeit in Übereinstimmung mit den Notrufursprungsbereichen und Einzugsgebieten ermittelt wird, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgelegt werden.
- Die Änderung in Satz 4 ist dem Umstand geschuldet, dass die Möglichkeit berücksichtigt werden muss, dass mehrere Diensteanbieter und Netzbetreiber an der Erbringung des Telefondienstes und damit an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligt sein können.
- In Satz 5 wird die bisherige Nummer 3 gestrichen, dadurch ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in den vorangehenden Satzteilen. Der bisher in Satz 5 Nummer 3 geregelte Sachverhalt (Übermittlung der Daten zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, an die Notrufabfragestelle) wird der besseren Klarheit und Systematik wegen in Absatz 4 (neu) Satz 1 Nummer 2 geregelt.
- Mit Satz 6 wird die Vorgabe aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 4 der geänderten Universalienrichtlinie 2002/22/EG umgesetzt, nach der die Genauigkeit und Zuverlässigkeit für die Angaben zum Anruferstandort durch die zuständige nationale Regulierungsbehörde zu erfolgen hat. Die Vorschrift, dabei technologische Gegebenheiten und den Stand der Technik zu berücksichtigen, ist angesichts der Bedeutung zuverlässiger und genauer Standortangaben für eine schnelle und gezielte Hilfeleistung geboten. Das Anliegen nach möglichst genauen Standortangaben kann aber bei bestimmten Telekom-

munikationstechnologien durch technische Besonderheiten erschwert werden. Bei den in der Technischen Richtlinie zu treffenden Festlegungen sind beide Aspekte ausgewogen zu berücksichtigen.

Der bisherige Absatz 2 wird unverändert zum neuen Absatz 3.

Mit **Buchstabe c** werden die neuen Absätze 4 und 5, die den bisherigen Absätzen 3 und 4 entsprechen, neu gefasst.

- Die Einleitung des neuen Absatz 4 Satz 1 wird redaktionell anders gefasst, weil in Nummer 2 Raum für ein kombiniertes sog. Push-Pull-Verfahren für die zur Standortermittlung erforderlichen Daten geschaffen werden soll. Denknötwendige Voraussetzung für die Übermittlung von Daten ist deren vorhergehende Ermittlung; die Ermittlung dieser Daten braucht daher nicht gesondert erwähnt zu werden. Die Übermittlung der Anbieterkennung, die in der neuen Fassung im einleitenden Satzteil entfällt, wird systematisch besser in der neuen Nummer 3 aufgeführt. Die Änderungen im hinteren Satzteil von Nummer 1 „auch wenn die Anzeige der Rufnummer ...“ dienen der Anpassung an die Formulierung in § 102 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes. Durch die Formulierung in Nummer 2 „zu übermitteln oder bereitzustellen“ wird ermöglicht, dass die Notrufabfragestellen die Informationen zu Standortangaben in einem sog. Push- oder in einem kombinierten Push-Pull-Verfahren erlangen. Die Ergänzung „auch wenn die Übermittlung ...“ dient der Anpassung an die Formulierung in § 98 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes. In der neuen Nummer 3 wird der bisher im einleitenden Satzteil geregelte Sachverhalt, dass die Anbieterkennung an die Notrufabfragestelle zu übermitteln ist, nunmehr an systematisch passender Stelle übernommen.
- Satz 2 wird redaktionell geändert, die Anbieterkennung ist durch die Worte „diese Daten“ miterfasst.
- Mit Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und Satz 3 werden die Vorgaben aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 bis 4 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG umgesetzt, nach der den Notrufabfragestellen Angaben zum Anruferstandort zu übermitteln oder bereitzustellen sind. Wenngleich aus der deutschen Version des Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG von „übermitteln“ die Rede ist, gehen andere Sprachversionen der selben Vorschrift von einem „verfügbar machen“ oder „zur Verfügung halten“ aus. Daraus ergibt sich, dass auch sog. Push-Pull-Verfahren in Betracht gezogen werden können, wenn damit eine zeitgerechte Information der Notrufabfragestellen sichergestellt wird.
- Bei den Änderungen in dem neuen Absatz 5 Sätze 2, 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die der sprachlichen Verbesserung dienen. Durch Absatz 5 wird auch klargestellt, dass die bisherige Verabredung der Telefondienstanbieter, nach der in bestehenden Telefonnetzen eine Notrufverbindung auch aufgebaut wird, wenn der Notrufnummer die Ortsnetzkennzahl des Ortsnetzes (einschließlich der Verkehrsausscheidungsziffer für den nationalen Fernverkehr) vorangestellt wird, von dem die Notrufverbindung ausgeht, keinen Eingang in die NotrufV findet. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass für neuartige Telefondienste und Übergänge aus privaten Netzen die zuvor dargestellte bisherige Praxis überprüfungsbedürftig erscheint (hierbei kann es durchaus möglich sein, dass der Einstieg ins öffentliche Telefonnetz für einen Teilnehmer in einem Ortnetz X erfolgt, obwohl sich der Teilnehmer (regelmäßig) in Ortsnetz A aufhält). Ein Ansatz, die Notdienste auch unter Wahl von Ortsnetzkennzahl (ONKz) plus Notrufnummer erreichbar zu machen, ist aus Sicht der Notdienstträger im Hinblick auf die Sicherstellung einer effektiven Hilfeleistung abzulehnen und auch in Anbetracht der klaren Vorgaben der EU nicht tolerabel, da die europäische Notrufnummer ausschließlich „112“ lautet. Das Konstrukt „eigene ONKz + Notrufnummer“ ist daher nicht länger zu unterstützen und nach und

nach abzubauen. Statt dessen ist einer sachgerecht gestalteten Ermittlung des Standortes des oder der Notrufenden der Vorzug zu geben.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden unverändert zu den neuen Absätzen 6 und 7.

Mit **Buchstabe d** wird der bisherige Absatz 7 über ergänzende Vorschriften für Mobilfunknetze teilweise neu gefasst und als neuer Absatz 8 eingeführt.

- Die Änderungen im neuen Absatz 8 Nummer 1 und 2 erfolgen vor dem Hintergrund, dass der unscharfe Begriff „betriebsbereite Mobilfunkkarte“, der nur an dieser Stelle der Verordnung angewendet wurde, entfällt und statt dessen vorgegeben wird, unter welchen Voraussetzungen Notrufverbindungen herzustellen sind und unter welchen nicht. Dies geht jetzt aus Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 und 2 klar hervor, wobei durch den Hinweis auf in einem Mobilfunknetz „technisch verwendbare“ Mobiltelefone klargestellt wird, dass für den Aufbau von Notrufverbindungen ausschließlich eine technische Kompatibilität zwischen Mobiltelefon und Mobilfunknetz Ausschlag gebend ist, nicht jedoch die für den normalen Betrieb eingeschränkte Akzeptanz von Mobilfunkkarten anderer Betreiber. Mit der Ergänzung in Nummer 2 Satz 3 wird ein redaktioneller Fehler bei der Verweisung behoben.
- Absatz 8 Nummer 3 enthält Vorschriften sowohl zur Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle als auch zur Übermittlung von Daten zur Ermittlung des Standortes des oder der Notrufenden an die Notrufabfragestelle; damit sind auch die bisher in Nummer 4 aufgeführten Vorschriften erfasst. Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 3 zur Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle bei Notrufen aus Mobilfunknetzen so anzuwenden ist, dass der vom Netz bei Verbindungsbeginn festgestellte Ursprung des Notrufs zu Grunde zu legen ist. Die Vorschrift geht nicht über das bisher Geregelte hinaus und ist erforderlich, um Artikel 26 Absatz 5 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG sinnvoll umzusetzen. Für die Übermittlung der Standortdaten an die Notrufabfragestelle werden drei grundsätzliche Möglichkeiten zugelassen. Im zweiten Halbsatz von Satz 5 wird gefordert, dass Angaben zur Zellengröße und -form bereitgestellt werden. Diese ergänzenden Angaben sind grundsätzlich erforderlich, damit erkennbar wird, welche Bedeutung der reinen Koordinatenangabe, die nur einen Punkt bezeichnet, zukommt. Diese Zusatzinformation ist daher erforderlich, um Artikel 26 Absatz 5 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG sinnvoll umzusetzen. Diese Zusatzinformationen müssen aber nicht zwingend bei jedem Notruf bereitgestellt werden. Es ist ausreichend, wenn sie an bekanntzugebender Stelle abrufbar sind. Insofern wird auch auf die Begründung zu Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 verwiesen.
- Die bisherige Nummer 4 ist jetzt in Nummer 3 Satz 4 eingearbeitet.
- Die Änderung in Nummer 5 ist rein redaktioneller Natur und dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 5 (§ 5 Anforderungen an Notrufanschlüsse)

Unter **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** wird Satz 1 Nummer 1 und 2 geändert. Die Forderung in § 5 Satz 1 Nummer 1 nach Gewährleistung der Betriebsbereitschaft folgt aus Artikel 23 Satz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG. Dazu hat sich bewährt, Notrufanschlüsse ständig technisch auf ihre Betriebsbereitschaft zu überwachen. Eine solche technische Überwachung ist eine für die zuverlässige Gestaltung des Notrufs unabdingbare Voraussetzung, die aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend klar in der NotrufV verankert werden muss.

Die Änderung in Nummer 2 dient der sprachlichen Bereinigung, da ein Netzbetreiber keine Rufnummern zuteilt.

Mit **Doppelbuchstabe bb** wird die bisherige Nummer 7 aufgehoben, die sich auf die fallweise Weiterleitung von Notrufen bezog. Eine solche kann aber nur erfolgen, wenn der Notruf von der Notrufabfragestelle bereits angenommen und abgefragt wurde. Die Weiterleitung von bereits abgefragten Notrufen ist daher eine Aufgabe, die in die Zuständigkeit der Notrufabfragestelle fällt und mithin technisch von der Telekommunikationsanlage der Notrufabfragestelle umgesetzt werden muss. Diese Art der Weiterleitung ist also keine Aufgabe, die dem Betreiber des Notrufanschlusses auferlegt werden kann. Nummer 7 ist mithin ersatzlos aufzuheben.

Unter **Buchstabe b** werden in § 5 Satz 2 redaktionelle Folgeänderungen eingearbeitet.

Zu Nummer 6 (§ 6 Technische Richtlinie)

§ 6 Satz 1 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 7 Übergangsvorschriften)

Unter **Buchstabe a** wird Absatz 1 redaktionell angepasst, da die zusätzliche nationale Notrufnummer nunmehr direkt auf gesetzlicher Ebene in § 108 des Telekommunikationsgesetzes festgelegt ist.

Unter **Buchstabe b** wird in Absatz 4 im Rahmen redaktioneller Folgeänderungen der neu eingeführte Begriff „Notrufursprungsbereich“ berücksichtigt.

Unter **Buchstabe c** werden die bisherigen Absätze 5 und 7 wegen Ablauf der bisher dort geregelten Übergangsfristen aufgehoben.

Unter **Buchstabe d** wird Nummer 6 redaktionell an die neue Nummerierung in § 4 angepasst.

Artikel 3 Inkrafttreten

Mit den Transparenzvorgaben in Art. 21 Abs. 3 Buchstabe a URL für Nummern und Dienste, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, sind u. a. Regelungsinhalte betroffen, die der deutsche Gesetzgeber in den §§ 66a, 66b und 66c, zuletzt geändert durch **[G. v. 29.07.2009 I 2409]** bereits vor Inkrafttreten der am **[19.12.2009]** abgeänderten Universaldienstrichtlinie adressiert hatte. Zur Gewährleistung der für den Telekommunikationsmarkt notwendigen Rechtssicherheit sollen diese Regelungen zunächst auf Gesetzesebene erhalten bleiben. Gleiches sieht auch der europäische Rechtsrahmen vor, der die Zuweisung der Regelungskompetenz an die nationalen Regulierungsbehörden mit der Einschränkung vorsieht, dass im nationalen Recht etwas anderes vorgesehen ist (vgl. Erwägungsgrund 32). Um darüber hinaus gerade für die betroffenen Unternehmen einen systematisch einheitlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten und ein Auseinanderfallen von Transparenzregelungen auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene zu vermeiden, sollen die §§ 66a, 66b und 66c, zuletzt geändert durch **[G. v. 29.07.2009 I 2409]** bei der erstmaligen Anwendung der Ermächtigungsgrundlage in **§ 45n Abs. 4 Nr. 1** in die entsprechende Rechtsverordnung überführt und damit ersetzt werden. Dabei wird dem einmal im Gesetzgebungsverfahren erzielten Kompromiss, der den §§ 66a, 66b und 66c i. d. F. zuletzt geändert durch **[Gesetz v. 29.07.2009 I 2409]** zugrunde liegt, und insbesondere dem Gedanken der Rechtssicherheit Rechnung getragen.

Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ggf. erforderliche technische und organisatorische Umstellungen für die Einhaltung der Anforderungen nach § 66g vorzunehmen, sollen die Regelungen zu Warteschleifen nicht unmittelbar mit Inkrafttreten der TKG-Änderungen wirksam werden, sondern erst xx Monate später.

Wegen mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der NotrufV wird diese erst einen Tag später als das TKG in Kraft gesetzt.